

Österreichisches
Anwaltsblatt



520

Der Sachwalter im Strafverfahren (II)

Ri Dr. Rainer J. Nimmervoll



Neues von der Forschungsstelle für Europäische Rechtsentwicklung und Privatrechtsreform an der Universität Wien

2012. VIII, 116 Seiten.
Br. EUR 28,80
ISBN 978-3-214-06723-6

Welser (Hrsg)

Vom ABGB zum Europäischen Privatrecht

200 Jahre Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
in Europa

Das Buch enthält die Vorträge namhafter Rechtswissenschaftler aus dem zentral- und osteuropäischen Raum, die im Rahmen der Jubiläumsveranstaltung „Vom ABGB zum Europäischen Privatrecht“ in Krakau (2. und 3. Juni 2011) anlässlich des 200-jährigen Bestehens des ABGB gehalten wurden, aber auch weitere Beiträge, die von bekannten Zivilrechtsprofessoren aus Anlass dieser Tagung verfasst worden sind. Sie alle behandeln die Bedeutung des ABGB für Europa, vor allem für die aktuellen Entwicklungen im europäischen Zivilrecht, besonders für die Rechtsordnungen Zentral- und Osteuropas.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 



Präsident Dr. Wolff

Das Recht auf Zugang zum Recht

Die Kommission des Europarates für die Effizienz der Justiz (European Commission for the Efficiency of Justice – CEPEJ) hat ihren Evaluierungsbericht für das Jahr 2012¹⁾ veröffentlicht. Darin werden die Justizsysteme der 47 Mitgliedstaaten genauestens untersucht.

Österreich schneidet darin gut ab.

Der Bericht zeigt aber auch, dass Österreich im Jahr 2010 110% seiner Ausgaben durch Einnahmen an Gerichtsgebühren deckte.

Der europäische Durchschnitt liegt bei 22%.

Darauf brauchen wir nicht stolz zu sein.

Denn es bedeutet die Abkehr vom Äquivalenzprinzip. Gebühren haben angemessen die mit der Erbringung einer staatlichen Leistung verbundenen Kosten zu decken. Eine Gebühr, deren Höhe sich nicht nach den tatsächlichen Kosten der erbrachten Leistung oder dem tatsächlichen Aufwand der Behörde für diese Leistung richtet, hat keinen Gebührencharakter und stellt in Wahrheit eine verdeckte Steuer dar. Eine Gebühr, die sich nach dem Wert der zugrundeliegenden Transaktion bestimmt und ohne Obergrenze proportional zu diesem Wert steigt, kann schon ihrem Wesen nach keine Abgabe mit Gebührencharakter sein. Auch der EuGH weist in ständiger Judikatur darauf hin, dass es sich bei Gebühren, die außer Verhältnis zu der erbrachten Leistung stehen, um verdeckte Steuern handelt.

Der ÖRAK hat deshalb zu dem Gesetzesnovellierungsentwurf zur Eintragungsgebühr eine negative Stellungnahme²⁾ abgegeben und sich intensiv für eine sachgerechte familienfreundliche Lösung eingesetzt. Diese konnten wir großteils erreichen.

Wir fordern eine Grundsatzdiskussion mit den politischen Entscheidungsträgern ein, um die Gebührenstruktur der Justizverwaltung leistbar zu machen.

Wir fordern eine Deckelung der Pauschalgebühr in Zivilrechtssachen bei Streitwerten über € 350.000,-.

Wir fordern auch die Abschaffung der zwei-prozentigen Vergleichsgebühr. Es ist derzeit billiger, vor dem ordentlichen Gericht zu streiten, als sich zu einigen: ein Paradoxon.

Der ÖRAK fordert auch die Wiedereinführung der neunmonatigen Gerichtspraxis bei angemessener Entlohnung.

Wir dürfen unsere jungen Juristinnen und Juristen nicht verprellen.

Anlässlich des Anwaltstages 2012 in Linz referierte der Gastredner Prof. *Wolfgang Ewer*, Präsident des Deutschen Anwaltvereins, zum Thema „Der Rechtsanwalt als Übersetzer“.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft präsentierte sich als Brückenbauer zwischen Bürgern und Staat.

Die jüngste Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zur Zulässigkeit von Hausdurchsuchungen bei Berufsheimnisträgern bedarf noch einer ausführlichen Analyse, sie liegt noch nicht vor.

Bürgerinnen und Bürger haben ein Recht auf verschwiegene Kommunikation mit ihrer Rechtsanwältin und ihrem Rechtsanwalt.

Auch das ist ein wesentliches Element des Rechtes auf Zugang zum Recht.

1) Basierend auf den Daten des Jahres 2010, abrufbar unter www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/evaluation/default_en.asp
2) Abrufbar unter www.rechtsanwaelte.at/downloads/13_1_12_157_ggn.pdf

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
RA Dr. Birgitt Breinbauer, Vorarlberg
RA Dr. Michael Breitenfeld, Wien
Mag. Manuela Bruckner, ÖRAK
RA Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Wien
RA Mag. Anna-Maria Freiberger, Wien
RA Mag. Franz Galla, Wien
RAA Mag. Elisabeth Götz, Wien
RA Dr. Ivo Greiter, Innsbruck
RAA Mag. Anton Hintermeier, St. Pölten
Bernhard Hruschka Bakk., ÖRAK Öffentlichkeitsarbeit
RA Dr. Ruth Hütthaler-Brandauer
RA Dr. Erich Rene Karascheck, Wien
RA Dr. Eduard Klingsbigl, Wien
Ri Dr. Rainer J. Nimmervoll, Linz
RA Dr. Johann Pritz, Wien
RA lic. iur. Benedict Saupe, ÖRAK Büro Brüssel
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
Mag. Kristina Schrott, ÖRAK
RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Wien
Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
RA Mag. Laszlo Szabo, Innsbruck
Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst, Wien
RA Dr. Rupert Wolff, ÖRAK

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181 w, HG Wien.

Grundlegende Richtung: *Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.*

Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at).

Geschäftsführung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13,

E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, Internet: <http://www.rechtsanwaelte.at>

Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Layout: Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, RAA Dr. Michael Grubhofer, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff

Redakteurin: Mag. Silvia Tsorlinis, Generalsekretärin des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel (01) 531 61-310, Fax (01) 531 61-181,

E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Zitiervorschlag: AnwBl 2012, Seite

Erscheinungsweise: 11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)

Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten im Inland beträgt jährlich EUR 273,-, Auslandspreise auf Anfrage. Das Einzelheft kostet EUR 29,80. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Editorial

RA Dr. Rupert Wolff

Das Recht auf Zugang zum Recht

511

Wichtige Informationen

513

Werbung und PR

514

Termine

515

Recht kurz & bündig

517

Abhandlung

Ri Dr. Rainer J. Nimmervoll

Der Sachwalter im Strafverfahren (II)

520

Europa aktuell

536

Aus- und Fortbildung

543

AVM

547

Amtliche Mitteilung

548

Chronik

549

Rechtsprechung

553

Zeitschriftenübersicht

558

Rezensionen

560

Indexzahlen

564

Inserate

565

Resolution

Die Delegierten zum Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) haben in der Vertreterversammlung am 27. 9. 2012 in Linz nachstehende Resolution gefasst:

Die österreichischen Rechtsanwälte fordern die Wiedereinführung der verhandlungsfreien Zeit durch Wiederherstellung der Gesetzesfassung vor der Zivilverfahrens-Novelle 2002, BGBl I 2002/76.

Die Handhabung der neuen Regelungen hat in der Praxis weder zu einer Verkürzung der Verfahren, noch zu einer Effizienzsteigerung im Bereich der Justiz geführt. Zahlreiche Beschwerden belegen, dass durch er-

höhte Fristenbelastung und mangelnde Planungssicherheit die Verfahrensökonomie verschlechtert und der organisatorische Aufwand der Justiz durch Neuauflösungen vergrößert wurde. Eine Rückführung der gesetzlichen Bestimmungen in die Fassung vor der ZVN 2002 ist daher im Sinne der rechtsuchenden Bevölkerung sowie einer effizient arbeitenden Justiz dringend erforderlich.

ÖSTERREICHISCHER
RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Dr. Rupert Wolff
Präsident

Eintragungsgebühr Grundbuch

Nach dem Urteil des VfGH vom 21. 9. 2011 (G 34, 35/11-10), mit welchem § 26 Abs 1 und Abs 1a GGG mit Ablauf des 31. 12. 2012 als verfassungswidrig aufgehoben werden, liegt nun ein erster Entwurf¹⁾ (Grundbuchsgebührennovelle 2012) für eine Neuregelung der Grundbucheintragungsgebühr vor.

Künftig soll die Gebühr in Höhe von 1,1% grundsätzlich vom Wert des jeweils in das Grundbuch einzutragenden Rechts bemessen werden (§ 26 GGG neu). Demnach hat der Eintragungswerber dem Gericht den Wert seiner Liegenschaft zu beziffern und zu bescheinigen. Zwar gibt es eine große Vielfalt zulässiger Bescheinigungsmittel (etwa Immobilienpreisspiegel, Immobilieninsetrate, Kaufverträge etc), doch wird man in vielen Fällen nicht umhin kommen, eine (uU kostspielige) Expertenmeinung einzuholen.

Als begünstigte Erwerbsvorgänge (§ 26a GGG neu) erfasst der Entwurf entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte gleichermaßen, was aus Sicht des ÖRAK zu begrüßen ist. Abweichend von § 26 GGG neu ist für die Bemessung der Eintragungsgebühr für diese Fälle der dreifache Einheitswert, maximal jedoch 30% des Verkehrswertes heranzuziehen. Grundsätzlich sollen Übertragungen zur Fortführung eines Betriebs im land- oder forstwirtschaftlichen Bereich (sofern dieser im Familienkreis übertragen wird) und im betrieblichen Bereich, wenn alle Anteile einer Gesellschaft vereinigt werden oder alle Anteile einer Gesellschaft übergehen, von der Begünstigung erfasst sein. Weiters sollen grundsätzlich Übertragungen im Familienkreis begünstigt sein, jedoch knüpft der derzeitige Entwurf an die Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses sowie an die Voraussetzung an, dass die Berechtigten bisher im gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Diese Ausnahme greift nach Auffassung des ÖRAK zu wenig weit.

Einen weiteren Nachteil bringt die nun vorgesehene Entkoppelung der Entrichtung der Eintragungsgebühr

von der Entrichtung der GrESt. Nach dem derzeitigen Stand wird die Selbstberechnung der Eintragungsgebühr über FinanzOnline künftig nicht mehr möglich sein. Stattdessen sieht der Entwurf die Möglichkeit eines Gebühreneinzugs vor. Dafür soll es eine Ermäßigung von € 20,- pro Eintragung geben.

Abschließend sorgen auch die Übergangsregeln für Sorge. Die Novelle soll mit 1. 1. 2013 in Kraft treten. Demnach soll auf alle Grundbucheintragungen, die nach dem 31. 12. 2012 erfolgen, bereits die neue Regelung anwendbar sein. Im Falle einer Selbstberechnung ist zu unterscheiden, wann die Fälligkeit der GrESt, und somit auch für die Eintragungsgebühr, eintritt. Tritt die Fälligkeit noch im Jahr 2012 ein, ist die Eintragungsgebühr nach der bisherigen Rechtslage zu ermitteln. Wann die Eintragung letztendlich erfolgt, ist in diesem Fall unerheblich. Wenn die Selbstberechnung sowie die Eintragung vor dem 1. 1. 2013 durchgeführt werden, die Fälligkeit jedoch erst nach dem 31. 12. 2012 liegt, wird eine Sonderregel vorgeschlagen: In Abweichung zur allgemeinen Regel soll die Fälligkeit schon mit 31. 12. 2012 eintreten, wodurch sichergestellt ist, dass die Gebühr nach der bisher geltenden Rechtslage zu ermitteln ist. Wenn noch 2012 selbstberechnet wird, die Eintragung jedoch erst nach dem 31. 12. 2012 erfolgt und auch die Fälligkeit erst nach diesem Zeitpunkt eintritt, sollen die bisherigen Bestimmungen gelten – mit Ausnahme jener für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, diese soll bereits nach der neuen Rechtslage ermittelt werden.

MB

1) Bei Redaktionsschluss war das Begutachtungsverfahren zu dem vorliegenden Entwurf noch nicht abgeschlossen. Der Stand der Informationen bezieht sich auf den zur Begutachtung versandten Ministerialentwurf, Stand 13. 9. 2012.

Werbung und PR

An die
 RADOK Gesellschaft für Organisation,
 Dokumentation und Kommunikation
 Gesellschaft m. b. H.
 Tuchlauben 12
 1010 Wien

Fax: 01/535 12 75-13

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

Hiermit bestelle ich

(Preise netto in Euro)

Artikel	Beschreibung	Preis netto/Stk.	Anzahl	Gesamt
	Haribo-Fruchtgummis in Paragrafenform, bunte Mischung, ein 8 g Minibeutel	0,20		
	100 Minibeutel im praktischen Klarsicht-Kunststoffeimer	20,00		
	Ansteck-Pin „R“	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, Ø: ca 15 mm	2,50	
	Lanyard (Trageschleufe)	blau mit Aufdruck www.rechtsanwaelte.at, mit Karabiner, Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	1,50	
	Regenschirm	Golf- und Gästeschild, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck, Ø: 120 cm	25,00	
	Schlüsselanhänger	blau mit Aufdruck, Pfeife mit roter LED Leuchte	1,10	
	Schirmkappe	dunkelblau, <i>vorne</i> : R-Logo, <i>hinten</i> : www.rechtsanwaelte.at, verstellbare Größe	10,00	
	Post-It-Haftnotizblock	DIN A7, weiß, mit Aufdruck, 50 Blatt, Maße: 102 x 74,5 mm	1,75	Derzeit ausverkauft!
	Schreibblock	A4, weiß, mit Aufdruck, 50 Blatt, kopfgeleimt	2,00	
	Kugelschreiber	blau, mit Aufdruck	0,75	
	Aufkleber	Logo, Maße: 8 x 8 cm	1,00	
Summe netto				
+ 20% USt				
GESAMT				

zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung.

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH unter der Fax-Nummer 01/535 12 75-13.

Name bzw Firma

Straße

Plz/Ort

Datum

Unterschrift _____

Inland

- 8. Nov. 2012** INNSBRUCK
 Rechtupdate uibk: **Neueste Entwicklungen im österreichischen Gesellschaftsrecht**
Univ.-Prof. Dr. Alexander Schopper
-
- 8. und 9. Nov. 2012** WIEN
 Forschungsstelle für Europäische Rechtsentwicklung und Privatrechtsreform, Juridicum: **Jubiläumssymposium „Kreditsicherung in Zentral- und Osteuropa“**
-
- 8. Nov. 2012** WIEN
 Linde Verlag: **Case Studies Immobilienbesteuerung**
Dr. Christian Prodingner
-
- 9. Nov. 2012** SALZBURG
 Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV): **Grundbuch III**
RegR Jauk
-
- 12. Nov. 2012** INNSBRUCK
 Wirtschaftsseminare-Organisation & Marketing-service Gesellschaft mbH: **Spezialseminar – Korrekte Errichtung von Bauträgerverträgen**
-
- 12. und 13. Nov. 2012** WIEN
 Institut für China- und Südostasienforschung: **Symposium: Das chinesische Rechtswesen**
-
- 13. Nov. 2012** SALZBURG
 Wirtschaftsseminare-Organisation & Marketing-service Gesellschaft mbH: **Spezialseminar – Korrekte Errichtung von Bauträgerverträgen**
-
- 13. Nov. 2012** WIEN
 Business Circle: **Stiftung Neu, Praktikerforum: Die neueste Judikatur im Stiftungsrecht**
Referenten: RA Dr. Maximilian Eiselsberg; RA Dr. Florian Neumayr; WP/StB Mag. Dr. Berndt Zinnöcker
-
- 13. und 14. Nov. 2012** WIEN
 Business Circle: **Kartellrecht Fachseminar, Was Sie über kartellrechtliche Schranken und Möglichkeiten wissen müssen**
Referenten: RA MMag. Dr. Astrid Ablasser-Neububer; Mag. Claudia Hainz-Sator; Dr. Philip Kienapfel; Bundeskartellanwalt Dr. Alfred Mair; RA Dr. Florian Neumayr, LL.M.
-
- 14. und 15. Nov. 2012** WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Jahrestagung: Gerichtliche vs Außergerichtliche Unternehmenssanierung**
Referententeam
-
- 15. Nov. 2012** WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Vertriebskartellrecht – Der aktuelle Rechtsrahmen für Vertriebsverträge**
Referenten: Dr. Florian Neumayr, LL.M.; Dr. Stephan Polster, M.A.
-
- 15. Nov. 2012** WIEN
 Business Circle: **Datenschutzrecht aktuell, Eintägiges Update für erfahrene Praktiker**
Referenten: RA Dr. Rainer Knyrim; MR Mag. Georg Lechner; Leiterin der Geschäftsstelle der Datenschutzkommission MR Dr. Eva Soubrada-Kirchmayer
-
- 16. Nov. 2012** WIEN
 Juridicum: **Wiener Konzernsteuertag 2012: Aktuelle Praxisfragen zu Umgründungen**
-
- 22. und 23. Nov. 2012** WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Jahrestagung: Seilbahnen 2012**
Referententeam
-
- 22. und 23. Nov. 2012** SALZBURG
 Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht: **Sachverstand im Wirtschaftsrecht**
-
- 22. bis 24. Nov. 2012** GRUNDLSEE
 Karner & Dechow Industrie-Auktionen GmbH: **19. Insolvenz-Forum Grundlsee**
-
- 23. Nov. 2012** INNSBRUCK
 Rechtupdate uibk: **Workshop „Italienisches Erbrecht“**
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Eccher
-
- 26. Nov. 2012** WIEN
 ÖRAK/WKÖ: **Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht – eine attraktive Option für KMU?**
Referententeam
-
- 27. Nov. 2012** WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Pflichtteilsrecht**
Univ.-Lekt. Dr. Stephan Verweijen
-
- 27. Nov. 2012** WIEN
 Wirtschaftsseminare-Organisation & Marketing-service Gesellschaft mbH: **Spezialseminar – Korrekte Errichtung von Bauträgerverträgen**
-
- 27. Nov. 2012** WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Arbeitskräfteüberlassung**
Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal
-
- 29. Nov. 2012** WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Jahrestagung: Strafrecht & Strafprozessrecht**
Referententeam
-
- 29. Nov. 2012** LINZ
 Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV): **Kosten-Aufbauseminar**
RA Dr. Hofer-Zeni
-
- 29. Nov. 2012** WIEN
 Business Circle: **Compliance now! 2. Jahrestagung Compliance**
18-köpfiges Referententeam, fachl. Gesamtleitung: RA DDr. Alexander Petsche, MAES

29. Nov. bis 1. Dez. 2012 WIEN
WU-Wien: Conference: **Recent and Pending Cases at the ECJ on Direct Taxation**
Referententeam

4. Dez. 2012 INNSBRUCK
Rechtsupdate uibk: **Einstweiliger Rechtsschutz durch einstweilige Verfügung**
o. Univ.-Prof. Dr. Bernhard König

5. Dez. 2012 bis 23. Jänner 2013 WIEN
WU Wien, Abteilung für Unternehmensrecht: **Seminar aus Privatrecht**

5. Dez. 2012 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Das Grundbuch seit dem 7. 5. 2012**
RR ADir. Anton Jauck

6. Dez. 2012 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Lebensmittelkennzeichnung**
Mag. Michael Kasper, LL.M., Mag. Markus Zsivokovits, MSc

6. Dez. 2012 WIEN
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV): **Firmenbuch**
Dipl. Rechtspfleger ADir Szöky

10. Dez. 2012 WIEN
Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV): **Grundbuch II**
RegR Jauck

10. Jänner 2013 INNSBRUCK
Rechtsupdate uibk: **Die neue Immobilienbesteuerung in Einkommen-, Umsatz- und Grunderwerbsteuer**
Univ.-Prof. Dr. Reinhold Beiser

IDV
INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG

EDV-Komplettlösungen

Information & Vorföhrttermine:
IDV - Innovative Datenverarbeitung
Dr. Günter Linhart
2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18

www.idv.at
Tel.: 02245/5597-0
Fax: 02245/5597-80
EMail: office@idv.at

16. Jänner 2013 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Jahrestagung: Privatkonkurs**
Referententeam

23. Jänner 2013 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Familienrechts-Update**
HR Dr. Edwin Gitschthaler, Mag. Susanne Beck

7. und 8. März 2013 INNSBRUCK
Rechtsupdate uibk am OLG Innsbruck: **Seminar „Aktuelle Entwicklungen im Arbeits- und Sozialrecht“**

14. März 2013 INNSBRUCK
Rechtsupdate uibk: **Aktuelle Entscheidungen zum Kreditsicherungsrecht**
Univ.-Prof. Dr. Hubertus Schumacher

15. März 2013 INNSBRUCK
Rechtsupdate uibk: **Workshop „Grenzüberschreitende Forderungsbesicherung: Österreich – Italien“**
Prof. Dr. Francesco A. Schurr, Dr. Thomas Seeber Masci

Ausland

13. und 14. Nov. 2012 STRASSBURG
Academy of European Law (ERA): **Recent Jurisprudence of the ECtHR in the Area of Criminal Law**

22. und 23. Nov. 2012 TRIER
Academy of European Law (ERA): **EU Adopts New Regulation On Cross-Border Succession**

22. und 23. Nov. 2012 PARIS
Union Internationale des Avocats (UIA): **Mediation Advanced Training Course (3rd Edition)**

29. und 30. Nov. 2012 PARIS
Union Internationale des Avocats (UIA): **Agency, Distribution & Franchising, Advanced Training Course 2012**

6. und 7. Dez. 2012 BRÜSSEL
European Parliament: **Fundamental Rights Conference**

7. und 8. Dez. 2012 MAPUTO
Union Internationale des Avocats (UIA): **International Investments, Transparency and Business Opportunities in Mozambique**

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 543 ff.

► **§§ 34, 38, 41 GmbHG; § 105 AktG:**

Einberufung einer Generalversammlung

1. Bei **Ansetzung einer Generalversammlung** ist auf die **Interessen der Gesellschafter** zu achten. Es ist unzulässig, die Generalversammlung zu einem Zeitpunkt anzusetzen, an dem bekanntermaßen Gesellschafter nicht anwesend sein werden.

2. Eine **nicht ordnungsgemäße** Generalversammlung ist gem § 41 GmbHG **anfechtbar**.

3. Eine derartige nicht ordnungsgemäße Einberufung der Generalversammlung liegt vor, wenn bei einer Gesellschaft mit zwei Gesellschaftern die Vertreterin eines Gesellschafters aus dem Ausland anreisen muss, die Generalversammlung an einem anderen als dem Gesellschafter bekanntgegebenen Termin stattfindet und die **Einberufung der Generalversammlung nicht separat**, sondern in einem Konvolut ohne Hinweis auf die fehlende Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung erfolgt.

OGH 19. 4. 2012, 6 Ob 60/12 k ecolex 2012/251 = GES 2012, 307.

► **§ 18 EKEG; § 25 c KSchG; § 502 ZPO:**

EKEG: nicht rückwirkend anzuwenden

1. Das EKEG ist nur auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. 12. 2003 verwirklicht haben.

2. Bevor § 25 c KSchG in Kraft trat, waren die Banken nur ausnahmsweise zur Aufklärung des Interzedenten über die Vermögensverhältnisse des Schuldners verpflichtet.

3. Die Beurteilung eines Begehrens als rechtsmissbräuchlich ist immer nur eine Frage des Einzelfalls. OGH 8. 11. 2011, 10 Ob 91/11 x ecolex 2012/252 (LS) = ÖBA 2012/1789.

► **§ 1 Abs 2 KSchG:**

Unternehmerqualifikation von GmbH-Gesellschaftern

1. Für die Unternehmerqualifikation eines GmbH-Gesellschafters ist es erforderlich, dass dieser zumindest 50% der Geschäftsanteile hält.

2. Ein Minderheitengesellschafter, dem durch den Gesellschaftsvertrag keine Sperrminorität eingeräumt wird, ist Verbraucher iSd KSchG.

3. Für das Vorliegen einer Unternehmerstellung verlangt § 1 Abs 2 KSchG eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit. Es bleibt dahingestellt, ob auch die Geschäftsführer-Stellung dafür erforderlich ist.

OGH 24. 4. 2012, 2 Ob 169/11 h GES 2012, 304 = JBl 2012, 524 = ÖBA 2012/1838 (P. Bydliński).

► **§ 166 AußStrG; § 785 ABGB:**

Behandlung von Zuwendungen an die Privatstiftung bei Inventarisierung des Nachlasses

1. An eine Privatstiftung österr Rechts übertragene Werte scheiden aus dem Vermögen des Übertragenden aus.

2. Das Stiftungsvermögen einer österr Privatstiftung gehört bei Tod des Stifters nicht zu seinen „körperlichen Sachen oder vererblichen Rechten“ iSd § 166 Abs 1 AußStrG, ist daher nicht zu inventarisieren.

3. Zuwendungen an eine Privatstiftung können unter bestimmten Umständen als unentgeltliche Zuwendung oder Schenkung iSd § 785 Abs 1 ABGB anzusehen sein, die bei der Bestimmung der Höhe des Pflichtteils anzurechnen sind.

4. Eine allfällige Schenkungsanrechnung analog § 785 ABGB hat nichts mit der Frage der Inventarisierung zu tun. Der Schenkungspflichtteil ist mit Klage gegen den Nachlass oder die Erben durchzusetzen.

OGH 30. 5. 2012, 8 Ob 115/11 m ZFS 2012, 129.

► **§ 382 Z 8 lit c Fall 1 UGB:**

Privatstiftung: Einstweilige Verfügungen

1. Die „Regelungs-EV“ nach § 382 Z 8 lit c Fall 1 UGB hat den Zweck, die Ansprüche auf Wahrnehmung persönlichkeitsbezogener Interessen vormaliger Ehegatten während der Trennungsphase zu sichern.

2. Die „Regelungs-EV“ dient nicht dem Schutz eines Ehegatten vor den Eingriffen Dritter, etwa einer Privatstiftung.

OGH 23. 3. 2012, 1 Ob 45/12 t ZFS 2012, 130.

► **§ 33 Abs 5 Satz 1 FinStrG (§ 281 Abs 1 Z 5 vierter Fall StPO):**

Mängelfreie Begründung des strafbestimmenden Wertbetrags = EvBl 2012/99

Der (konkrete) Verweis auf Berechnungen des Finanzamts oder des SV reicht zur Fundierung der Feststellungen zum strafbestimmenden Wertbetrag unter dem Aspekt mängelfreier Begründung nur dann, wenn die bezughabenden Fundstellen im Akt ihrerseits eine schlüssige und nachvollziehbare Berechnung enthalten.

OGH 5. 4. 2012, 13 Os 18/12 i (LG Wr. Neustadt 38 Hv 1/09 z).

► **§ 1 Abs 2 StPO (§ 2 Abs 1, § 44 Abs 3, §§ 91, 99 Abs 1 StPO; § 78 Abs 5 und 6 GOG; § 58 Abs 2 Geo): Lesen einer Strafanzeige setzt Ermittlungsverfahren nicht in Gang = EvBl 2012/100**

Eine zurückgelegte Anzeige macht den Anzeiger in Betreff eines darauf bezogenen Antrags auf Fortführung des – solcherart niemals geführten – Ermittlungsverfahrens nicht zum Beteiligten und berechtigt ihn auch nicht zur Richterablehnung. Dies gilt jedoch nicht, wenn der angezeigte Sachverhalt ohne Ermittlungen von der StA als Straftat iSd §§ 191 f StPO bewertet wird.

PräsOGH 11. 6. 2012, 1 Präs 2690–2113/12 i (LG Krems 34 Bl 17/12 w).

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von RA Dr. Manfred Ainedter, RA Mag. Franz Galla und RA Dr. Ulrich Saurer.

► **§ 61 StGB (§ 281 Abs 1 Z 9, 10 StPO):
Bezugspunkte des strafrechtlichen Günstigkeitsvergleichts = EvBl 2012/101**

Bei der Antwort des RMG auf die von einer Rechts- oder Subsumtionsrüge aufgeworfene Frage, ob „durch den Ausspruch über die Frage, ob die dem Angekl zur Last fallende Tat eine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe“, „ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet“ oder die „der Entscheidung zugrunde liegende Tat durch unrichtige Gesetzesauslegung einem Strafgesetz unterzogen wurde, das darauf nicht anzuwenden ist“, ist kein Günstigkeitsvergleich zum Zeitpunkt des angefochtenen Urteils anzustellen.

OGH 5. 4. 2012, 13 Os 19/12 m (LG Korneuburg 901 Bl 33/11 t; BG Gänserndorf 7 U 129/10 z).

► **§ 214 FinStrG (§ 259 Z 3 StPO; Art 4 7. ZPMRK):
Wahrnehmung des innerstaatlichen Doppelverfolgungsverbots im Finanzstrafrecht = EvBl-LS 2012/113**

Das FinStrG kennt keine andere Art des Freispruchs durch die Gerichte als jenen nach § 214 FinStrG, sodass nach Maßgabe des Gesetzeswortlauts (§ 214 Abs 2 FinStrG) jeder Freispruch vom Vorwurf eines Finanzvergehens als ein solcher nach § 214 FinStrG anzusehen ist. Die Wahrnehmung eines allenfalls bestehenden Verfolgungshindernisses nach Art 4 7. ZPMRK ist Sache der nachfolgend tätig werden den FinanzstrafBeh.

OGH 5. 4. 2012, 13 Os 124/11 a.

► **§ 313 StGB (§ 260 Abs 1 Z 2, § 316 StPO; § 28 Abs 1 StGB):
Klare Begriffsbildung ist Voraussetzung zum Verständnis grundlegender Entscheidungen des OGH = EvBl-LS 2012/114**

§ 313 StGB ist nicht Gegenstand des Schuldpruchs (§ 260 Abs 1 Z 2 StPO), weil diese Norm nicht den Strafsatz bestimmt, sondern eine Strafrahmen- und Strafbemessungsvorschrift darstellt.

OGH 5. 4. 2012, 13 Os 88/11 g.

► **§ 156 Abs 1 StGB:
Gläubigermehrheit heißt nicht Opfermehrheit = EvBl-LS 2012/115**

§ 156 Abs 1 StGB setzt zwar Gläubigermehrheit, nicht aber Opfermehrheit voraus und lässt daher die Schädigung bereits eines einzigen Gläubigers genügen.

OGH 12. 4. 2012, 12 Os 176/11 s.

► **§ 290 Abs 1 Satz 3 StPO (§ 260 Abs 1 Z 3, § 281 Abs 1 Z 11, § 283 Abs 1, § 294 Abs 2 Satz 4 StPO):
Geltend gemachte Sanktionsnichtigkeit als implizite Berufung = EvBl 2012/107**

§ 290 Abs 1 Satz 3 StPO lässt eine gegen den Ausspruch einer Sanktion erhobene NB überdies als Be-

rufung gegen diese Sanktion gelten. Ob § 281 Abs 1 Z 11 StPO ziffernmäßig angeführt oder einer der drei dort zusammengefassten Nichtigkeitsgründe prozessförmig zur Darstellung gebracht, also deutlich und bestimmt bezeichnet wurde, ist unerheblich.

OGH 24. 5. 2012, 11 Os 29/12 t (LGSt Wien 24 Hv 38/11 y).

► **§ 287 Abs 1 StGB (§ 57 StGB):
Rechtsnatur des Vollrauschtatbestands = EvBl 2012/108**

Nach überwiegender Rsp und hM wird § 287 StGB als abstraktes Gefährungsdelikt angesehen, dessen Unrechtstatbestand ausschließlich in der (vorsätzlichen oder fahrlässigen) Versetzung in einen Vollrausch besteht, während die im Vollrausch begangene Tat eine objektive Bedingung der Strafbarkeit mit der Funktion einer die Schuld nicht beeinflussenden Strafbarkeitseinschränkung darstellt. Die Auffassung, das – für die Verjährung bedeutsame – deliktstypische Unrecht sei ausschließlich in der Rauschtat begründet, entbehrt einer Grundlage im Gesetz.

OGH 24. 5. 2012, 11 Os 121/11 w (LG Eisenstadt 9 Hv 5/10 g).

► **§ 12 Abs 2 VersVG:
Beeinträchtigt die mangelnde Mitwirkung des Versicherten die Fortlaufhemmung?**

Gemäß § 12 Abs 2 erster Satz VersVG ist die Verjährung dann, wenn ein Anspruch der Versicherungsnehmerin beim Versicherer angemeldet wurde, bis zum Einlangen einer schriftlichen, begründeten Entscheidung des Versicherers gehemmt. Diese Bestimmung normiert eine Fortlaufhemmung. Für den Beginn der Verjährungsfrist kommt es somit allein auf den Wegfall des Hemmungsgrundes an, eine Hemmungsdauer muss nicht berechnet werden.

Im gegenständlichen Fall brachte die Versicherung vor, die Versicherungsnehmerin habe die Bearbeitung schuldhaft verzögert und dürfe sich demnach nicht auf die Fortlaufhemmung berufen, weil sie auf Grund von Nachlässigkeit oder Schlampigkeit der zweimaligen Aufforderung durch den Sachverständigen zur Übermittlung von Röntgenbildern nicht zeitgerecht nachgekommen sei. Dieses Vorbringen wäre laut OGH nur dann beachtlich, wenn die Versicherung der Versicherungsnehmerin vor dem Zugang des Ablehnungsschreibens mitgeteilt hätte, über deren angemeldeten Anspruch derzeit nicht entscheiden zu können, weil sie ihre erforderliche Mitwirkung an den für die Feststellung des Anspruchs nötigen Erhebungen der Versicherung unterlasse.

OGH 19. 4. 2012, 7 Ob 49/12 z ecolx 2012/316.

► § 94 ABGB:

Unterhaltsverwirkung wegen Ehebruchs

Die gesetzlichen Unterhaltsansprüche erlöschen nur in besonders krassen Fällen, in denen die Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs wegen des Verhaltens des betreffenden Ehegatten grob unbillig erschiene. Entscheidend ist demnach, ob der den Unterhalt fordernde Teil selbst und aus eigenem Verschulden den Ehemillen (weitgehend) aufgegeben hat und insoweit ein Dauerzustand eingetreten ist. In dem hier geprüften Fall erachtete der OGH das Unterhaltsbegehren als rechtsmissbräuchlich. Einerseits war die Ehe zum Zeitpunkt, als die (auf Unterhalt) klagende Partei die erste außereheliche Beziehung einging, noch nicht zerrüttet gewesen. Andererseits begegnete die beklagte Partei dem über fünf Monate fortgesetzten sexuellen Verhältnis der klagenden Partei zunächst keineswegs mit Gleichgültigkeit, sondern mit Gesprächsversuchen und der Bitte, das Verhältnis zu beenden. Dies sei iS der Rsp als schwerwiegende, anspruchsvernichtende Verletzung der ehelichen Verhaltenspflichten zu sehen.

OGH 29. 3. 2012, 9 Ob 9/12 g EvBl-LS 2012/133.

► § 1313 a ABGB:

Zur eigenen Haftung des Erfüllungsgehilfen

Nach stRsp kann es zu einer eigenen Haftung des Erfüllungsgehilfen kommen, wenn sein Verhalten keinem Geschäftsherrn zugerechnet werden kann, wenn er ein ausgeprägtes eigenwirtschaftliches Interesse am Zustandekommen des Vertrags hatte oder wenn er bei den Vertragsverhandlungen im besonderen Maße persönliches Vertrauen in Anspruch nahm. Eine weitere Ausnahme von der abschließenden Regelung des § 1313 a ABGB wird auch dann angenommen, wenn ein Anlageinteressent klar macht, er wolle – bezogen auf eine bestimmte Anlageentscheidung – die einschlägigen Kenntnisse und Verbindungen des Vermittlers in Anspruch nehmen, und soweit dieser die Tätigkeit auch entfaltet hat. Jedenfalls haftet ein Anlageberater oder -vermittler für die Verletzung ihn treffender Auskunftspflichten, wenn vom schlüssigen Zustandekommen eines Auskunftsvertrags iSd § 1300 ABGB ausgegangen werden kann.

Regelmäßig wird der stillschweigende Abschluss eines Auskunftsvertrags angenommen, wenn die Umstände des Falls bei Bedachtnahme auf die Verkehrsauffassung und die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs den Schluss rechtfertigen, dass beide Teile die Auskunft zum Gegenstand vertraglicher Rechte und Pflichten machen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn klar zu erkennen ist, dass der Auskunftswerber eine Vermögensdisposition treffen möchte und der Berater durch die Auskunft das Zustandekommen des geplanten Geschäfts fördern will.

OGH 24. 4. 2012, 8 Ob 60/11 y ecolex 2012/266.

Gewohnte Werte: Wir kaufen...

Grundstücke, Abbruchobjekte,
bestandsfreie Zinshäuser.



Angebote bitte an:
ankauf@b-i-p.com
 Tel. (01) 513 12 41 - 741
www.bip-immobilien.at

BREITENEDER
 IMMOBILIEN ■ PARKING



2012, 520

Strafverfahren;
Sachwalter;
Beschuldigter;
Verteidigung;
Ermittlungsverfahren;
Hauptverfahren;
Rechtsmittelverfahren;
Vollzugsverfahren;
Opfer;
Privatbeteiligung;
Privatankläger;
Subsidiarankläger;
Ermächtigungsdelikt;
Zeuge

Der Sachwalter im Strafverfahren (II)

Von Ri Dr. Rainer J. Nimmervoll, Linz. Der Autor ist mit Strafsachen befasster Richter des Landesgerichtes Linz. Er publiziert zu verschiedenen, vorwiegend strafprozessualen Problemstellungen und ist regelmäßig Vortragender bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Sprengel des Oberlandesgerichtes Linz.

Nachdem in Teil I (AnwBl 2012, 472) die Prozessvoraussetzungen im Kontext der Beeinträchtigungen der betroffenen Person beleuchtet wurden, widmet sich dieser Abschnitt ausführlich der Rolle des Sachwalters des Beschuldigten iW (§ 48 Abs 2 StPO). Dem chronologischen Ablauf eines Verfahrens folgend wird zuerst das Stadium des Ermittlungsverfahrens (samt der Problematik, die sich bei einer Verteidigerbeziehung ergeben kann) untersucht, sodann folgt das Haupt- und Rechtsmittelverfahren, schließlich werden auch die Möglichkeiten des Sachwalters im Vollzugsverfahren (Straf- bzw Maßnahmenvollzug) dargestellt. Abschließend wird die Position des Sachwalters in den Konstellationen untersucht, in denen die behinderte Person im Strafverfahren andere Verfahrensrollen als jene des Beschuldigten einnimmt. In Frage kommt die Stellung als Opfer, Privatbeteiligter bzw dessen Gegner, Privat- und Subsidiarankläger, Zeuge sowie als zur Erteilung der Ermächtigung berufene Person (§ 92 StPO).⁹⁸⁾

II. Der Sachwalter des Beschuldigten (§ 48 Abs 2 StPO)

2. Kompetenzen von Sachwalter und Beschuldigtem (§ 48 Abs 2 StPO)

Die Sachwalterbestellung gilt nach § 1 ABGB nur für „Privat-Rechte und Pflichten der Einwohner des Staates unter sich“. Die Bestellung eines Sachwalters zeitigt grundsätzlich also nur zivilrechtliche Wirkungen, sie **beschränkt** folglich auch nur die **zivilrechtliche Handlungsfähigkeit** des Beschuldigten,⁹⁹⁾ **nicht aber** dessen Stellung im Strafverfahren. Das bedeutet, dass die Bestellung des Sachwalters schon per se – insb auch dann nicht, wenn sie (auch) zur „Vertretung vor Gerichten“ erfolgt ist – nur **inter pares** gilt und damit nicht in den Strafverfahrensarten im Verhältnis Staatsanwaltschaft bzw Gericht – Beschuldigter.

Dem folgend hätte aber der Sachwalter grundsätzlich keinerlei rechtliche Befugnisse, um überhaupt als gesetzlicher Vertreter bzw Sachwalter iS der Strafverfahrensgesetze in Frage zu kommen. Lehre und Rsp behelfen sich hier offenkundig – ohne dies je inhaltlich problematisiert zu haben – mit einer systemübergreifenden Sichtweise: Dem Sachwalter werden auch im Strafverfahren „**im Rahmen seines Wirkungsbereiches**“ die Befugnisse als „**gesetzlicher Vertreter**“ – wiewohl er ein solcher nicht ist (dazu sogleich mehr) – des besachwalteten Beschuldigten zugebilligt.¹⁰⁰⁾ Dabei wird die Definition der **zivilrechtlichen Vorschriften des Personenrechts**,¹⁰¹⁾ also die Umschreibung des **Wirkungskreises** des Sachwalters im pflegschaftsgerichtlichen **Bestellungsbeschluss** zugrunde gelegt.¹⁰²⁾ Der Sachwalter muss demnach vom Pflegschaftsgericht für **alle Angelegenheiten** bestellt oder zumindest mit der **Vertretung vor Gericht** (Behörden)¹⁰³⁾ betraut worden sein.¹⁰⁴⁾ Die Wahrnehmung anderer als der genannten Wirkungsbereiche durch den Sachwalter ist mit Blick

auf das gegen den Beschuldigten geführte Strafverfahren (mit Ausnahme der Privatbeteiligung – dazu später mehr) ohne Belang.

Da Hintergrund für diese gesetzliche Regelung jener ist, dass im Strafverfahren, anders als im Zivilprozess, nicht eine zivilrechtliche Verpflichtung oder die Übernahme eines Kostenrisikos zur Debatte steht, sondern **fundamentale Grundrechte des Beschuldigten** tangiert sind,¹⁰⁵⁾ nimmt die Sachwalterbestellung dem Beschuldigten seine diesem selbst zustehenden Rechte nicht: Denn eine durch eine Sachwalterbestellung in ihrer (zu ergänzen: zivilrechtlichen)¹⁰⁶⁾ Prozessfähigkeit eingeschränkte Person ist dies im **Strafverfahren nur insoweit**, als das **Strafverfahrensrecht als lex specialis**, welche allgemeine Normen derogiert, **keine besonderen Anordnungen** (vgl etwa § 431 Abs 2 StPO) trifft.¹⁰⁷⁾ Mit anderen Worten bedeutet dies, dass die (strafrecht-

98) Teil I der Abhandlung s AnwBl 2012, 472.

99) Genauso wenig nach der hier vertretenen Sichtweise die Prozessfähigkeit. Siehe OGH 5 Os 965/52 SSt 24/16 = EvBl 1953/357; RS0059019; vgl auch 12 Os 61/64 SSt 35/34; RIS-Justiz RS0096160.

100) Ratz, WK-StPO § 282 Rz 33; vgl auch *Schwaighofer*, WK-StPO § 275 Rz 10. Dem ist nicht zuzustimmen: Der Sachwalter ist – wie noch aufzuzeigen ist – nicht gesetzlicher Vertreter, sondern selbst Partei des Verfahrens.

101) Ratz, WK-StPO § 282 Rz 28.

102) *Murschetz*, WK-StPO § 431 Rz 1 mwN.

103) Vgl zum Verständnis des Begriffes „Behörde“ auch OGH 5 Os 221/28 SSt 8/105, wonach hierunter historisch betrachtet auch **Gerichte** bzw **Staatsanwaltschaften** zu verstehen sind.

104) Vgl OGH 15 Os 16/90 SSt 61/6; 7. 8. 1990, 15 Os 62/90 (nicht zu verwechseln mit der in JBl 1991, 327 mit selbem Datum veröffentlichten E zur selben Zahl); zu eng daher *Mayerhofer*, StPO⁵ § 431 Anm 3: Sachwalter für alle Angelegenheiten.

105) *Murschetz*, WK-StPO § 431 Rz 2.

106) So zutreffend *Böhm* in *Barth/Ganner* 634.

107) OGH 14 Os 17/03 SSt 2003/10 = EvBl 2003/126 = JSt 2003/40; RIS-Justiz RS0117396; vgl die vergleichbare Regelung des § 38 JGG sowie OGH 15 Os 109/06 b SSt 2007/23; 11. 11. 2010, 12 Os 156/10 y; RIS-Justiz RS0122004.

„ADVOKAT : irgendwann landet jeder beim Besten!“



Kanzlei Dr. Walter Lichal, Wien

v.l.n.r.: Sabrina Mittermann, RA. Dr. Walter Lichal, Ulrike Vesely, Sabrina Kragora, RAA Mag. Volkan Kaya

Die Firma ADVOKAT befasst sich seit mehr als 30 Jahren speziell mit der Organisation und Rationalisierung von Kanzleiabläufen und hat das EDV-System „ADVOKAT Edition 5“ entwickelt. Mit einem Team von über 30 Mitarbeitern mit Spezial-Know-how für Anwaltskanzleien werden über 1500 Kanzleien und Unternehmen mit mehr als 8.000 Arbeitsplätzen in ganz Österreich betreut.

Aufgrund unserer Flexibilität und stetig weiterentwickelten Fachkompetenz sind wir mit Abstand Marktführer.

Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

ADVOKAT



neue Muster

mehr Varianten

neue Kapitel

Band 3, 2. Auflage 2012.
XVIII, 1076 Seiten + CD-ROM. Geb.
EUR 232,-
ISBN 978-3-214-00684-6

Gute Gründe für die Neuauflage

Sichergehen mit dem Wiener Vertragshandbuch

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 

liche) **Handlungsfähigkeit** des Beschuldigten (§ 48 Abs 2 StPO) nur ausnahmsweise dann **eingeschränkt** ist, wenn dies die **StPO ausdrücklich vorsieht**.¹⁰⁸⁾ Das tut sie aber an kaum einer Stelle, sie gewährt dem Sachwalter meist nur **Rechte neben** dem, nur ausnahmsweise statt des Beschuldigten (vgl dazu unten mehr). Der **besachwaltete Beschuldigte (§ 48 Abs 2 StPO)** ist im Strafverfahren demnach grundsätzlich – wie oben bereits aufgezeigt – (strafrechtlich) **voll handlungsfähig**,¹⁰⁹⁾ insoweit kommen dem **Sachwalter** regelmäßig **keinerlei Befugnisse** anstelle des Beschuldigten zu.¹¹⁰⁾

Das bedeutet, dass im Falle von gesetzlich explizit dem Sachwalter eingeräumten Rechten die besachwaltete Person dennoch selbst rechtswirksame Prozesshandlungen vornehmen kann, denn der **Sachwalter** ist insoweit „**Partei neben ihm**“¹¹¹⁾ und steht „lediglich an der Seite des Betroffenen“,¹¹²⁾ weil der **Sachwalter** im Strafverfahren weder **Stellvertreter**¹¹³⁾ noch **gesetzlicher Vertreter**¹¹⁴⁾ des Besachwalteten ist.¹¹⁵⁾ Vielmehr hat er nur einzelne prozessuale **Rechte**, die er aber **nicht namens des Beschuldigten** geltend macht, sondern er handelt **kraft eigenen Rechts** und genießt im gesetzlich vorgesehenen Umfang **selbständige (autonome) Parteistellung mit allen Rechten und Pflichten einer Prozesspartei**.¹¹⁶⁾ Mit anderen Worten ist die Sachwalterbestellung zwar Voraussetzung bzw Anknüpfungspunkt für das Einschreiten des Sachwalters im Strafverfahren, sie macht ihn aber nicht zum gesetzlichen Vertreter des Besachwalteten, sondern zur **eigenständigen Partei**, die im **eigenen Namen** auftritt.¹¹⁷⁾ Demzufolge gibt es grundsätzlich auch **kein Problem bei widerstreitenden Prozessklärungen**

von Sachwalter und besachwaltetem Beschuldigten, weil beide **eigene Rechte ausüben**.¹¹⁸⁾

Besonderes gilt in nachfolgenden Angelegenheiten. Die nachgenannten Punkte a) bis c) gelten für den **Beschuldigten iSd § 48 Abs 2 StPO**; im Übrigen gilt es jedoch zu differenzieren:

a) Verteidigung

aa) Verteidigerbeziehung gegen den Willen des Beschuldigten (§ 58 Abs 4 StPO)

§ 58 Abs 4 StPO gestattet dem Sachwalter, selbst **gegen den Willen des besachwalteten Beschuldigten (§ 48 Abs 2 StPO)** einen **Verteidiger zu bevollmächtigen**.¹¹⁹⁾ Dabei handelt es sich um einen **zivilrechtlichen (entgeltlichen) Bevollmächtigungsvertrag** (§§ 1002 ff ABGB),¹²⁰⁾ den der Sachwalter **als gesetzlicher Vertreter** des Besachwalteten abschließen kann; dies freilich nur dann, wenn er mit entsprechendem **Wirkungskreis** zum Sachwalter bestellt worden ist. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss aber auch, dass der besachwaltete Beschuldigte bei entsprechender Beschränkung seiner zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit selbst nicht in der Lage ist, einen Verteidiger zu bevollmächtigen. Trotz insoweit konträrer Meinungen der beiden involvierten Personen (Sachwalter – Besachwalteter) bedarf es **keiner Kollisionsentscheidung** (§ 271 ABGB) des PflEGsgerichtes.¹²¹⁾ Dem Sachwalter steht im Übrigen auch zu, die **Verteidigung** jederzeit von einem auf einen anderen (gewählten) Verteidiger zu **übertragen**.¹²²⁾ Bevollmächtigt der Sachwalter **gegen den Willen** des Besachwalteten einen Verteidiger, haftet dennoch stets der Letztgenannte bzw dessen Vermögen.¹²³⁾ Übersteigen die voraussichtlichen Verteidigungskosten die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vertretenen, so haftet auch diesfalls lediglich das Vermögen des Besachwalteten.¹²⁴⁾

108) *Murschetz*, WK-StPO § 431 Rz 2. So auch *Böhm* in *Barth/Ganner* 663, der jedoch die E 14 Os 17/03 wohl missinterpretiert, weil er ihr gegenteiligen Inhalt unterstellt.

109) Vgl auch OGH 24. 9. 2003, 13 Os 112/03; *Pieber*, WK-StGB² § 7 StVG Rz 4, wo allerdings auf die Prozessfähigkeit abgestellt wird.

110) Vgl auch OGH 13 Os 45, 46, 52/77 EvBl 1977/254; 9 Os 4/87 SSt 58/47; *Ratz*, WK-StPO § 282 Rz 33; *Murschetz*, WK-StPO § 431 Rz 3. Vgl auch – pauschalierend – OGH 13 Os 83/01 EFSlg 96.810.

111) OGH 14 Os 17/03 SSt 2003/10 = EvBl 2003/126 = JSt 2003/40 folgend *Bertel/Venier*, Grundriss⁸ Rz 289; ähnlich *Müller/Prinz*, Sachwalterschaft 76.

112) *Böhm* in *Barth/Ganner* 662. Nach der hier vertretenen Terminologie richtig: Beschuldigten (§ 48 Abs 2 StPO).

113) *Gleispach*, Strafverfahren² 115.

114) *Lohsing/Serini*, Strafprozessrecht⁴ 182; aA *Ratz*, WK-StPO § 282 Rz 33.

115) AA wohl *Birkbauer/Mayerhofer*, WK-StPO § 212 Rz 9, die von einer Substituierung der mangelnden Prozessfähigkeit des Beschuldigten durch Bestellung eines gesetzlichen Vertreters ausgehen. Nach der hier vertretenen Auffassung bedarf es einer solchen aber nicht, weil der Beschuldigte ohnedies stets prozessfähig ist und im Übrigen der Sachwalter nicht statt, sondern neben dem Beschuldigten als Verfahrenspartei mitwirkt.

116) *Gleispach*, Strafverfahren² 131; *Lohsing/Serini*, Strafprozessrecht⁴ 182; vgl auch OGH 12 Os 140/63 EvBl 1963/459 = RZ 1963, 174; RIS-Justiz RS0099882.

117) Ähnlich zum JGG *Schroll*, WK-StGB² § 38 JGG Rz 5 f.

118) *Böhm* in *Barth/Ganner* 669.

119) Was aus zivilrechtlicher Sicht selbstverständlich erscheinen mag, verdient im Strafverfahren durchaus Erwähnung: Wie aufgezeigt, ist der Beschuldigte strafrechtlich voll handlungsfähig, der Sachwalter „Partei neben ihm“. Daher bedarf es einer expliziten Regelung, wenn der Sachwalter gegen den Willen des Besachwalteten handelt, wo er ansonsten doch stets ihm selber zukommende Verfahrensrechte ausübt. Freilich sind für das Verhältnis Sachwalter – Verteidiger wiederum die allgemeinen Regelungen des Sachwalterrechtes maßgeblich.

120) OLG Wien 18 Bs 16/99 MR 1999, 210; *Achammer*, WK-StPO § 58 Rz 9.

121) ErläutRV 25 BlgNR 22. GP 84; *Achammer*, WK-StPO § 58 Rz 8.

122) *Achammer*, WK-StPO § 58 Rz 43.

123) AA bzw differenzierend *Achammer*, WK-StPO § 58 Rz 56: Der **Sachwalter haftet selbst als Auftraggeber** – und nicht als Vertreter – für das **Honorar** des Verteidigers. Dies würde aber voraussetzen, dass er im eigenen Namen mit dem Verteidiger kontrahiert hat, was er aber im Sachwalterschaftsrecht ausnahmslos nie macht (bzw vernünftigerweise nie machen wird), auch dann nicht, wenn er dies gegen den Willen der behinderten Person macht.

124) AA *Achammer*, WK-StPO § 58 Rz 56: Der Sachwalter haftet diesfalls für das Honorar ohne allfälligen Rückgriff auf den Besachwal-

Der **Verteidiger** ist bei der Wahrnehmung der Verteidigung ua verpflichtet, seinem **Auftrag**¹²⁵⁾ entsprechend zu handeln (§ 57 Abs 1 StPO; vgl auch § 9 Abs 1 RAO). Hier wirft sich die Frage auf, wessen Auftrag der Verteidiger im Falle **widerstreitender Vorgaben** verpflichtet ist: dem des **Beschwalteteten** oder jenem des **Sachwalters**. In einem derartigen Kollisionsfall ist – ob der Besonderheiten des Strafverfahrensrechtes – dem **Willen des Beschuldigten (§ 48 Abs 2 StPO) der Vorrang** zu geben. Die Rechtsordnung billigt ihm volle Prozessfähigkeit zu, folglich ist auch sein Wille – und sei er auch durch eine Erkrankung oder Behinderung beeinträchtigt – zu respektieren und vom Verteidiger pflichtgemäß der Verteidigungslinie zugrunde zu legen.

bb) Notwendige Verteidigung (§ 61 Abs 3 StPO)

In den **Fällen notwendiger Verteidigung (§ 61 Abs 1 StPO)** sind der **Beschuldigte (§ 48 Abs 2 StPO)** und sein **Sachwalter** vom Gericht aufzufordern, einen **Verteidiger** zu **bevollmächtigen** oder die Beigegebung eines **Verfahrenshilfeverteidigers** zu **beantragen**.¹²⁶⁾ Bevollmächtigt weder der Beschuldigte – sofern er dazu überhaupt berechtigt ist – noch der Sachwalter einen Verteidiger, so hat das Gericht dem Beschuldigten von Amts wegen einen **Amtsverteidiger (§ 61 Abs 3 StPO)** beizugeben, es sei denn, die **Voraussetzungen der Verfahrenshilfe** liegen vor.¹²⁷⁾

cc) Verfahrenshilfeverteidiger (§ 61 Abs 2 StPO)

Entgegen dem Gesetzeswortlaut und dem oben aufgezeigten Grundsatz der insoweit anzunehmenden vollen strafrechtlichen Handlungsfähigkeit des **Beschuldigten (§ 48 Abs 2 StPO)** ist der Sachwalter aber auch berechtigt, abseits der Fälle notwendiger Verteidigung einen **Verfahrenshilfeantrag für den Beschuldigten zu stellen** (§ 61 Abs 2 StPO, arg § 61 Abs 1 StPO), bspw wegen schwieriger Sach- oder Rechtslage (Z 4) oder weil der Beschuldigte behindert und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen (Z 2). Wenn schon die (letztlich idR auf Kosten des Beschuldigten gehende) Bevollmächtigung eines Verteidigers durch den Sachwalter zulässig ist (§ 58 Abs 4 StPO), muss dies noch viel mehr für die gleichwohl im Interesse des Beschuldigten liegende, insoweit jedoch für diesen „kostenlose“ Beantragung eines Verfahrenshilfeverteidigers gelten.¹²⁸⁾ Für den Fall der Stellung eines **Verfahrenshilfeantrages des Beschuldigten** ist bei der Prüfung der mit Blick auf § 61 Abs 2 erster Satz StPO maßgeblichen **Einkommens- und Vermögenslage** – unter Anlegung keines strengen Maßstabes – auf jene des **beschwalteteten Beschuldigten** (unter Berücksichtigung allfälliger Unterhaltsansprüche) Bedacht zu nehmen und nicht auf jene des Sachwalters.¹²⁹⁾

Im Übrigen sieht das Gesetz weder die Beigegebung eines **Verfahrenshilfeverteidigers (§ 61 Abs 2 StPO)**

noch eines **Amtsverteidigers (§ 61 Abs 3 StPO) ausschließlich** für den **Sachwalter** (bspw zur Ausführung angemeldeter Rechtsmittel) vor.¹³⁰⁾

b) Haftverhandlung (§ 176 Abs 2 und 4 StPO)

Der **Beschuldigte (§ 48 Abs 2 StPO)** ist zur **Haftverhandlung vorzuführen**, es sei denn, dass dies wegen **Krankheit nicht möglich** ist (§ 176 Abs 3 StPO).¹³¹⁾ Zur Haftverhandlung ist auch der **Sachwalter zu laden** (§ 176 Abs 2 StPO).¹³²⁾ Eine Pflicht zu erscheinen trifft ihn aber nicht. Der Sachwalter hat weiters das **Recht**, (nach dem Beschuldigten) auf den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Fortsetzung der Untersuchungshaft zu **erwidern** (§ 176 Abs 4 StPO). Der **Sachwalter** ist jedoch – von einer Ausnahme abgesehen (dazu sogleich) – **nicht berechtigt, Beschwerde** gegen die Haftentscheidung des Gerichtes zu erheben, dazu ist ausschließlich der Beschuldigte bzw sein (ohnedies notwendiger) Verteidiger berufen. **Anderes** gilt lediglich im Falle einer **vorläufigen Anhaltung** gem **§ 429 Abs 4 StPO**; hier räumt § 431 Abs 2 erster Satz StPO dem Sachwalter explizit – neben dem Betroffenen – eine **Beschwerdelegitimation** ein. Aufgrund des Verweises des § 440 StPO auf § 431 StPO muss dies für sämtliche Fälle der Unterbringung gelten, also auch für die Frage der Fortsetzung der Untersuchungshaft über einen nach § 21 Abs 2 StGB bzw § 22 StGB **Unterzubringenden**.

teten. Dies kann nur im Falle schuldhaften Verhaltens nach den allgemeinen Grundsätzen des Schadenersatzrechtes zutreffen.

125) Darunter ist nicht ein Auftrag im zivilrechtlichen Sinne gemeint, sondern die Vorgabe der Verteidigungslinie durch den Beschuldigten.

126) Dies sollte zweckmäßigerweise unter Verwendung des Formulars ZPForm1 erfolgen. Es handelt sich dabei zwar um ein Formular aus dem Zivilrechtsbereich, das aber auch im Strafverfahren sinnngemäße Anwendung findet. Im Internet zu finden auf: www.justiz.gv.at/internet/html/default/2c9484852308c2a60123e62645a90524.de.html. Vgl dazu im Übrigen aber OGH 13 Os 83/97 SSt 62/138: Die Verwendung dieses Formulars ist keineswegs zwingend.

127) Dies ist der Fall, wenn der Beschuldigte außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen (§ 61 Abs 2 erster Satz StPO). Trifft dies zu, hat ihm das Gericht amtswegig einen Verfahrenshilfeverteidiger beizugeben.

128) So auch – ohne nähere Begründung – *Achammer*, WK-StPO § 58 Rz 55f bzw § 61 Rz 34. Vgl auch *Böhm* in *Barth/Ganner* 663f.

129) *Achammer*, WK-StPO § 58 Rz 55 mwN bzw § 61 Rz 39.

130) OGH 11 Os 178/97 ÖJZ-LSK 1998/108; 11 Os 234/71 SSt 42/51; 10 Os 56/69 RZ 1970, 17; so schon Kr V 372/13 KH 4076; RIS-Justiz RS0109119; vgl auch RIS-Justiz RS0088675 (zum JGG); *Ratz*, WK-StPO § 282 Rz 26; offenlassend OGH 10 Os 93/80 EvBl 1981/68.

131) Vgl dazu *Danek*, WK-StPO § 273 Rz 3; *Schwaighofer*, WK-StPO § 275 Rz 7; *Böhm* in *Barth/Ganner* 632.

132) So auch *Nimmervoll*, Haftrecht 63; aA wohl *Kirchbacher/Rami*, WK-StPO § 176 Rz 4, die nur die Ladung des gesetzlichen Vertreters des jugendlichen Beschuldigten verlangen.

c) Vorläufige Bewährungshilfe (§ 179 Abs 2 StPO)

Als **gelinderes Mittel** zwecks Hintanhaltung der Zwecke der Untersuchungshaft (§ 182 Abs 1 StPO) kommt ua die Anordnung **vorläufiger Bewährungshilfe** (§ 179 StPO) in Betracht (§ 173 Abs 1 und 5 Z 7 StPO). Wird die Untersuchungshaft derart nicht verhängt bzw aufgehoben, ist der **Sachwalter** hievon zu **verständigen** (§ 179 Abs 2 StPO). Zuvor dazu **anzuhören** ist der Sachwalter jedoch nicht.¹³³⁾ Auch hiergegen steht ihm – außer im Falle einer vorläufigen Anhaltung gem § 429 Abs 4 StPO (§ 431 Abs 2 Satz 1 StPO) bzw in Verfahren nach § 21 Abs 2 StGB bzw § 22 StGB – **keine Rechtsmittellegitimation** zu.

d) Ermittlungsverfahren und Hauptverfahren

Weil hier das Gesetz große Unterschiede macht, ist in diesen Verfahrensstadien zwischen den **Rechten des Sachwalters** des **Beschuldigten** (§ 48 Abs 1 Z 1 StPO) bzw **Angeklagten** (§ 48 Abs 1 Z 2 StPO) – *unter Ausklammerung der Verfahren nach § 21 Abs 2 StGB bzw § 22 StGB* – einerseits sowie des **Untierzubringenden** andererseits zu unterscheiden.

aa) gegen den Beschuldigten (§ 48 Abs 1 Z 1 StPO) bzw Angeklagten (§ 48 Abs 1 Z 2 StPO)

Im **Ermittlungs- und Hauptverfahren** gegen den **Beschuldigten** (§ 48 Abs 1 Z 1 StPO) bzw **Angeklagten** (§ 48 Abs 1 Z 2 StPO) ist der **Sachwalter** weitestgehend **Statist**, es kommen ihm – ausgenommen den für die Haftverhandlung bzw bezüglich der vorläufigen Bewährungshilfe erwähnten – **keinerlei weitere Rechte** zu.¹³⁴⁾ Insb ist er bspw nicht zur Akteneinsicht (§§ 51 ff StPO), zur Stellung von Beweisanträgen (§ 55 StPO), zur Erhebung von **Beschwerde** (§§ 87 ff StPO) oder **Einspruch** (§ 106 StPO) für den Beschuldigten berechtigt. Die **Anklageschrift** (§ 213 Abs 1 bzw 3 StPO) ist ihm genauso wenig **zuzustellen** wie der **Strafantrag** (§ 484 StPO). Er ist nicht einmal – außer im Falle eines bereits bestehenden bzw zu erwartenden Privatbeteiligtenanschlusses (siehe dazu unten) – zur **Hauptverhandlung** (oder zu einer kontradiktorischen Vernehmung) zu **laden** (arg e cont § 431 Abs 1 letzter Satz StPO).¹³⁵⁾ Auch darf er keine **Fragen** an Mitangeklagte, Zeugen oder Sachverständige stellen (§ 249 Abs 1 StPO), ebenso wenig ist er zu anstehenden **Widerrufsentscheidungen** (§ 494a Abs 3 StPO) **anzuhören**. Schlussendlich ist er auch nicht befugt, ein „**letztes Wort**“ (statt bzw nach jenem des Angeklagten selbst) abzugeben,¹³⁶⁾ auch das gegen den Angeklagten gefällte **Urteil** ist ihm nicht in Form der Zustellung einer Urteilsausfertigung zu eröffnen,¹³⁷⁾ selbst dann nicht, wenn er zur Hauptverhandlung nicht erschienen ist oder nicht geladen wurde.

bb) gegen den Untertzubringenden

Im Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach **§ 21 Abs 1 StGB** bzw **§ 21 Abs 2 StGB** sowie in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher nach **§ 22 StGB** kommen gem **§ 431 (§ 440) StPO** dem (zumindest) zur Vertretung vor Gericht bestellten Sachwalter eine Reihe von Rechten zu, die ihm als Sachwalter eines (bloß) Beschuldigten (§ 48 Abs 1 Z 1 StPO) bzw Angeklagten (§ 48 Abs 1 Z 2 StPO) nicht zustehen.

Neben obigen, auch hier geltenden Besonderheiten in der **Haftverhandlung** sowie der Verständigung von der Anordnung der **vorläufigen Bewährungshilfe** ist dem Sachwalter auch der **Antrag auf Anstaltsunterbringung bzw die Anklage zuzustellen** (§ 431 Abs 1 erster Satz [§ 440] iVm § 213 Abs 1 bzw 3 StPO). Dies deshalb, weil das ihm eingeräumte Recht auf Erhebung eines Einspruchs gegen den Unterbringungsantrag (§ 431 Abs 2 StPO) bzw die Anklageschrift (dazu unten mehr) gewährleisten soll, dass die Interessen des Untertzubringenden nach der Zustellung des Antrags an ihn selbst auch in jenen Fällen sachgemäß wahrgenommen werden können, in denen er persönlich dazu wegen seines Zustandes nicht in der Lage ist.¹³⁸⁾ Darüber hinaus sind auch **sämtliche anderen gerichtlichen Entscheidungen** dem Sachwalter auf dieselbe Weise **bekanntzumachen** wie dem Untertzubringenden selbst (§ 431 Abs 1 erster Satz [§ 440] StPO, bspw iVm § 83 StPO oder §§ 208 f StPO). **Im Übrigen** kommen dem Sachwalter aber **keinerlei Rechte** zu, diese übt insoweit der Verteidiger aus.¹³⁹⁾

Der Sachwalter ist auch zur **Hauptverhandlung zu laden** (§ 431 Abs 1 Satz 2 [§ 440] StPO). Die damit im Zusammenhang stehende **Vorbereitungsfrist** des § 221 Abs 2 Satz 1 StPO steht jedoch **nur dem Untertzubringenden zu**, nicht auch dem Sachwalter.¹⁴⁰⁾ Eine

133) Mayerhofer/Salzmann, StPO⁶ § 179 Anm 2; Böhm in Barth/Ganner 664.

134) So auch Böhm in Barth/Ganner 666.

135) OGH 10 Os 82/66 EvBl 1966/416; RIS-Justiz RS0058608; so wohl auch Danek, WK-StPO § 221 Rz 14f.

136) So zutreffend Danek, WK-StPO § 255 Rz 11; aA Achammer, WK-StPO § 57 Rz 47.

137) OGH 10 Os 82/66 EvBl 1966/416; RIS-Justiz RS0058608.

138) OGH 9 Os 4/87 SSt 58/47; RIS-Justiz RS0097829; Murschetz, WK-StPO § 429 Rz 3.

139) AA Murschetz, WK-StPO § 431 Rz 6 ff; Eder-Rieder, Maßnahmen 253 f. Die beiden Autorinnen leiten dies aus den gesetzgeberischen Erwägungen ab (ErläutRV 934 BlgNR 13. GP 35) ab, wonach § 431 StPO den Regelungen des JGG *nachgebildet* sein soll. Dies mag zwar durchaus die Grundidee des Gesetzgebers gewesen sein, die Textierung des Gesetzes spricht aber gegen diese Gleichstellung, insoweit steht dieser Ansicht schon der klare Gesetzeswortlaut sowohl des – schon damals gleichlautend existenten – § 38 JGG und der davon abweichende des § 431 StPO entgegen. Hätte der Gesetzgeber anderes gewollt, hätte er bspw eine § 38 JGG entsprechende Regelung in § 431 StPO treffen können bzw müssen.

140) OGH 24. 9. 1997, 13 Os 134/97.

Pflicht, der Ladung auch Folge zu leisten, trifft diesen aber nicht. Erscheint der Sachwalter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur Hauptverhandlung, so übt die ihm zukommenden Rechte der Verteidiger des Unterzubringenden aus (§ 431 Abs 3 [§ 440] StPO).¹⁴¹⁾ Ist der **Sachwalter zugleich Opfer** der dem Unterzubringenden angelasteten Tat(en), verwirklicht dies jenen Fall des § 431 Abs 3 (§ 440) StPO, nach welchem der Sachwalter dem Unterzubringenden „aus anderen Gründen“ im Verfahren nicht beistehen kann.¹⁴²⁾ Auch diesfalls stehen die Rechte des Sachwalters dem Verteidiger zu.

Das **Nichterscheinen zur Hauptverhandlung** schließt den (ordnungsgemäß geladenen) Sachwalter nur von dieser (einen) Hauptverhandlung aus, in welcher der Verteidiger seine Rechte (temporär) ausübt.¹⁴³⁾ Einer **Zustellung** von in dieser Hauptverhandlung – regelmäßig mündlich – ergangenen gerichtlichen **Entscheidungen** an den (ordnungsgemäß geladenen) Sachwalter bedarf es nicht (§ 81 Abs 2 StPO, arg § 431 Abs 1 StPO: „auf dieselbe Weise bekanntzumachen wie dem Betroffenen selbst“).¹⁴⁴⁾ Würde der Sachwalter hingegen **nicht ordnungsgemäß** zur Hauptverhandlung **geladen**, so ist die Hauptverhandlung (wegen Verletzung des § 431 Abs 1 zweiter Satz [§ 440] StPO) zu **vertagen**, weil insoweit die Rechte des Sachwalters nicht auf den Verteidiger übergehen können.¹⁴⁵⁾

Von einer **Anordnung der Anstaltsunterbringung** nach § 21 Abs 1 StGB, § 21 Abs 2 StGB bzw § 22 StGB ist das nach § 109 JN zuständige Gericht¹⁴⁶⁾ – nach dem klaren Gesetzeswortlaut unabhängig davon, ob der Unterzubringende im Verfahren bereits durch einen Sachwalter vertreten war¹⁴⁷⁾ – zu **verständigen** (§ 431 Abs 4 [§ 440] StPO). Wenngleich § 431 Abs 4 StPO explizit von „§ 21 Abs 1 StGB“ spricht, so gebietet die ratio legis des § 440 StPO dennoch eine sinnvolle Anwendung auch auf diese Bestimmung, lässt der Verweis auf § 109 JN doch klar den dahinterstehenden Schutzgedanken der behinderten Person erkennen. Die daraufhin (noch) nicht erfolgende Bestellung eines Sachwalters steht einer Verfahrensfortführung jedoch in keinem Fall entgegen.¹⁴⁸⁾

Verstöße gegen § 431 (§ 440) StPO sind nicht mit Nichtigkeit sanktioniert und daher keiner Rüge nach § 281 Abs 1 Z 3 StPO zugänglich. Es bedarf einer diesbezüglichen **Antragstellung** iSd § 238 StPO (bspw Unterlassung der Ladung des Sachwalters zur HV, Unterlassung der Zustellung des Unterbringungsantrages an den Sachwalter), um den Weg zur Geltendmachung einer Nichtigkeit aus § 281 Abs 1 Z 4 (§ 345 Abs 1 Z 5) StPO zu eröffnen.¹⁴⁹⁾

e) Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

Auch hier enthält das Gesetz teils unterschiedliche Regelungen für den Sachwalter des Beschuldigten bzw

Angeklagten einerseits und des Unterzubringenden andererseits, weshalb es zu differenzieren gilt:

aa) des Beschuldigten (§ 48 Abs 2 StPO)

Der **Sachwalter selbst kann in eigenem Namen neben dem Angeklagten**, somit **zusätzlich**¹⁵⁰⁾ zu diesem **zu dessen Gunsten** – selbst **gegen dessen Willen**¹⁵¹⁾ – gegen das Urteil **Nichtigkeitsbeschwerde** (§ 282 Abs 1 StPO) bzw **Berufung** (§ 465 Abs 1 [§ 489 Abs 1] StPO) erheben, **nicht** aber einen **Einspruch gegen das Abwesenheitsurteil**. Dieser Rechtsbehelf ist ausschließlich dem Angeklagten vorbehalten.¹⁵²⁾ Der Sachwalter ist zudem berechtigt, eine vom Besachwalteten **angemeldete**, nicht zurückgezogene oder zurückgewiesene **Nichtigkeitsbeschwerde** bzw Berufung in dieser Richtung – auch bloß ergänzend – **auszuführen**, wozu er sich auch eines Verteidigers bedienen kann (vgl § 285 a Z 3 StPO).¹⁵³⁾ Um-

141) Dies gilt im Übrigen auch dann, wenn der Unterzubringende keinen gesetzlichen Vertreter hat, dieser der Beteiligung an der mit Strafe bedrohten Handlung des Unterzubringenden verdächtig oder überwiegen ist, er dem Unterzubringenden aus anderen Gründen im Verfahren nicht beistehen kann, worunter auch zu subsumieren ist, dass der Sachwalter nicht im Inland wohnhaft ist und seine Ladung daher nicht bewerkstelligt werden kann (*Mayerhofer/Hollaender*, StPO⁵ § 431 Anm 4; *Murschetz*, WK-StPO § 431 Rz 9).

142) OGH 21. 9. 1976, 11 Os 87/76; RIS-Justiz RS0101703; *Murschetz*, WK-StPO § 431 Rz 9.

143) OGH 15. 6. 1977, 9 Os 97/77; RIS-Justiz RS0101701; *Murschetz*, WK-StPO § 431 Rz 9. Anderes gilt im Falle des Nichterscheinens zur Hauptverhandlung in den übrigen Fällen des § 431 Abs 2 StPO, ein solches bedeutet einen gänzlichen Verfahrensausschluss.

144) AA *Murschetz*, WK-StPO § 431 Rz 10; ohne nähere Begründung aA die zu § 39 JGG 1961 ergangene E des OGH 10 Os 69–71/64 SSt 35/24; RIS-Justiz RS0088739.

145) Vgl dazu auch *Murschetz*, WK-StPO § 431 Rz 10; OGH 10 Os 61, 62/75 EvBl 1976/43 = RZ 1975/81. Eine Durchführung der HV in Abwesenheit des nicht ordnungsgemäß geladenen Sachwalters und „Sanierung“ dieses – dem Gericht zuzurechnenden – Fehlers durch Zustellung des Urteiles findet im Gesetz keine Deckung.

146) Zuständig ist regelmäßig das Gericht, in dessen Sprengel der Besachwaltete seinen **gewöhnlichen Aufenthalt**, mangels eines solchen im Inland seinen **Aufenthalt** hat (§ 109 Abs 1 JN).

147) *Murschetz*, WK-StPO § 431 Rz 13.

148) *Mayerhofer*, StPO⁵ § 431 Anm 1.

149) Vgl OGH 24. 9. 1997, 13 Os 134/97; *Murschetz*, WK-StPO § 431 Rz 12.

150) *Ratz*, WK-StPO § 282 Rz 26; vgl schon *Mayer*, Kommentar zu der österreichischen Strafprozess-Ordnung, Zweiter Theil (1884) Zu § 282 Z 23.

151) OGH 15 Os 16/90 SSt 61/6; *Ratz*, WK-StPO § 282 Rz 29. Der **Verteidiger** darf ein Rechtsmittel jedoch nur dann **gegen den Willen des Unterzubringenden aufrechterhalten**, wenn er iSd § 431 Abs 3 StPO mit den **Rechten des gesetzlichen Vertreters ausgestattet** ist (OGH 25. 9. 2002, 13 Os 106/02; 1. 3. 1978, 10 Os 15/78; RIS-Justiz RS0101695). Ist der Verteidiger nach dieser Vorschrift an Stelle des **Sachwalters** zur Anfechtung befugt, so kommt diesem **keine Rechtsmittelbefugnis** mehr zu: OGH 2 Os 447/49 EvBl 1950/23; *Murschetz*, WK-StPO § 431 Rz 32.

152) *Bauer/Jerabek*, WK-StPO § 427 Rz 17.

153) OGH 5 Os 252/33 SSt 13/27; Z 5978 KH 1890; *Ratz*, WK-StPO § 282 Rz 26; *Lohsing/Serini*, Strafprozessrecht⁴ 182; *Böhm* in *Barth/Ganner* 664.

gekehrt hat der Angeklagte aber nicht die Möglichkeit, die Ausführung einer von seinem Sachwalter zu seinen Gunsten ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde zu ergänzen.¹⁵⁴⁾

Aus den gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittelmöglichkeiten für verschiedene Personen (§ 282 Abs 1 StPO) ist weiters zu schließen, dass der **Sachwalter** dem Angeklagten dessen eigene **Rechtsmittelbefugnis** weder **nehmen** kann¹⁵⁵⁾ noch gegen dessen Willen ein **Rechtsmittel zurückziehen**¹⁵⁶⁾ oder „ausdrücklich nicht genehmigen¹⁵⁷⁾“ kann. Wurde die **Nichtigkeitsbeschwerde** des Sachwalters **zurückgewiesen** (§ 285 a StPO), so steht ihm dagegen konsequenterweise auch die **Beschwerde** zu (§ 285 b StPO),¹⁵⁸⁾ nicht aber gegen eine nicht von ihm selbst, sondern nur vom Angeklagten erhobene und sodann gem § 285 a StPO zurückgewiesene Nichtigkeitsbeschwerde.¹⁵⁹⁾

Der besachwaltete Angeklagte kann – auch ohne **Zustimmung des Sachwalters** rechtswirksam – einen **Rechtsmittelverzicht** zum Urteil erklären oder ein **angemeldetes Rechtsmittel** zurückziehen.¹⁶⁰⁾ Nach dem oben Gesagten nimmt ein **Rechtsmittelverzicht**¹⁶¹⁾ des Besachwalteten dessen Sachwalter aber nicht die Möglichkeit, selbst (kraft eigenen Rechts) Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung zu ergreifen.¹⁶²⁾

Zu den **Unterschieden beim Lauf der Rechtsmittelfristen** vgl unten.

Fällt die die Legitimation zur Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde bedingende **Stellung** als Sachwalter nachträglich **weg**, wird das ergriffene Rechtsmittel dadurch nicht im Nachhinein unzulässig.¹⁶³⁾ Ein **Wechsel in der Person des Sachwalters** führt dazu, dass im Verfahren nur noch der neue Sachwalter tätig werden und über das erhobene Rechtsmittel disponieren kann. Hat der Beschuldigte **keinen Sachwalter** mehr, kann er selber über das vom vormaligen Sachwalter ergriffene Rechtsmittel disponieren, dieses zurückziehen oder im Rechtsmittelverfahren an Stelle dessen, der das Rechtsmittel ergriffen hatte, tätig werden.¹⁶⁴⁾

Der **Sachwalter** ist regelmäßig nicht zum **Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung** zu laden (arg § 431 Abs 1 zweiter Satz StPO), außer er hat selbst Nichtigkeitsbeschwerde erhoben (§ 282 Abs 1 erster Satz (§ 431 Abs 2 [§ 440] StPO).¹⁶⁵⁾

Eine Antragstellung auf **Erneuerung des Strafverfahrens** (§ 363 a StPO) kommt (neben dem Besachwalteten) auch dem **Sachwalter** – aufgrund der sinnmäßigen Anwendung des § 282 Abs 1 StPO – zu, dies neuerdings auch **gegen den Willen der besachwalteten Person**.¹⁶⁶⁾

Der **Sachwalter** ist **nicht berechtigt**, gegen die Versäumung der Anmeldefrist zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** zu begehren.¹⁶⁷⁾

bb) des Beschuldigten (§ 48 Abs 1 Z 1 StPO) bzw Angeklagten (§ 48 Abs 1 Z 2 StPO)

Aufgrund der klaren gesetzlichen Anordnung kommt dem **Sachwalter des Beschuldigten (§ 48 Abs 1 Z 1 StPO) bzw Angeklagten (§ 48 Abs 1 Z 2 StPO) kein Beschwerderecht** gegen diesen betreffende **Beschlüsse** zu.¹⁶⁸⁾ § 87 StPO umschreibt den Kreis der Beschwerdelegitimierten **taxativ** und enthält keine § 282 StPO entsprechende Erweiterung. **Ausgenommen** sind hier jedoch die Verfahren zur Anstaltsunterbringung nach § 21 Abs 2 StGB bzw § 22 StGB (dazu sogleich).

Anders als beim **Unterzubringenden** (dazu sogleich) läuft für den **Sachwalter des Angeklagten** die Frist zur **Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde von demselben Tage**, von dem an sie für den **Angeklagten** beginnt (§ 284 Abs 2 StPO).¹⁶⁹⁾

Dem zum **Kostenersatz verpflichteten Angeklagten** (auch in den Fällen des § 21 Abs 2 bzw § 22 StGB) fallen auch die **Kosten** des **von seinem Sachwalter** er-

154) Mayer, Commentar II, Zu § 282 Z 25; Ratz, WK-StPO § 282 Rz 26.

155) OGH 14 Os 17/03 SSt 2003/10 = EvBl 2003/126 = JSt 2003/40; Ratz, WK-StPO § 282 Rz 33; Schwaighofer, WK-StPO § 275 Rz 10.

156) OGH 16. 2. 2012, 11 Os 8/12 d; RIS-Justiz RS0127577; Murschetz, WK-StPO § 431 Rz 5; Böhm in Barth/Ganner 662.

157) OGH 14 Os 17/03 SSt 2003/10 = EvBl 2003/126 = JSt 2003/40.

158) OGH 27. 3. 1979, 11 Os 35/79; Lohsing/Serini, Strafprozessrecht⁴ 560; Ratz, WK-StPO § 285 b Rz 2.

159) OGH 12 Os 140/63 EvBl 1963/459 = RZ 1963, 174; 2 Os 447/49 EvBl 1950/23; RS0099882.

160) AA – ohne nähere Begründung – Schwaighofer, WK-StPO § 275 Rz 10.

161) Nach der Rsp des OGH (vgl statt vieler RS0116751; argumentativ ähnlich die Zivil-E 13. 9. 1995, 9 Ob 516/95; vgl auch Ratz, WK-StPO § 284 Rz 8) setzt ein **gültiger Rechtsmittelverzicht Prozessfähigkeit** voraus, was nach der hier vertretenen Auffassung stets der Fall ist.

162) Vgl OGH 28. 8. 1990, 13 Os 84, 85/90; Z 314 KH 2293; Z 11.400 KH 1557; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 31; Murschetz, WK-StPO § 431 Rz 5; Schwaighofer, WK-StPO § 275 Rz 10. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Interessen des Beschuldigten *in jedem Fall* sachgemäß wahrgenommen werden können: OGH 13 Os 45, 46, 52/77 EvBl 1977/254.

163) Ratz, WK-StPO § 282 Rz 34.

164) Ratz, WK-StPO § 282 Rz 35.

165) Ratz, WK-StPO § 286 Rz 1.

166) Vgl dazu *Reindl-Krauskopf*, WK-StPO § 363 a Rz 23, die allerdings davon ausgeht, dass eine Antragstellung gegen den Willen des Beschuldigten (§ 48 Abs 2 StPO) nicht zulässig wäre. Diese Ansicht ist mE seit BGBl I 2009/98 nicht mehr aufrecht zu erhalten.

167) OGH 2 Os 1288/47 EvBl 1948/403; 4 Os 180/33 SSt 13/38; Z 1592 KH 1249; Ratz, WK-StPO § 282 Rz 26; St. Seiler, Strafprozessrecht¹¹ Rz 1192; für eine analoge Anwendung: *Bertel/Venier*, Grundriss³ Rz 1076, wobei übersehen wird, dass es sich beim Wiederaufnahmewerber in der dort zur Argumentation herangezogenen E 10 Os 117, 118/67 SSt 38/5 um den gesetzlichen Vertreter eines Jugendlichen (§ 38 JGG) handelte. Vgl dazu auch OGH 22. 12. 1982, 11 Os 192/82; RIS-Justiz RS0088727.

168) AA – ohne nähere Begründung – Böhm in Barth/Ganner 665.

169) Wiewohl er **kein „Angehöriger“** im engsten Wortsinne ist. Vgl dazu auch OGH 7 Os 188/60 EvBl 1961/53 = RZ 1960, 154 = SSt 31/60; Ratz, WK-StPO § 282 Rz 3.

folglos **ergriffenen Rechtsmittels** zur Last,¹⁷⁰⁾ dies ungeachtet des Umstandes, dass er selbst auf Rechtsmittel verzichtete.¹⁷¹⁾ Dies erscheint auf den ersten Blick zwar systemwidrig, weil der Sachwalter ja kraft eigenen Rechts handelt und nicht als (gesetzlicher) Vertreter des Beschuldigten, erfährt seine sachliche Rechtfertigung jedoch darin, dass der Sachwalter dabei im Ergebnis stets im Interesse des Beschwalteten handelt.

cc) des Unterzubringenden

Im **Ermittlungsverfahren** darf der Sachwalter **Verstöße gegen § 429 Abs 2 Z 1 bis 5 StPO** mit **Einspruch wegen Rechtsverletzung** (§ 106 Abs 1 iVm § 431 Abs 2 erster Satz [§ 440] StPO) bekämpfen.¹⁷²⁾ Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen ist im Übrigen aber **nicht mit Nichtigkeit** bedroht, weshalb zur allfälligen Urteilsanfechtung – nach entsprechender Antragstellung iSd § 238 StPO in der Hauptverhandlung – Nichtigkeit aus **§ 281 Abs 1 Z 4 (§ 345 Abs 1 Z 5) StPO** in Betracht zu ziehen ist.¹⁷³⁾ Darüber hinaus steht ihm ganz generell zu, **alle Rechtsmittel** zu ergreifen, die das Gesetz dem Unterzubringenden gewährt (§ 431 Abs 2 erster Satz [§ 440] StPO), insb also die Erhebung einer **Beschwerde** gegen einen Beschluss (§§ 87 ff StPO). Der Sachwalter des nach **§ 21 Abs 1 StGB** Unterzubringenden ist zudem berechtigt, für den Unterzubringenden auch gegen dessen Willen¹⁷⁴⁾ **Einspruch** (§§ 212 bis 215 StPO) **gegen den Antrag auf Unterbringung** zu erheben (§ 431 Abs 2 erster Satz [§ 440] StPO). Aufgrund des Verweises von § 440 StPO auf § 431 StPO muss in den Verfahren nach **§ 21 Abs 2 StGB** bzw **§ 22 StGB** dem Sachwalter konsequenterweise auch – unabhängig vom Willen des Unterzubringenden – die Erhebung eines **Einspruches gegen die Anklageschrift** (§§ 212 bis 215 StPO) zustehen.

Die **Frist zur Anmeldung bzw Erhebung von Rechtsmitteln** – somit auch für **Nichtigkeitsbeschwerden** – läuft für den **Sachwalter** von dem **Tage**, an dem **ihm** (und nicht dem Unterzubringenden) die Entscheidung **bekannt gemacht** wird (§ 285 Abs 1, § 431 Abs 2 Satz 2 [§ 440] StPO).

Bezüglich der **Kostensatzpflicht** gilt grundsätzlich das oben zu II.2.e) (bb) Gesagte sinngemäß, dh dass diese den Unterzubringenden iSd **§ 21 Abs 2 bzw § 22 StGB** trifft. Lediglich im Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach **§ 21 Abs 1 StGB** hat auch in diesem Fall **kein Kostenausspruch** zu erfolgen, weil dieses Verdikt **kein „Schuldpruch“** iSd **§ 389 Abs 1 StPO** ist.¹⁷⁵⁾

f) Strafvollzug bzw Maßnahmenvollzug nach dem StVG

Für das **Verfahren des Vollzugsgerichts** gelten, soweit im Einzelnen nicht anderes angeordnet wird, die

Bestimmungen der **StPO sinngemäß** (§ 17 Abs 3 StVG).¹⁷⁶⁾ Dem folgend ist der **beschwaltete Beschuldigte (§ 48 Abs 2 StPO)** also auch im Straf- bzw Maßnahmenvollzug grundsätzlich voll **prozessfähig**. Wie im Strafprozess stehen dem Sachwalter demnach auch hier – neben jenen des Beschwalteten – **Befugnisse kraft eigenen Rechts** nur zu, wenn sie ihm **explizit eingeräumt** wurden. Das StVG enthält nur eine derartige Regelung: Die **Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB** darf nur mit **Zustimmung des Sachwalters** und des **Betroffenen** in einer **öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie** vollzogen werden (§ 158 Abs 2 Z 4 StVG). Im Übrigen gilt es zu **differenzieren**:¹⁷⁷⁾

aa) Strafvollzug am Strafgefangenen

Dem **Sachwalter des Strafgefangenen** (das ist gem § 1 Z 3 StVG jeder Verurteilte, an dem eine in einem Strafurteil verhängte Freiheitsstrafe vollzogen wird) stehen – mangels entsprechender gesetzlicher Regelungen – **keinerlei Rechte** in Angelegenheiten des **Strafvollzuges** (weder Antrags-,¹⁷⁸⁾ Anhörungs- oder Teilnahmrechte noch Rechtsmittel) zu.¹⁷⁹⁾ Das StVG sieht derartige Mitwirkungsrechte schlichtweg nicht vor.

bb) Maßnahmenvollzug am Untergebrachten

Anderes gilt jedoch für den **Sachwalter des Untergebrachten** (womit gem § 1 Z 4 StVG jede Person gemeint ist, an der eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme – egal ob nach § 21 Abs 1, § 21 Abs 2 oder § 22 StGB – vollzogen wird): Die gebotene sinngemäße Anwendung der StPO

170) OGH 10 Os 195/77 ÖJZ-LSK 1978/178; 13. 3. 1990, 15 Os 16/90; 28. 4. 1992, 14 Os 48/92; RIS-Justiz RS0088683; *Lendl*, WK-StPO § 390a Rz 5.

171) OGH 26. 2. 1988, 14 Os 38/88.

172) *Murschetz*, WK-StPO § 431 Rz 5.

173) OGH 13 Os 73/06 v SSt 2006/60 = EvBl 2006/157 = JBl 2007, 672.

174) Das Recht, gegen den Willen Einspruch zu erheben, steht nur dem Sachwalter und nicht auch dem Verteidiger zu, es ist diesem vorbehalten: ErläutRV StPRBG I 231 BlgNR 23. GP 22.

175) OGH 10 Os 74/77 EvBl 1978/32 = RZ 1977/141; RIS-Justiz RS0090329.

176) So schon OGH 9 Nds 144/82 SSt 53/73; 13 Os 46/03 EvBl 2003/181 = SSt 2003/42; RIS-Justiz RS0087515; vgl im Übrigen auch ErläutRV 302 BlgNR 23. GP 13.

177) Dies unterlässt *Böhm* in *Barth/Ganner* 665, der ein generelles Beschwerderecht des Sachwalters im Vollzugsverfahren bejaht.

178) Insb steht ihm das Recht nicht zu, eine bedingte Entlassung des Beschwalteten zu beantragen, denn § 152 Abs 1 StVG spricht lediglich von **Angehörigen** (womit – anders als bei § 284 StPO – der Sachwalter nicht gemeint ist) als antragsberechtigt, womit ausschließlich jene iSd **§ 72 StGB** gemeint sind: *Drexler*, StVG² § 152 Rz 2; *Pieber*, WK-StGB² § 152 StVG Rz 6.

179) Zu weit folglich *Pieber*, WK-StGB² § 17 StVG Rz 2, der – ohne nähere Erklärung – § 38 JGG als auch für die Sachwalterschaft anwendbar erachtet; im Übrigen aa *Pieber*, aaO § 162 StVG Rz 16 bzw 39.

(§ 17 Abs 3 StVG) verlangt, im Falle einer Unterbringung nach § 21 Abs 1 bzw 2 sowie § 22 StGB dem Sachwalter die in § 431 (§ 440) StPO genannten **Rechte einzuräumen**. Demnach ist er in analoger Anwendung dieser Bestimmung zur **Anhörung zu laden** bzw ihm **Gehör zu gewähren** (§ 152 a, § 167 Abs 1, § 170 StVG; § 431 Abs 1 zweiter Satz [§ 440] StPO). Auch das Recht, die **bedingte Entlassung** aus der Maßnahme zu **beantragen**, ist ihm einzuräumen.¹⁸⁰⁾ Die gerichtlichen **Entscheidungen** iSd § 25 Abs 3 StGB (§ 162 StVG), mit welchen über die **Notwendigkeit des weiteren Maßnahmenvollzuges** entschieden wurde, sind ihm **zuzustellen** (§ 431 Abs 1 erster Satz [§ 440] StPO).¹⁸¹⁾

Gegen die **Beschlüsse des Vollzugsgerichtes** steht dem Sachwalter – neben dem Untergebrachten und unabhängig von dessen Rechtsmittelerklärung – grundsätzlich das **Recht zu, selbst gegen den Willen des Untergebrachten Beschwerde zu erheben** (vgl §§ 152 f, § 17 Abs 3 StVG iVm §§ 86 ff StPO),¹⁸²⁾ wobei die **Rechtsmittelfrist mit Bekanntmachung an ihn selbst zu laufen beginnt** (§ 431 Abs 2 [§ 440] StPO). Meldet der Untergebrachte **binnen drei Tagen** nach der Verkündung eine **Beschwerde** an, so ist ihm – sowie dem **Sachwalter** (§ 431 Abs 1 erster Satz [§ 440] StPO) – eine Abschrift des Beschlusses **zuzustellen**. In diesem Fall kann der Untergebrachte selbst die **Beschwerde binnen 14 Tagen** nach Zustellung **näher ausführen** (§ 152 a Abs 3 StVG). In sinngemäßer Anwendung der Rsp zur Nichtigkeitsbeschwerde (vgl dazu oben) ist dem Sachwalter auch hier das Recht zuzubilligen, eine vom Besachwalteten **angemeldete**, nicht zurückgezogene oder zurückgewiesene **Beschwerde** – auch bloß ergänzend – **auszuführen**, nicht aber umgekehrt. Er darf auch nicht eine vom Besachwalteten selbst angemeldete Beschwerde gegen dessen Willen **zurückziehen**, dies darf nur der Untergebrachte selbst.

III. Der Sachwalter des Opfers

Die **Stellung als Opfer** kommt der fraglichen Person – anders als jene als Privatbeteiligter, welche die Abgabe einer diesbezüglichen Erklärung erfordert (§ 67 Abs 2 StPO) – **ex lege** zu (§ 65 StPO). Mangels gegenteiliger gesetzlicher Regelungen oder Anhaltspunkte sowie ausgehend vom Umstand, dass die (bloße) Opferstellung noch nicht mit der Geltendmachung finanzieller Ansprüche verbunden ist, muss auch hier der Grundsatz gelten, dass das **besachwaltete Opfer selber** – und nicht der Sachwalter – dazu berufen ist, seine Rechte (§ 66 StPO) in Anspruch zu nehmen.¹⁸³⁾ Besonderes Augenmerk wird hier allerdings der **psychosozialen oder juristischen Prozessbegleitung** (§ 66 Abs 2 StPO) beizumessen sein, auf welche auch – manuduzierend – hinzuweisen ist.

IV. Der Sachwalter und die Privatbeteiligung

Das **Anschluss- oder Adhäsionsverfahren** bezüglich eines **Privatbeteiligtenanschlusses** eines **Opfers** (§ 67; §§ 365 ff StPO) ermöglicht es, im Strafverfahren über (an sich im Zivilverfahren geltend zu machende) privatrechtliche Ansprüche des durch eine Straftat in seinen Rechten Verletzten mitzuzentscheiden.¹⁸⁴⁾ Obwohl die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche integrierter Bestandteil des Strafprozesses ist, wird das Adhäsionsverfahren als ein „**im Rahmen des Strafverfahrens geführter Zivilprozess besonderer Art**“ gesehen.¹⁸⁵⁾ Folgerichtig sind hier aber nicht die strafrechtlichen Prozessvoraussetzungen von Relevanz, vielmehr muss die (aktive bzw passive) **zivilrechtliche (Partei- und) Prozessfähigkeit** vorliegen.¹⁸⁶⁾ Hierunter wird die **Fähigkeit** verstanden, alle **Prozesshandlungen** – selbst oder durch einen selbst gewählten Vertreter – **wirksam vorzunehmen oder entgegenzunehmen**.¹⁸⁷⁾ Die zivilrechtliche Prozessfähigkeit entspricht der **Handlungs- bzw Geschäftsfähigkeit des bürgerlichen Rechts**,¹⁸⁸⁾ welche durch eine (auch einstweilige) Sachwalterbestellung beschränkt werden kann. Maßgeblich ist demnach die Umschreibung des Wirkungskreises im (konstitutiven) **Bestellungsbeschluss des Pflsgerichts**.¹⁸⁹⁾ In diesem Umfang mangelt es der behinderten Person an der (zivilrechtlichen) Prozessfähigkeit.¹⁹⁰⁾ An den diesbezüglichen **Ausspruch des Pflsgerichts** ist das Strafgericht **gebunden**,¹⁹¹⁾ eine eigene Beurteilung die-

180) Wenn ihm schon das Recht zusteht, sich gegen deren Ablehnung zu beschweren (arg § 431 Abs 2 StPO), sollte ihm arg a maiori ad minus auch ein diesbezügliches **Antragsrecht** (§ 152 Abs 1 StVG) zuerkannt werden.

181) So schon OGH 10 Os 79/80 EvBl 1981/87; RIS-Justiz RS0090358; Pieber, WK-StGB² § 17 StVG Rz 12.

182) AA Pieber, WK-StGB² § 17 StVG Rz 12, wohl deshalb, weil die Zuständigkeit des Sachwalters anhand des Umfangs des Bestellungsbeschlusses gemessen wird, was nach der hier vertretenen Konzeption aber keine Rolle spielt.

183) Vgl OGH 14 Os 17/03 SSt 2003/10 = EvBl 2003/126 = JSt 2003/40; vgl auch Böhm in Barth/Ganner 649, der hier auf dieselben Grundsätze wie bei der Privatbeteiligung abstellt.

184) Spenling, WK-StPO Vor §§ 366–379 Rz 2.

185) Spenling, WK-StPO Vor §§ 366–379 Rz 7 mwN; vgl auch OGH 15 Os 109/06 b SSt 2007/23.

186) Spenling, WK-StPO Vor §§ 366–379 Rz 9; Böhm in Barth/Ganner 643.

187) Vgl statt vieler Fasching, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts² Rz 346; Fucik in Rechberger (Hrsg), ZPO³ § 1 Rz 1; Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht⁸ Rz 312.

188) Fasching, Lehrbuch² Rz 346.

189) Vgl Fabrizy, StPO¹¹ § 71 Rz 4; OGH 1 Ob 537/90 AnwBl 1990, 656 (Ortner); RIS-Justiz RS0008557.

190) OGH 13 Os 83/01 EFSlg 96.810; RIS-Justiz RS0103637; vgl auch Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht⁸ Rz 312.

191) Böhm in Barth/Ganner 643.

ser Frage durch das Strafgericht – etwa als Vorfrage (§ 15 StPO) – ist unzulässig.

Auf den Punkt gebracht bedeutet dies, dass alle volljährigen Personen (zivilrechtlich) **prozessfähig** sind, denen **kein Sachwalter** mit entsprechendem Wirkungskreis **beigegeben** wurde.¹⁹²⁾ Eine (im zivilrechtlichen Sinn) prozessunfähige Person kann daher im Adhäsionsverfahren – sowohl aktiv wie auch passiv – nur dann tätig werden, wenn sie durch ihren **Sachwalter**, dessen Pflichtenkreis (auch) die Prozessführung umfasst, **vertreten** wird.¹⁹³⁾ **Ohne Genehmigung** durch den (einstweiligen) **Sachwalter** kann der Beschwaltete folglich weder wirksame Prozessschritte setzen noch Rechtsmittel ergreifen.¹⁹⁴⁾

Hat der Beschwaltete auch einen **Verteidiger**, so übt grundsätzlich dieser all dessen Rechte aus (§ 57 Abs 2 StPO). Anders als in inhaltlich rein strafprozessualen Angelegenheiten **geht** im Adhäsionsverfahren aber die **Meinung des Beschuldigten nicht vor**, weil es ihm insoweit an der Prozessfähigkeit mangelt. **An seine Stelle** tritt aber der **Sachwalter**, der insoweit **alle Rechte des Beschuldigten** – in dessen Namen – **wahrnimmt** und bei der Wahrnehmung dieser wiederum vom **Verteidiger vertreten** wird,¹⁹⁵⁾ und folglich auch dem Handeln des Verteidigers – letztlich bindend – **widersprechen** kann. Dies gilt sinngemäß auch für den **Vertreter** des beschwalteteten **Privatbeteiligten** (§ 73 StPO). Arg e cont § 57 Abs 2 StPO geht im Falle der Uneinigkeit hier aber der Wille des Vertreters jenem des Vertretenen vor, weil § 73 StPO eine derartige Regelung nicht kennt.¹⁹⁶⁾

Nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehörige Vertretungshandlungen des Sachwalters in Vermögensangelegenheiten bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit grundsätzlich der – schriftlich in Form eines Beschlusses zu erfolgenden¹⁹⁷⁾ – **Genehmigung des Pflschaftsgerichts** (§ 154 Abs 3, § 229 Abs 2, § 275 Abs 2 ABGB). Die Frage, ob ein Geschäft zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört oder nicht, hängt stets von den **Umständen des Einzelfalls** ab. Maßgebende Kriterien sind dabei das **wirtschaftliche Risiko** sowie, ob es sich um eine vorläufige oder endgültige Maßnahme handelt und deren Dauer.¹⁹⁸⁾ Dem folgend müssen **Verfahrenshandlungen** des Sachwalters, die eine **endgültige Disposition über den Anspruch** darstellen (**Anspruchsverzicht, Anerkenntnis, Vergleich**) – soweit sie nicht dem ordentlichen Wirtschaftsbetrieb zuzurechnen sind – stets vom **Pflschaftsgericht genehmigt** werden (§ 154 Abs 3 ABGB).¹⁹⁹⁾ Ausgenommen davon sind lediglich sog „**Bagatellangelegenheiten**“.²⁰⁰⁾ Die diesbezügliche Grenze sollte bei „**symbolischen Privatbeteiligtenanschlüssen**“ mit etwa **€ 100,-**²⁰¹⁾ gezogen werden. Spricht das Pflschaftsgericht rechtskräftig aus, dass die Erteilung einer pflschaftsgerichtlichen **Genehmigung nicht**

erforderlich ist, ist das **Strafgericht** daran **gebunden**.²⁰²⁾

Die Genehmigung ist **Wirksamkeitsvoraussetzung** der gerichtlichen Entscheidung über den Privatbeteiligtenanschluss. Ihre Wirkung besteht darin, dass die wegen der Notwendigkeit, die Zustimmung des zur Wahrung der Interessen des Pflegebefohlenen berufenen Gerichtes einzuholen, vorerst noch nicht voll wirksame gerichtliche Entscheidung erst damit so verbindlich wird, als ob sie von Anfang an gültig gewesen wäre.²⁰³⁾ Ohne Zustimmung des Pflschaftsgerichtes geschlossene Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte sind unabhängig von deren wirtschaftlicher Vorteilhaftigkeit für den Beschwalteten also **schwebend unwirksam**. Bis zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung sind aber im Falle von Vergleich, Anerkenntnis oder Verzicht beide Teile an die getroffene Vereinbarung **gebunden**, sie können während der Schwebzeit davon nicht zurücktreten.²⁰⁴⁾

1. Der Sachwalter als Gegner des Privatbeteiligten

a) Der Sachwalter des Beschuldigten

(§ 48 Abs 2 StPO – außer § 21 Abs 1 StGB)

In **allen Verfahrensvarianten** außer im Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach **§ 21 Abs 1 StGB** verlangt das Gesetz die **zivilrechtliche (passive) Prozessfähigkeit** des Beschuldigten bzw Angeklagten. Mangelt es an dieser, ist der allenfalls bereits bestellte Sachwalter beizuziehen

192) *Spenling*, WK-StPO Vor §§ 366–379 Rz 15 mwN; *Korn/Zöchbauer*, WK-StPO § 71 Rz 4; *Fucik* in *Rechberger*, ZPO³ § 1 Rz 1.

193) *Spenling*, WK-StPO Vor §§ 366–379 Rz 15; vgl auch *Fasching*, Lehrbuch² Rz 349 sowie *Böhm* in *Barth/Ganner* 634.

194) OGH 9 Ob 516/95 SZ 68/163 = RZ 1996/38; 17. 1. 2001, 6 Ob 332/00t; RIS-Justiz RS0075260.

195) Man könnte dies als eine „**Kettenvertretung**“ betrachten: Der (prozessunfähige) Beschuldigte wird in zivilrechtlichen Belangen vom (prozessfähigen) Sachwalter vertreten, letztlich beide vom Verteidiger (§ 57 Abs 2 StPO) bzw Vertreter (§ 73 StPO).

196) AA wohl – ohne nähere Begründung – *Achammer*, WK-StPO § 73 Rz 26.

197) OGH 30. 4. 2002, 1 Ob 88/02 a.

198) OGH 28. 1. 2011, 6 Ob 240/10 b.

199) *Spenling*, WK-StPO Vor §§ 366–379 Rz 18.

200) OGH 7 Ob 508/85 SZ 58/18 (S 2.562, – ≈ € 186,-); 24. 4. 1997, 15 Os 9/97 (S 1.000, – ≈ € 72,-). *Ent* (Das neue Kindschaftsrecht, besonders die Regeln über die Vermögensverwaltung und die gesetzliche Vertretung, NZ 1978, 177 [186]) stellte damals auf die sog Bagatellsachen (§§ 448 ff ZPO) ab und erachtete dem folgend einen Klagsbetrag von S 2.000,- (≈ € 144,-) als genehmigungsfrei. Für heutige Verhältnisse wären dies – folgend dem Verbraucherpreisindex – ca € 370,-, was doch etwas überhöht erscheint.

201) Aus systemübergreifenden Erwägungen entsprechend der sog Bagatellgrenze des materiellen Strafrechtes; vgl etwa OGH RIS-Justiz RS0091883.

202) OGH 1 Ob 211/08 y EvBl 2009/74 = NZ 2009/63 = EFSlg 119.814; RIS-Justiz RS0048044.

203) OGH Ob 538/72 EvBl 1972/244; RIS-Justiz RS0049181.

204) OGH 9. 3. 2006, 6 Ob 286/05 k.

(und folglich auch zur **Hauptverhandlung** zu laden), wobei dessen Einschreiten **keiner pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung** bedarf.²⁰⁵⁾ Demnach muss auch der Sachwalter (gegebenenfalls der Verteidiger)²⁰⁶⁾ und nicht der Angeklagte selbst zu den konkret in der Hauptverhandlung geltend gemachten Ansprüchen eine **Erklärung abgeben** oder zumindest hierzu aufgefordert werden (vgl § 245 Abs 1 a StPO),²⁰⁷⁾ widrigenfalls ein **Zuspruch** an das Opfer – mangels Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 6 StPO) – **unzulässig** wäre.²⁰⁸⁾ Auch **Anerkenntnisse** oder **Vergleiche** (vgl § 69 Abs 2 StPO) sind mit dem Sachwalter zu vereinbaren und nicht mit dem Beschuldigten selbst,²⁰⁹⁾ sie bedürfen allerdings stets einer **pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung**.²¹⁰⁾

Bestehen **Zweifel** an der (passiven zivilrechtlichen) **Prozessfähigkeit** des Beschuldigten, hat das Gericht zwar das **Pflegschaftsgericht** zu **verständigen** (vgl § 6a ZPO),²¹¹⁾ das **Verfahren** jedoch ungesäumt **fortzuführen**. Langt vor Schluss des Beweisverfahrens (§ 67 Abs 3 StPO) die Entscheidung des Pflegschaftsgerichtes ein, ist sie als bindend zu berücksichtigen. Wurde kein Sachwalter bestellt, darf (nach Anhörung des Angeklagten) über den Privatbeteiligtenanschluss mit **Urteil** abgesprochen werden, im gegenteiligen Fall ist die Anschlussklärung gegen den nunmehr Besachwalteten **zurückzuweisen** (§ 67 Abs 4 Z 1 StPO), es sei denn, der Sachwalter schreitet im Verfahren ein und erhält Gelegenheit zur Äußerung bzw Genehmigung der bisherigen Prozessführung des nunmehr Besachwalteten. Bis zur Verständigung durch das Pflegschaftsgericht mangelt es an einer Prozessvoraussetzung für das Adhäsionsverfahren, sodass die Privatbeteiligung des Opfers in diesem Verfahrensstadium vorerst **offenbleiben** muss.²¹²⁾ Die Anschlussklärung darf zu diesem Zeitpunkt aber noch **nicht zurückgewiesen** werden (§ 67 Abs 4 Z 1 StPO), weil eine bis zum Schluss des Beweisverfahrens einlangende Entscheidung des Pflegschaftsgerichtes zu berücksichtigen ist. Langt eine solche nicht ein, ist die Anschlussklärung noch vor Urteilsfällung mit Beschluss **zurückzuweisen** (§ 67 Abs 4 Z 1 StPO). Wird dies vom Gericht unterlassen, hat spätestens mit dem Urteil eine **Verweisung auf den Zivilrechtsweg** (§ 366 Abs 2 StPO) zu erfolgen.²¹³⁾

Gegen die **Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche** kann der **Sachwalter Berufung** einlegen. § 283 Abs 4 erster Satz StPO räumt seinem Wortlaut nach zwar auch dem Angeklagten selbst neben dem Sachwalter (gesetzlicher Vertreter) ein Berufungsrecht ein, dies kann aus logisch-systematischen Erwägungen – ob der besonderen (rein zivilrechtlichen) Rechtsnatur des Adhäsionsverfahrens – aber nur für den **vertretenen Angeklagten** gelten, hier ist (neben dem Sachwalter) der **Verteidiger** berechtigt, als Vertreter – somit namens – des Angeklagten

Berufung zu erheben (§ 57 Abs 2 StPO). Der **unvertretene Angeklagte** hingegen ist im Umfang dieser zivilrechtlichen Verfahrenskomponente nicht prozessfähig, folglich kann er selbst auch kein diesbezügliches Rechtsmittel ergreifen,²¹⁴⁾ sondern nur der Sachwalter namens des Besachwalteten. Die Erhebung der Berufung im Adhäsionsverfahren bedarf jedoch – ob des bestehenden Kostenrisikos (§ 390a Abs 1 StPO), welches jedoch den Besachwalteten selbst und nicht den Sachwalter ad personam trifft – stets einer **pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung** (vgl § 275 Abs 2 ABGB),²¹⁵⁾ dies unabhängig davon, ob sie der **Sachwalter** oder der **Verteidiger** erheben will. Die Berufung kann sich sowohl gegen den Umstand eines **Privatbeteiligtenzusespruches an sich** als auch (bloß) gegen den **Umfang**, dh die **Höhe des Zuspruches** richten.²¹⁶⁾ Eine bereits zuvor im Laufe des Verfahrens erfolgte Zurückweisung des Privatbeteiligtenanschlusses (§ 67 Abs 4 StPO) kann mit **Beschwerde** (§ 87 Abs 1 StPO) bekämpft werden.

b) Der Sachwalter des Betroffenen iStB § 21 Abs 1 StGB

Ein **Privatbeteiligtenanschluss** ist (nur) im Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach **§ 21 Abs 1 StGB unzulässig** (§ 430 Abs 6 StPO). Eine dem entgegen erfolgte Anschlussklärung wäre in jeder Lage des Verfahrens –

205) *Böhm* in *Barth/Ganner* 658.

206) Vgl OGH RIS-Justiz RS0112354; RS0106252; RS0101233.

207) OGH 9. 6. 1987, 11 Os 12/87; *Spending*, WK-StPO Vor §§ 366–379 Rz 11; *Kirchbacher*, WK-StPO § 245 Rz 23; vgl auch *Müller/Prinz*, Sachwalterschaft 76.

208) Dieses Problem stellt sich im Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB nicht, weil in diesem Verfahren ein Privatbeteiligtenanschluss unzulässig ist (§ 430 Abs 6 StPO).

209) *Spending*, WK-StPO Vor §§ 366–379 Rz 23.

210) *Böhm* in *Barth/Ganner* 658; vgl auch *Schroll*, WK-StGB² § 38 JGG Rz 8; *Stabentheiner* in *Rummel*³ §§ 154, 154a Rz 15 mwN.

211) Insoweit ist *Markel*, WK-StPO § 1 Rz 31 (mit Blick auf die zivilrechtliche Prozessfähigkeit des Beschuldigten) zuzustimmen. Vgl auch OGH 14 Os 17/03 SSt 2003/10 = EvBl 2003/126 = JSt 2003/40.

212) *Spending*, WK-StPO Vor §§ 366–379 Rz 21 bzw 24 meint, dass die Erklärung „**nicht zuzulassen**“ wäre. Dem ist mE nicht zu folgen, weil über die „Nichtzulassung“ frühestens mit dem Schluss des Beweisverfahrens (§ 67 Abs 3 StPO) entschieden werden kann.

213) Vgl auch OGH 12. 8. 1999, 15 Os 86/99; RIS-Justiz RS0112354; RIS-Justiz RS0101178; RIS-Justiz RS0101197; *Kirchbacher*, WK-StPO § 245 Rz 23.

214) Nicht differenzierend *Ratz*, WK-StPO § 283 Rz 4.

215) Vgl auch OGH 30. 3. 2011, 7 Ob 36/11 m, wonach die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung einer zivilrechtlichen Klagsführung auch für das Rechtsmittelverfahren gilt. Hier aber gab es – mangels bis dahin bestehenden Kostenrisikos – noch keinen Bedarf zu einer Einholung einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung, die Notwendigkeit hierfür liefert erst die beabsichtigte Berufungserhebung. Siehe auch OGH RIS-Justiz RS0048156.

216) *Ratz*, WK-StPO § 283 Rz 4.

auch in der Hauptverhandlung – **zurückzuweisen** (§ 67 Abs 4 Z 1 StPO).

2. Der Sachwalter des Privatbeteiligten

Wie oben aufgezeigt, muss im Adhäsionsverfahren auch das **Opfer** durch seinen **Sachwalter vertreten** sein.²¹⁷ Dieser ist auch – soweit bereits bestellt – zur **Hauptverhandlung zu laden** (§ 67 Abs 6 Z 4 StPO). Sowohl für die **Abgabe der Erklärung**, sich dem Verfahren als Privatbeteiligter anzuschließen (§ 67 Abs 2 StPO), als auch **im Verfahren selbst** bedarf die behinderte Person der **Vertretung durch einen Sachwalter**. Diesem allein kommt auch das Recht zur Stellung von **Beweisanträgen** (§ 55 StPO) zu (§ 67 Abs 6 Z 1 StPO). Das **Beweisthema** eines derartigen Antrages kann sowohl auf den **Nachweis der Tatbegehung** an sich als auch die Beurteilung des geltend gemachten **privatrechtlichen Anspruches** abzielen,²¹⁸ dh Fragen zu Eintritt und Ausmaß des zugefügten Schadens betreffen.²¹⁹ **Grenzen** der Zulässigkeit des Beweisantrages zieht hier freilich § 67 Abs 1 StPO, der die amtsweilige Feststellung des Ausmaßes des Schadens oder der Beeinträchtigung lediglich dann verlangt, „soweit dies auf Grund der Ergebnisse des Strafverfahrens oder **weiterer einfacher Erhebungen** möglich ist“. Ist die Feststellung der Schadenshöhe mit **unverhältnismäßigem Aufwand** verbunden, ist einer raschen Verfahrensführung (vgl § 9 StPO) der Vorrang einzuräumen und der Privatbeteiligte auf den Zivilrechtsweg zu verweisen (§ 366 Abs 2 StPO).²²⁰ Insbesondere bedarf es daher bspw **keiner Einholung eines SV-Gutachtens** zu den Verletzungsfolgen bzw der Höhe des zustehenden Schmerzensgeldes, wenn dies für die Sache selbst, dh soweit sie strafrechtliche Belange betrifft, nicht von Relevanz ist; ein darauf abzielender Antrag wäre abzuweisen. Besteht aber eine derartige Notwendigkeit, so hat das Gericht dem Sachverständigen „auch die Feststellung der Schmerzperioden aufzutragen“ (§ 67 Abs 1 aE StPO).

Eine **nicht** durch ihren **Sachwalter vertretene Person** kann **nicht** als Privatbeteiligte **zugelassen** werden, ihre Anschlussklärung ist grundsätzlich als unzulässig zurückzuweisen (§ 67 Abs 4 Z 1 StPO). Hegt das StrafG **Zweifel an der (aktiven) Prozessfähigkeit** des Privatbeteiligten, so hat es das **Pflegschaftsgericht zu verständigen** (vgl § 6 a ZPO), jedoch das Verfahren fortzuführen und gegebenenfalls auch abzuschließen. Langt die Entscheidung des Pflegschaftsgerichtes noch während des erstinstanzlichen Strafverfahrens, dh spätestens bis zum **Schluss des Beweisverfahrens** (§ 67 Abs 3 StPO) ein, ist ihr Ergebnis als **bindend** zu berücksichtigen. Bis zum Vorliegen der Entscheidung des Pflegschaftsgerichtes kann der offenkundig nicht prozessfähige Anschlusswerber aber nicht – auch nicht einstweilig (vgl § 6 Abs 2 ZPO) – als Privatbeteiligter

zugelassen werden,²²¹ seine **Anschlussklärung** darf aber auch (noch) nicht als unzulässig zurückgewiesen werden, sie bleibt vorerst insoweit **in Schwebe**.

Hat das aufgrund der erfolgten Verständigung tätig gewordene Pflegschaftsgericht keinen Grund zur Bestellung eines Sachwalters gefunden, ist über die Anschlussklärung des Privatbeteiligten im Urteil abzusprechen. Einer beschlussmäßigen Zulassung seiner Erklärung bedarf es jedoch nicht (vgl § 67 Abs 2 StPO).²²² Im umgekehrten Fall kann der sodann bestellte (auch einstweilige) Sachwalter die **bisherige Verfahrensführung durch den besachwalteten Privatbeteiligten genehmigen** und damit sanieren,²²³ auch diesfalls ist der Privatbeteiligtenanschluss mit Urteil zu erledigen. Freilich kann der Sachwalter den Privatbeteiligtenanschluss auch schlichtweg **zurückziehen**, insoweit erübrigt sich eine diesbezügliche Entscheidung des Gerichtes gänzlich. Für den Fall hingegen, dass die Entscheidung des Pflegschaftsgerichtes nicht vor dem Schluss des Beweisverfahrens einlangt, ist die Anschlussklärung des Privatbeteiligten – noch vor Erstattung der Schlussvorträge (§ 255 StPO) – mit **Beschluss zurückzuweisen** (§ 67 Abs 4 Z 1 StPO).²²⁴ Falls dies unterlassen wurde, hat jedenfalls im Urteil eine **Verweisung auf den Zivilrechtsweg** zu erfolgen (§ 366 Abs 2 StPO).

Der (bloße) **Anschluss als Privatbeteiligter** bedarf – mangels eines bestehenden Kostenrisikos²²⁵ – **keiner pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung. Anspruchsverzicht oder Vergleich** sind demgegenüber regelmäßig **zustimmungs- und genehmigungspflichtig** (§ 154 Abs 3 ABGB), es sei denn, sie sind (ausnahmsweise) dem ordentlichen Wirtschaftsbetrieb zuzurechnen.²²⁶

Als **Rechtsmittel** steht dem Privatbeteiligten die Erhebung einer **Berufung** offen (§ 283 Abs 4 zweiter Satz [§ 465 Abs 3], § 67 Abs 6 Z 5 StPO). Aufgrund des damit bestehenden Kostenrisikos (§ 390a Abs 1 StPO) – welches auch hier stets den Besachwalteten selbst und nicht den Sachwalter ad personam trifft – kann er diese aber erst nach Vorliegen der (somit rechtzeitig einzuholenden) **pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung**²²⁷ erheben. Bezüglich des Umfangs der

217) *Spending*, WK-StPO Vor §§ 366–379 Rz 20.

218) Vgl ErläutRV 25 BlgNR 22. GP 96; *Fabrizy*, StPO¹¹ § 67 Rz 13.

219) *Korn/Zöchbauer*, WK-StPO § 67 Rz 17.

220) So zutreffend ErläutRV 25 BlgNR 22. GP 96.

221) Vgl dazu ausführlich *Spending*, WK-StPO Vor §§ 366–379 Rz 21; *Böhm* in *Barth/Ganner* 645 f.

222) So aber *Böhm* in *Barth/Ganner* 648.

223) Vgl *Spending*, WK-StPO Vor §§ 366–379 Rz 16 sowie *Fasching*, Lehrbuch² Rz 352.

224) Vgl auch *Böhm* in *Barth/Ganner* 647 f.

225) *Fabrizy*, StPO¹¹ § 390 Rz 4; *Böhm* in *Barth/Ganner* 643.

226) *Spending*, WK-StPO Vor §§ 366–379 Rz 18.

227) *Spending*, WK-StPO Vor §§ 366–379 Rz 18; *Böhm* in *Barth/Ganner* 643 bzw 657.

Rechtsmittellegitimation ist nach der jeweiligen Verfahrensart zu differenzieren: Im Verfahren vor dem **Schöffen- oder Geschworenengericht** kann sich die Berufung **nur gegen die Verweisung auf den Zivilrechtsweg** richten (§ 283 Abs 4 [§ 344] StPO), **nicht** auch gegen die **Höhe des Zuspruches**, und selbst dies nur „aus dem Grund, dass über den (also den gesamten) privatrechtlichen Anspruch bereits gemäß (§ 366) Abs 2 (StPO) hätte entschieden werden können“ (§ 366 Abs 3 StPO).²²⁸⁾ Im Verfahren vor dem **Einzelrichter am Landesgericht** bzw vor dem **Bezirksgericht** hingegen kann **auch die Höhe** des erfolgten Zuspruches bekämpft werden (§ 464 Z 3 [§ 489] StPO), weil die von § 283 Abs 4 StPO durch den Verweis auf § 366 Abs 3 StPO ausgedrückte Einschränkung des Berufungsrechts hier fehlt, § 464 StPO jedoch nur bei der **Strafberufung** auf § 283 StPO abstellt.²²⁹⁾ Die gesetzliche Konzeption gebietet es (auch), infolge fehlender (hier: zivilrechtlicher) Prozessfähigkeit des besachwalteten Privatbeteiligten die Berufung **nur dem Sachwalter** anheim zu stellen. Nur im Falle, dass der Besachwaltete – aus welchen Gründen auch immer – auch durch eine andere Person als seinen Sachwalter vertreten wird, kann diese Person für den Besachwalteten Berufung erheben (§ 73 StPO).

Im Falle eines Freispruches kann der Sachwalter im Übrigen – soweit er einen der Abweisung anheim gefallenen Antrag iSd § 238 StPO gestellt hat – **Nichtigkeitsbeschwerde** bzw **Berufung wegen Nichtigkeit** (einzig) aus dem Grund des **§ 281 Abs 1 Z 4 (§ 345 Abs 1 Z 5) StPO** erheben, soweit er wegen des Freispruchs auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurde und erkennbar ist, dass die Abweisung eines von ihm in der Hauptverhandlung gestellten Antrags einen auf die Geltendmachung seiner privatrechtlichen Ansprüche nachteiligen Einfluss auszuüben vermochte (§ 282 Abs 2 [§ 465 Abs 3, § 489] StPO). Ziele der Antrag (seinem Beweisthema nach) lediglich auf eine **andere oder weitere rechtliche Unterstellung der Tat**, ist er zur Anfechtung ebenso wenig berechtigt, wie wenn er **bloß** in Betreff seiner **privatrechtlichen Ansprüche** und **nicht auch zur Schuldfrage erhebliche Umstände** unter Beweis gestellt hätte. Der Sachwalter kann sich auch nur auf von ihm **selbst gestellte Anträge** berufen.²³⁰⁾ **Rügeobliegenheiten** (§ 281 Abs 3, § 345 Abs 4 StPO) treffen ihn aber nicht.²³¹⁾ Auch eine **Verletzung der richterlichen Manuduktionspflicht** (vgl § 10 Abs 2 StPO) ist nicht Gegenstand der dem Privatbeteiligten eingeräumten Nichtigkeitsbeschwerde.²³²⁾

Ausgehend davon, dass dem Privatbeteiligten die Prozessfähigkeit zur Führung eines Zivilverfahrens fehlt, steht in Anbetracht der Sondernatur des Adhäsionsverfahrens auch ausschließlich dem **Sachwalter** – und nicht dem Besachwalteten – das **Recht** zu, unter Berücksichtigung der Vermögenslage der behinderten

Person einen **Antrag auf Verfahrenshilfe für die Vertretung des Privatbeteiligten im Strafverfahren** zu stellen (§ 67 Abs 7 StPO). Im Rahmen seiner Befugnisse ist er auch befugt, einen Vertreter zu bevollmächtigen (§ 73 StPO), wobei dies gänzlich unabhängig von einem Widerspruch des Besachwalteten ist.²³³⁾ Dies zu beurteilen wird freilich nicht immer leicht sein, im Zweifel wird das Gericht ein Sachverständigengutachten zur abschließenden Beantwortung dieser Frage im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens einzuhalten haben.

V. Der Sachwalter des Privatanklägers bzw Subsidiaranklägers

Ebenso wenig wie die StPO Regelungen über die Prozessfähigkeit des Beschuldigten oder des Privatbeteiligten kennt, sind ihr Hinweise auf jene des Privat- oder Subsidiaranklägers zu entnehmen. Nach der Rsp des OGH ist die **(aktive) strafrechtliche Prozessfähigkeit** des Privat- oder Subsidiaranklägers mit seiner **zivilrechtlichen Prozessfähigkeit gleichzusetzen**.²³⁴⁾ Diesbezüglich ist auf obige Ausführungen zu IV. zu verweisen.

Ist der Sachwalter mit der **Besorgung aller Angelegenheiten** der behinderten Person betraut (§ 268 Abs 3 Z 3 ABGB), kann die behinderte Person **Privat- bzw Subsidiaranklage** (vgl dazu auch § 67 Abs 6 Z 2 StPO) nur durch den **Sachwalter erheben**. Im Übrigen ist die Anklagebefugnis nur insoweit beschränkt, als sich dies entweder **ausdrücklich** oder **aus dem Zusammenhang** mit dem Gegenstand der **Beschränkung aus dem Beststellungsbeschluss** ergibt.²³⁵⁾ Dies wird insb dann der Fall sein, wenn sich im Vorbringen oder Begehren des Besachwalteten seine psychische Verfassung, die Anlass zur Bestellung eines Sachwalters war, in eindeutiger Weise manifestiert.²³⁶⁾ Dies zu beurteilen wird freilich nicht immer leicht sein, im Zweifel wird ein Sachverständigengutachten zur abschließen-

228) Vgl dazu Ratz, WK-StPO § 283 Rz 4; Fabrizy, StPO¹¹ § 283 Rz 8.

229) So überzeugend Ratz, WK-StPO § 464 Rz 7. Vgl auch Fabrizy, StPO¹¹ § 465 Rz 2.

230) Ratz, WK-StPO § 282 Rz 43.

231) Fabrizy, StPO¹¹ § 281 Rz 81; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 735.

232) Ratz, WK-StPO § 282 Rz 44.

233) Achammer (WK-StPO § 73 Rz 26) zieht hier offenkundig eine – zum einen (mangels Vorliegens einer planwidrigen Lücke) unzulässige, zum anderen aus systematischen Erwägungen entbehrliche – Analogie zu § 58 Abs 4 StPO.

234) OGH 15 Os 57/09k EvBl 2009/160 (Rami) = JBl 2010, 324 (Böhm) = MR 2009, 236 = Ratz, AnwBl 2010, 228; Böhm in Barth/Ganner 643; vgl Böhm, JBl 2010, 326f sowie Korn/Zöschbauer, WK-StPO § 71 Rz 3.

235) Korn/Zöschbauer, WK-StPO § 71 Rz 9.

236) OGH 12 Os 22/77 EvBl 1977/215 = JBl 1977, 546 = SSt 48/16; RIS-Justiz RS058675; kritisch dazu Böhm in Barth/Ganner 656.

den Beantwortung dieser Frage im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens einzuholen sein.

Folge des soeben Gesagten ist, dass die **Erhebung einer Privatanklage** oder **Subsidiaranklage** durch eine insoweit in ihrer Prozessfähigkeit eingeschränkte Person sowohl einer **Vertretungshandlung** oder **Einwilligung** des **Sachwalters** als auch der **Genehmigung** durch das **Pflegschaftsgericht** bedarf,²³⁷⁾ weil sie – bzw das dahinter stehende Kostenrisiko²³⁸⁾ – niemals zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb zählt.²³⁹⁾ Fehlt es an diesen Voraussetzungen und werden diese nicht rechtzeitig nachgebracht, ist die Privat- oder Subsidiaranklage – ohne Durchführung eines „Verbesserungsverfahrens“ oder bspw Vertagung der Hauptverhandlung – vor Durchführung einer HV zurückzuweisen und das Verfahren einzustellen (§ 485 Abs 1 Z 3 iVm § 212 Z 1 zweiter Fall StPO).²⁴⁰⁾ Dagegen ist **Beschwerde** zulässig (§ 485 Abs 1a iVm § 71 Abs 5 StPO).²⁴¹⁾

Anders verhält es sich jedoch, wenn die behinderte Person bereits Privat- bzw Subsidiaranklage erhoben hat und erst **in der Hauptverhandlung Zweifel** auftreten, ob die als Ankläger auftretende Person überhaupt (aktiv) prozessfähig ist. Diesfalls ist es unumgänglich, dass das Strafgericht – in sinngemäßer Anwendung des § 6a ZPO²⁴²⁾ – das Verfahren **unterbricht** und das zuständige **Pflegschaftsgericht verständigt**.²⁴³⁾ Denn zur Bestellung eines Sachwalters ist ausschließlich dieses und niemals das StrafG zuständig,²⁴⁴⁾ weshalb sich auch eine Beurteilung als Vorfrage (§ 15 StPO) durch das StrafG selbst verbietet. Auf andere Art und Weise wird sich die Frage nach der Prozessfähigkeit der als Ankläger auftretenden Person systemkonform nicht feststellen lassen. Die Entscheidung des Pflegschaftsgerichtes ist für das Strafgericht **bindend**: Erklärt dieses den Privat- oder Subsidiarankläger für (zivilrechtlich) prozessunfähig, ist das Verfahren entweder mit dem Sachwalter, der die Prozesshandlungen des nunmehr Besachwalteten genehmigt, als Ankläger fortzuführen. Im gegenteiligen Fall, wenn also der Sachwalter die Privat- oder Subsidiaranklage nicht fortführen will und diese zurückzieht, ist mit Freispruch vorzugehen (§ 259 Z 3²⁴⁵⁾ StPO).²⁴⁶⁾

Der Sachwalter ist aber auch berechtigt, die Privatanklage ohne Zustimmung des Besachwalteten **zurückzuziehen**.²⁴⁷⁾ Hat die behinderte Person bereits **vor Bestellung** eines Sachwalters wirksam eine Privatanklage eingebracht, kann (nur mehr) der Sachwalter die Privatanklage zurückziehen.²⁴⁸⁾

Im Falle eines **Anklagerücktritts** durch die Staatsanwaltschaft steht dem Sachwalter – und nicht dem Besachwalteten – in der Hauptverhandlung die (sofort zu erhebende) **Subsidiaranklage** zu (§ 72 Abs 2 StPO), macht die Staatsanwaltschaft dies außerhalb der Hauptverhandlung, kann die Erklärung binnen eines Monats abgegeben werden (§ 72 Abs 3 StPO).

Der Sachwalter (ad personam) kann nicht zum **Ersatz der Kosten** nach § 390 Abs 1 (§ 390a) StPO verhalten werden, wenn er die Privatanklage nur namens des Besachwalteten erhoben hat,²⁴⁹⁾ was freilich ohnedies der gesetzliche Regelfall ist. Die Kostenersatzpflicht trifft – aus denselben Erwägungen wie zu II.2.e) (bb) aE aufgezeigt – den Besachwalteten.

VI. Der Sachwalter und das Ermächtigungsdelikt

Das Gesetz kennt an verschiedenen Stellen des materiellen Rechts die Notwendigkeit der Erteilung einer **Ermächtigung zur Strafverfolgung** durch die „gesetzlich berechtigte Person“ (vgl § 92 StPO). Der Grund für die Einschränkung des staatlichen Anklagerechts bei den Ermächtigungsdelikten liegt darin, dass ein Strafverfahren unter Umständen **Interessen des durch die Tat Betroffenen** verletzen könnte, welche vom Staat als berechtigt anerkannt werden, wie etwa das **Interesse des Geschädigten** oder seiner **Familie** an der **Geheimhaltung der Tat**.²⁵⁰⁾ Denn die Rechtsordnung anerkennt auch das Interesse von Personen, ihre **privaten oder beruflichen Geheimnisse** nicht zu offenbaren oder Verletzungen derselben außgerichtlich zu regeln; insoweit dient die Ermächtigung zur (weiteren) Verfolgung auch als sinnvolles Instrument der **Konfliktregelung**.²⁵¹⁾ Anders als bei Privat-

237) OGH 15 Os 57/09k EvBl 2009/160 (Rami) = JBl 2010, 324 (Böhm) = MR 2009, 236 = Ratz, AnwBl 2010, 228; 13 Os 83/01 EFSlg 96.810; Markel, WK-StPO § 2 aF Rz 39; vgl auch Böhm, JBl 2010, 326 f sowie Korn/Zöchbauer, WK-StPO § 71 Rz 3 und Böhm in Barth/Ganner 656 f.

238) OGH 13 Os 83/01 EFSlg 96.810.

239) Korn/Zöchbauer, WK-StPO § 71 Rz 6; differenzierend, im Ergebnis dennoch zustimmend Böhm in Barth/Ganner 657.

240) So der OGH 15 Os 57/09k EvBl 2009/160 (Rami) = JBl 2010, 324 (Böhm) = MR 2009, 236 = Ratz, AnwBl 2010, 228; Böhm, JBl 2010, 327. Vgl auch Böhm in Barth/Ganner 643 f bzw 658.

241) Böhm in Barth/Ganner 661.

242) Böhm, JBl 2010, 328 sowie Böhm in Barth/Ganner 638 zieht als Grundlage § 3 StPO heran.

243) Böhm, JBl 2010, 327 f; idS wohl auch Korn/Zöchbauer, WK-StPO § 71 Rz 9.

244) OGH 6 Ob 55/99b EFSlg 99.038; RIS-Justiz RS0111740; Böhm in Barth/Ganner 635.

245) ME ist hier mit Freispruch nach § 259 Z 1 StPO vorzugehen, weil „das Strafverfahren ohne den Antrag eines gesetzlich berechtigten Anklägers eingeleitet worden“ ist.

246) So der OGH 15 Os 57/09k EvBl 2009/160 (Rami) = JBl 2010, 324 (Böhm) = MR 2009, 236 = Ratz, AnwBl 2010, 228. Vgl dazu die ablehnende Haltung von Böhm in Barth/Ganner 645 FN 3150.

247) OGH 12 Os 22/77 EvBl 1977/215 = JBl 1977, 546 = SSt 48/16; RIS-Justiz RS058675; Markel, WK-StPO § 2 aF Rz 39; Korn/Zöchbauer, WK-StPO § 71 Rz 7.

248) Korn/Zöchbauer, WK-StPO § 71 Rz 9.

249) OGH Os 269/21 SSt 1/45; RIS-Justiz RS0101363; Lendl, WK-StPO § 390 Rz 9.

250) Markel, WK-StPO § 2 aF Rz 28.

251) ErläutRV 25 BlgNR 22. GP 121.

bzw Subsidiaranklagen besteht hier auch **kein Kostenrisiko** für die die Ermächtigung erteilende Person, handelt es sich dabei letztlich doch um einen Unterfall eines Officialdeliktes.

Dieser gesetzliche Hintergrund legt es aber nahe, die **Erteilung der Ermächtigung** – ähnlich wie die Inanspruchnahme eines Aussagebefreiungsrechtes durch den Zeugen (dazu sogleich) – als **höchstpersönliches Recht** der jeweiligen Person zu betrachten und dieses von der Frage einer allfälligen Besachwalterung gänzlich loszulösen. Jede gesetzlich berechnete **Person** ist **selber** dazu **berufen**, über dieses **Recht zu disponieren**. Folglich bedarf es auch weder einer Zustimmung des Sachwalters noch einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung.²⁵²⁾

Zu differenzieren ist dann, wenn sich die gesetzlich berechnete Person dem Verfahren auch als **Privatbeteiligter** angeschlossen hat. Denn diesfalls gilt bereits die **Erklärung, als Privatbeteiligter am Verfahren mitzuwirken** (§ 67 StPO), als **Ermächtigung** (§ 92 Abs 2 StPO). Insofern muss die berechnete Person aber wiederum – wie oben aufgezeigt – **zivilrechtlich prozessfähig** sein. Ist sie dies nicht, hat der Sachwalter die privatrechtlichen Ansprüche zu verfolgen. In dieser Konstellation würde der Sachwalter de facto aber auch das an sich der besachwalteten Person selber zustehende Recht, die Ermächtigung (nicht) zu erteilen, ausüben. Aufgrund des aufgezeigten gesetzlichen Hintergrundes, der die Interessen des zur Erteilung der Ermächtigung Berechneten größtmöglich wahren will, ist hier aber dem Willen der behinderten Person – als *lex specialis* – der Vorrang zu geben: Erklärt der **Besachwaltete**, dass er **keine Ermächtigung** erteilt, so ist die dem entgegenstehende Erklärung des Sachwalters, sich für den Besachwalteten als **Privatbeteiligter anzuschließen**, mangels Vorliegens einer Ermächtigung zur Strafverfolgung des Beschuldigten als **unzulässig zurückzuweisen**.²⁵³⁾ Einer Verständigung bzw Ladung des Sachwalters von bzw zu der Hauptverhandlung bedarf es grundsätzlich nur dann, wenn er sich dem Verfahren als Privatbeteiligter angeschlossen hat, nicht aber bei „bloßer“ fraglicher Erteilung der Ermächtigung durch den Besachwalteten,²⁵⁴⁾ wobei diese jedoch ohnedies bereits „bei Einbringen der Anklage“ (§ 92 Abs 2 StPO) vorliegen muss.

VII. Der Sachwalter des Zeugen

1. Inanspruchnahme von Zeugnisverweigerungsrechten

Hier wirft sich die Frage auf, ob der Sachwalter den Besachwalteten auch bei der Inanspruchnahme von **Zeugnisverweigerungsrechten** zu vertreten hat. Dies ist zu verneinen: Auch hier hat – wie bei der Ermächtigung (oben VI.) – zu gelten, dass der **Sachwalter** im

Strafverfahren **nur dort** zu handeln berufen ist, wo es die **StPO ausdrücklich vorsieht**. Es gilt folglich der Grundsatz, dass die Inanspruchnahme sowohl eines Aussagebefreiungs- (§ 156 StPO) wie auch eines Aussageverweigerungsrechtes (§ 157 StPO), genauso aber auch eines sog bedingten Zeugnisverweigerungsrechtes (§ 158 StPO) ein **höchstpersönliches** und damit **vertretungsfeindliches Recht des Besachwalteten** ist.²⁵⁵⁾

Zu **begründen** ist dies damit, dass die weitgehend im emotionalen Bereich des Zeugen liegende Entscheidung, ob er von diesem Recht in einem gegen einen Angehörigen geführten Strafverfahren Gebrauch macht, sich schon ihrer Art nach einer Substituierung durch den Sachwalter entzieht. Auch eine behinderte Person kann diese – im Übrigen ohnedies nicht zu begründende – Entscheidung für sich treffen. Es obliegt aber der **Würdigung bzw dem Ermessen des erkennenden Gerichtes**, sich aufgrund seiner forensischen Erfahrung, des persönlichen Eindrucks von dem zu Vernehmenden und der Ergebnisse sonstiger Beweisaufnahmen (gegebenenfalls auch eines Sachverständigengutachtens) über die Urteils- und Zeugnisfähigkeit der besachwalteten Person schlüssig zu werden.²⁵⁶⁾

Insofern könnte **§ 155 Abs 1 Z 4 StPO** als **Grenze** des Gesagten verstanden werden: Im Einzelfall – ohne dass diese Prüfung mit den Aussagebefreiungs- oder Aussageverweigerungsrechten zu verbinden wäre²⁵⁷⁾ – kann die **Zeugnisunfähigkeit** des besachwalteten Zeugen seiner Erklärung entgegenstehen, nämlich dann, wenn er wegen einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder aus einem anderen Grund unfähig ist, die **Wahrheit anzugeben**, wozu im weiteren Sinne auch die Inanspruchnahme dieser Rechte gezählt werden kann. Dies zu beurteilen obliegt wiederum dem pflichtgemäßen **Ermessen des Gerichtes**.²⁵⁸⁾

Zeigt sich in dem Zusammenhang die Notwendigkeit einer **Untersuchung des Gesundheitszustandes** des Zeugen in Form einer körperlichen, psychiatrischen und psychologischen Untersuchung, so ist diese stets nur mit **Zustimmung des Sachwalters zulässig**.

252) *Böhm* in *Barth/Ganner* 657.

253) AA *Böhm* in *Barth/Ganner* 649: Gleichklang mit den Regelungen über Privat- bzw Subsidiaranklage.

254) Vgl auch *Böhm* in *Barth/Ganner* 659.

255) Vgl OGH 3. 7. 1997, 15 Os 83/97. So auch bezüglich §§ 156 f, nicht aber § 158 StPO *Böhm* in *Barth/Ganner* 651 f. Dispositionen über derartige Rechte durch andere kennt die StPO nur im Zusammenhang mit der **Wahrung des Amtsgeheimnisses** (§ 155 Abs 1 Z 2 StPO).

256) Vgl dazu OGH 11 Os 3/89 SSt 60/11 = EvBl 1989/113 = JBl 1989, 537 = RZ 1989/66; RIS-Justiz RS0118956; RS0092167; RS0097929; RS009761; RS0097697; RS0097584.

257) So aber *Böhm* in *Barth/Ganner* 650.

258) Vgl dazu ausführlich *Kirchbacher*, WK-StPO § 255 Rz 32.

sig.²⁵⁹⁾ Im Übrigen gilt das oben beim Beschuldigten Gesagte sinngemäß.

2. Gebührenanspruch nach dem GebAG

Beim Anspruch eines Zeugen auf **Gebühren nach dem GebAG** handelt es sich um einen **öffentlich-rechtlichen Anspruch**.²⁶⁰⁾ Die Bestimmung dieser Gebühr erfolgt im **Justizverwaltungsweg** (§ 20 Abs 1 GebAG). Da das GebAG keine nähere Regelung des Verfahrens zur Bestimmung von Zeugengebühren enthält, haben die **Justizverwaltungsbehörden** zwar nicht das AVG, wohl aber die darin niedergelegten **allgemeinen Grundsätze** eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens in der Verwaltung zu beachten.²⁶¹⁾ Als ein solcher Grundsatz ist insoweit **§ 9 AVG** zu betrachten, der die Beurteilung der fraglichen persönlichen Rechts- und Handlungsfähigkeit von Beteiligten nach den **Vorschriften des bürgerlichen Rechts** verlangt. Folglich wird auch in dieser Verfahrensart der Beschwaltete von seinem **Sachwalter vertreten**,²⁶²⁾ soweit dessen **Wirkungskreis** zumindest auch die **Vertretung vor Behörden** umfasst. Demnach hat der Sachwalter den **Gebührenanspruch geltend zu machen** und nicht der Beschwaltete selbst. Auch die Erhebung einer **Beschwerde** (§ 22 GebAG) steht nur dem **Sachwalter** zu.

VIII. Verschiedenes

- ▶ Der Sachwalter unterliegt in gewissem Umfang (vgl § 140 AußStrG) einer gesetzlichen **Verschwiegenheitsverpflichtung** (vgl § 301 Abs 1 StGB), ihm kommt allerdings per se kein **Zeugnisenstschlagsrecht** zu.²⁶³⁾ Ist der Sachwalter ein **Angehöriger** des Beschuldigten (§ 48 Abs 2 StPO), ist freilich § 156 Abs 1 Z 1 StPO bzw § 157 Abs 1 Z 1 StPO zu prüfen; ist er **Rechtsanwalt** oder **Notar** (samt Hilfskräften), kommt § 157 Abs 1 Z 2 und Abs 2 StPO in Betracht, weil es regelmäßig um Informationen geht, die diesen Personen „in dieser Eigenschaft bekannt geworden“ sind. Ist der Sachwalter **Vereinssachwalter** iSd VSPBG, so kommt ihm – genauso wenig wie einem „sonstigen“ **Sachwalter**, der aus dem Bekanntenkreis (nicht der Familie) der behinderten Person stammt – mangels entsprechender gesetzlicher Subsumierbarkeit **kein Entschlagsrecht** (insb kein Aussageverweigerungsrecht nach § 157 Abs 1 Z 3 StPO) zu.²⁶⁴⁾
- ▶ Eine beschwaltete Person ist – ob des bestehenden Kostenrisikos (§ 196 Abs 2 StPO) – nicht berechtigt, einen **Antrag auf Fortführung** (§§ 195 f StPO) zu stellen, ein derartiger Antrag wäre – als von einer nicht berechtigten Person eingebracht – zurückzuweisen (§ 196 Abs 2 StPO).²⁶⁵⁾ Zur Einbringung eines solchen Antrages ist die **zivilrechtliche Prozessfähigkeit** zu verlangen, welche – wie oben zu IV. auf-

gezeigt – vom Wirkungskreis des bestellten Sachwalters abhängig ist.

- ▶ Beim in Vermögensangelegenheiten beschwalteten Beschuldigten sollte bei einer **diversionellen Vorgehensweise** (§§ 198 ff StPO) von einer Geldbuße (§ 200 StPO) abgesehen werden, weil der Beschwaltete über sein Vermögen nicht frei disponieren kann.²⁶⁶⁾
- ▶ Wird der **Betroffene** im Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach **§ 21 Abs 1 StGB** iSd § 429 Abs 4 StPO **vorläufig angehalten**, so ist dessen **Heilbehandlung** – sowohl bei einer Anhaltung in einer öffentlichen Krankenanstalt als auch in einer Justizanstalt – stets nur mit **Zustimmung** des (zumindest auch mit der Vertretung in Angelegenheiten der Pflege bzw ärztlichen Behandlung betrauten) **Sachwalters** zulässig.²⁶⁷⁾
- ▶ Die Herstellung von **Aktenkopien für den Sachwalter** stellt keine notwendige Vertretungshandlung des **Verfahrenshilfverteidigers** dar und wird demnach nicht als **Barauslagenersatz** iSd § 393 Abs 2 StPO vergütet.²⁶⁸⁾
- ▶ Im Zusammenhang mit der bloß **subsidiären Kostentragungspflicht** nach § 41 Abs 1 SMG, § 179 a Abs 2 StVG²⁶⁹⁾ sollte man den Sachwalter (bei entsprechendem Wirkungskreis im Bestellungsbeschluss) als dazu berufen erachten, dem Gericht die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen darzulegen. Dies mag abseits der Fälle der Anstaltsunterbringung als Systembruch gesehen werden, hier sollte aber – insb ob des dahinterstehenden hohen finanziellen Risikos für die verurteilte Person und des mit der Sachwalterschaft verbundenen Zweckes des Schutzes des Beschwalteten vor Nachteilen auch und va finanzieller Natur – ein Analogieschluss gezo-

259) OGH 8. 7. 2008, 14 Os 74/08 a; RIS-Justiz RS0097834; RS0098015. Differenzierend *Böhm* in *Barth/Ganner* 654 f.

260) OGH 16 Ok 7/10 RdW 2011/277 = RZ 2011, 119; RIS-Justiz RS0126539.

261) VwGH 8. 9. 2009, 2008/17/0235; 22. 3. 1996, 95/17/0423; 28. 1. 1983, 82/17/0078.

262) *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 9 Rz 17.

263) Zu pauschal demnach *Achammer*, WK-StPO § 49 Rz 10; vgl auch *Müller/Prinz*, Sachwalterschaft und Alternativen 76.

264) AA in Bezug auf den Vereinssachwalter mit ausführlicher Begründung *Böhm* in *Barth/Ganner* 671 ff, der den Vereinssachwalter als „Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung“ erachtet. Die Sachwalterbestellung ist ihrem Wesen nach aber auf gesetzliche Vertretung beschränkt (vgl dazu auch die explizite gesetzliche Differenzierung in § 66 Abs 2 StPO).

265) Vgl OLG Wien 9. 6. 2008, 22 Bs 194/08 b; *Nordmeyer*, WK-StPO § 196 Rz 3.

266) *Schroll*, WK-StPO § 198 Rz 7 g bzw § 200 Rz 3 sowie WK-StGB² § 8 JGG Rz 4.

267) Dazu ausführlich *Murschetz*, WK-StPO § 431 Rz 38 bzw 43; vgl auch *Pieber*, WK-StGB² § 162 StVG Rz 35 f.

268) *Lendl*, WK-StPO § 393 Rz 13.

269) Vgl auch die gleichlautende Regelung des § 46 Abs 1 JGG.

gen werden, um (ausnahmsweise) den Sachwalter mit diesen Agenden befassen zu können.

- Aus berücksichtigungswürdigen Gründen sind Strafgefangenen **Telefongespräche** ua mit ihren **Sachwaltern** zu ermöglichen (§ 96 a StVG). Vgl im Übrigen betreffend den Kontakt des Besachwalteten mit der Außenwelt §§ 86–100 StVG.

IX. Zusammenfassung

Im Strafverfahren ist **jede natürliche Person** – egal ob psychisch krank oder geistig behindert – in ihrer Rolle als **Beschuldigter** (§ 48 Abs 2 StPO) sowohl partei- als auch **prozessfähig**. Von dieser jedermann zukommenden *rechtlichen* Fähigkeit ist die *tatsächliche* Fähigkeit zu unterscheiden, sich **corpore et animo** am Verfahren mit inhaltlicher und intellektueller Zielrichtung zu beteiligen (**Verhandlungsfähigkeit**). **Dauerhafte Verhandlungsunfähigkeit** hat die **Einstellung** des Ermittlungsverfahrens (§ 190 Z 1 StPO) bzw die **Abbrechung** des Hauptverfahrens (§ 197 Abs 2 a StPO) zur Folge, nicht aber einen Freispruch. Im Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB ist die Verhandlungsfähigkeit keine Prozessvoraussetzung, hier stellt das Gesetz überhaupt nur auf die **Beteiligungsfähigkeit** des Betroffenen ab (§ 430 Abs 5 erster Satz StPO).

Eine **Sachwalterbestellung** beschränkt im Strafverfahren die prozessuale Handlungsfähigkeit des Beschuldigten (§ 48 Abs 2 StPO) grundsätzlich nicht: Dem Sachwalter ist es nur dann gestattet, im Strafverfahren tätig zu werden, wenn ihn die StPO ausdrücklich dazu ermächtigt. Dabei ist er regelmäßig aber nicht anstelle des Beschuldigten tätig, denn er ist nicht dessen Stellvertreter oder gesetzlicher Vertreter; vielmehr übt er insoweit ihm **selbst zustehende Rechte** aus. De lege ferenda wäre eine explizite Regelung – wie sie etwa § 9 AVG in anderem Kontext enthält – wünschenswert, die all dies auch ausdrücklich normiert, weil sich die herrschende Ansicht auf rein systematische und übergreifende Erwägungen stützt.

Im **Ermittlungs- und Hauptverfahren** kommen dem Sachwalter des Beschuldigten (§ 48 Abs 2 StPO) grundsätzlich keinerlei Rechte zu, sehr wohl aber im Unterbringungsverfahren: Hier stehen ihm eine Reihe von Rechten neben dem Unterzubringenden zu. Im **Rechtsmittelverfahren** wiederum räumt die StPO

dem Sachwalter des Beschuldigten (§ 48 Abs 2 StPO) eine eigene Legitimation zur Erhebung der **Nichtigkeitsbeschwerde** (§ 282 Abs 1 StPO) bzw **Berufung** (§ 465 Abs 1 [§ 489 Abs 1] StPO) gegen ein Urteil neben dem Besachwalteten ein. **Beschwerde** (§ 87 StPO) einzubringen hingegen steht lediglich dem Sachwalter des Unterzubringenden zu (§ 431 Abs 2 erster Satz [§ 440] StPO), nicht aber jenem des Beschuldigten (§ 48 Abs 1 Z 1 StPO) bzw Angeklagten (§ 48 Abs 1 Z 2 StPO).

Die **Frist zur Anmeldung bzw Erhebung von Rechtsmitteln** – somit auch für **Nichtigkeitsbeschwerden** – läuft für den **Sachwalter des Unterzubringenden** von dem **Tage**, an dem **ihm** (und nicht dem Unterzubringenden) die Entscheidung **bekannt gemacht** wird (§ 285 Abs 1, § 431 Abs 2 zweiter Satz [§ 440] StPO). Anders beim **Sachwalter des Angeklagten**: Hier läuft die Frist zur **Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde** von **demselben Tage**, von dem an sie **für den Angeklagten** beginnt (§ 284 Abs 2 StPO). All diese Grundsätze gelten im Übrigen auch im **Straf- und Maßnahmenvollzug**.

Bei der (aktiven und passiven) **Privatbeteiligung** sowie der **Privat- und Subsidiaranklage** verlangt das Gesetz das Vorliegen der **zivilrechtlichen Prozessfähigkeit** der fraglichen Person. Folglich ist hier der Anspruch bzw Umfang des pflegschaftsgerichtlichen **Beschlusses** über die Bestellung eines **Sachwalters** maßgeblich und für das Strafgericht **bindend**. Liegt die Verfahrenshandlung im Wirkungsbereich des Sachwalters, bedarf die Erklärung, sich dem Verfahren als Privatbeteiligter anzuschließen, keiner **pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung**, sehr wohl aber Anerkennung, Vergleich oder Anspruchsverzicht, ebenso die Erhebung eines Rechtsmittels.

Verlangt das Gesetz die Erteilung einer **Ermächtigung**, so muss diese Erklärung – genauso wie etwa im Falle von **Zeugnisverweigerungsgründen** – der Besachwaltete selbst abgeben und nicht der Sachwalter. Schließt sich der Sachwalter dem Verfahren als Privatbeteiligter an, so bedeutet dies nicht gleichzeitig die Erteilung der Ermächtigung (§ 156 Abs 2 StPO), hier geht der Wille des Besachwalteten vor. Die Anschlussklärung des Sachwalters ist im Falle der Verweigerung der Ermächtigung als unzulässig zurückzuweisen. **Zeugengebühren** nach dem GebAG sind wiederum vom Sachwalter geltend zu machen.

Das European Law Institute (ELI) legt seine Stellungnahme zum Entwurf für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht vor

Am 7. 9. 2012 verabschiedete der Rat des European Law Institute (dt: Europäisches Rechtsinstitut, ELI)¹⁾ seine 331 Seiten starke Stellungnahme zum Entwurf für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, KOM (2011) 635 endg.²⁾ Das erst 2011 gegründete ELI ist eine unabhängige Non-Profit Organisation mit Sitz an der Universität Wien, die sich – dem Vorbild des 1923 gegründeten American Law Institute (ALI) folgend – für eine hohe Qualität des Rechts in Europa einsetzt. Zu den derzeit bereits 600 und bald bis zu 3.000 Mitgliedern aus ganz Europa gehören Vertreter der Anwaltschaft, der Richterschaft, des Notariats und weiterer Rechtsberufe ebenso wie der Rechtswissenschaft. Sowohl unmittelbar durch die Generalversammlung des ELI als auch vertreten durch die bis zu 60 Delegierten im ELI Council entscheiden sie über das Ob und Wie aller Veröffentlichungen des Instituts. Zusätzlich steht es jedem Mitglied des ELI frei, sich in sog Members Consultative Committees (MCC) zu artikulieren und damit potenziell unmittelbaren Einfluss auf die Ergebnisse eines Projekts zu nehmen.

1. Hintergrund: Der Kommissionsvorschlag

Am 11. 10. 2011 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Verordnungsentwurf für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht. Ähnlich wie das UN-Kaufrecht soll es sich dabei um ein Instrument handeln, das bei grenzüberschreitenden Kaufverträgen und Verträgen über mit einem Kauf verbundene Dienstleistungen anstelle rein nationalen Vertragsrechts gilt. Anders als das UN-Kaufrecht soll es auch bzw sogar in erster Linie Verbraucherverträge umfassen und folgt es dem sog „Opt-in“-Modell, dh die Vertragsparteien müssen aktiv die Geltung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts (engl: Common European Sales Law, CESL) vereinbaren. Außerdem geht sein Regelungsgehalt weiter und soll es gegenüber dem UN-Kaufrecht den Vorteil haben, dass der Gerichtshof der EU für eine einheitliche Rechtsanwendung im Unionsgebiet sorgt. Ziel soll die Belebung des Binnenmarkts sein: Indem Unternehmer allen grenzüberschreitenden Geschäften ein und dasselbe Kaufrecht zugrunde legen können, sollen sie Transaktionskosten sparen und ermutigt werden, Waren grenzüberschreitend anzubieten. Dadurch sollen zugleich die Verbraucher von einer breiteren Produktpalette und infolge des höheren Wettbewerbs von niedrigeren Preisen profitieren können.

Bei dem CESL handelt es sich um eines der umstrittensten Projekte des europäischen Gesetzgebers im Be-

reich des Privatrechts. Die Befürchtungen reichen von einer schleichenden Verdrängung des ABGB über massive Qualitätsmängel des Entwurfs bis hin zu einer Absenkung des Verbraucherschutzniveaus. Andere betonen eher die Chancen, die sie insbesondere in wirtschaftlichen Vorteilen für Klein- und Mittelbetriebe (KMU) und in der Stärkung des kontinentaleuropäischen Rechtsmodells sehen.³⁾ Die österreichische Anwaltschaft hat sich in einer von RA Hon.-Prof. Dr. Peter Csoklich vorbereiteten Stellungnahme⁴⁾ grundsätzlich positiv zu dem Vorhaben geäußert, dabei aber einige Vorbehalte angebracht. Auch der zurzeit unter der österreichischen Präsidentschaft von RA Dr. Marcella Prunbauer-Glaser stehende Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)⁵⁾ hat sich in einem ebenfalls am 7. 9. 2012 verabschiedeten Papier⁶⁾ zu dem ambitionierten Projekt bekannt, dabei aber eine Ausweitung des Anwendungsbereichs sowie einige Präzisierungen und Vereinfachungen angemahnt.

2. Die Arbeitsmethode des ELI: Mehrwert in dreifacher Hinsicht

Die 331 Seiten starke Stellungnahme des ELI unterscheidet sich in drei Punkten maßgeblich von den bereits vorliegenden Papieren zum CESL. Die erste Besonderheit ist, dass die Stellungnahme von einem großen und im Hinblick auf beruflichen Hintergrund, Rechtstraditionen und vertretene Disziplinen extrem breit gefächerten Personenkreis gemeinsam erarbeitet wurde. Die ELI-Arbeitsgruppe zum CESL steht unter der Leitung von Sir John Thomas, Präsident der englischen Queen's Bench Division. Dem Kern der Arbeitsgruppe gehören neben der Verfasserin weiterhin an John Sorabji (Barrister, UK) und Matthias Storme (An-

1) www.europeanlawinstitute.eu; vgl auch Griss, Das European Law Institute – eine gemeinsame Initiative, ZEuP 2011, 231; Wendehorst, Das European Law Institute – besseres Recht für Europa? RZ 2012, 58; Zimmermann, Challenges for the European Law Institute, Edinburgh Law Review 2012, 5.

2) Abrufbar unter www.europeanlawinstitute.eu/projects/publications/

3) Verschiedene österreichische Stellungnahmen sind zusammengefasst in Wendehorst/Zöchling-Jud, Am Vorabend eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts (2012).

4) www.rechtsanwaelt.at/downloads/21_10_103_cesl.pdf

5) Conseil des barreaux européens/Council of Bars and Law Societies of Europe, vgl Saube, AnwBl 2012, 23.

6) www.ccbe.eu/fileadmin/user_upload/NTCdocument/07092012_EN_CCBE_Pos1_1347546312.pdf. Die Delegierten aus dem Vereinigten Königreich haben sich der Stimme enthalten.

walt und Professor, Belgien, nominiert vom CCBE). Weitere Mitglieder sind *Lars Edlund* (Anwalt, mittlerweile auch Richter am Höchstgericht, Schweden), *Paul Gilligan* (Richter, Irland, President Elect ENCJ⁷⁾, *Rafael Illescas* und *Pilar Perales Viscasillas* (Professoren, Spanien, UNCITRAL und CISG Advisory Council), *Peter Limmer* (Notar, Deutschland, nominiert vom CNUE⁸⁾ sowie *Fryderyk Zoll* (Professor, Polen). Beraten wurde die Arbeitsgruppe durch ein hochkarätig besetztes Advisory Panel, dem auch *Ole Lando*⁹⁾ angehörte, sowie durch die im Council versammelten Delegierten der ELI-Mitglieder und den ELI-Senat. Alle Beteiligten dürfen nur aufgrund ihrer persönlichen fachlichen Überzeugung und nicht im Auftrag bestimmter Interessensgruppen handeln.

Aus dieser ersten Besonderheit ergibt sich die zweite: Aufgrund der hohen Diversität sowie der Vision des ELI, gleichsam der „juristischen Zivilgesellschaft“ in Europa eine Stimme zu verleihen, muss sich das ELI so weit wie möglich einer politischen Stellungnahme zum CESL enthalten. Hätte sich das ELI etwa für oder gegen das CESL aussprechen oder erklären sollen, ob dieses nur für Verbraucherverträge (B2C) oder auch für Verträge zwischen Unternehmern (B2B) gelten soll, wäre das Ergebnis von der konkreten zahlenmäßigen Besetzung der involvierten Gremien bestimmt worden. Stattdessen leistet das ELI gleichsam „technische“ Unterstützungsarbeit: Es unterbreitet Empfehlungen, wie das CESL – so es ein derartiges optionales Instrument geben soll – einfacher, praxistauglicher und kohärenter ausgestaltet werden kann. EU-Justizkommissarin *Viviane Reding* drückte diesen Auftrag anlässlich der Eröffnung des ELI-Sekretariats 2011 in Wien recht plastisch aus: *„Als erste ausdrücklich für Justiz zuständige Kommissarin der Europäischen Kommission habe ich meinen Auftrag darin gesehen, Brücken zu bauen zwischen den verschiedenen Rechtsfamilien Europas. [...] Das ist die wichtige Rolle, die ich für das neu gegründete European Law Institute sehe: Sie, die Mitglieder des European Law Institute, werden der Politik und den öffentlichen Stellen überall in Europa mit praktischem Rat zur Seite stehen, wie diese Brücken zu bauen sind. Rat, der schließlich dazu beitragen wird, einen europäischen Raum des Rechts und der Gerechtigkeit zum Wohle unserer Bürger zu schaffen.“*¹⁰⁾

Daraus wiederum folgt die dritte Besonderheit: Nach den Regeln des ELI darf sich eine Stellungnahme nie auf Kritik beschränken, sondern muss ganz konkret darlegen, wie es besser zu machen wäre. Das Ergebnis jeder Arbeit des ELI muss unmittelbar praktisch umsetzbar sein – Grundlagenforschung ist Aufgabe der Universitäten und Forschungsinstitute, nicht des ELI. Ist, wie im Fall des CESL, Gegenstand der Arbeit ein Vorschlag der Europäischen Kommission, muss das ELI konkrete Empfehlungen zur Umformulierung vorlegen. So entfällt denn auch der Löwenanteil der 331 Seiten, die das Statement zählt, auf eine komplette

Reformulierung des gesamten Verordnungsvorschlags samt eingehender Begründungen. Diese Reformulierung versteht sich allerdings nicht als konkurrierender Entwurf. Vielmehr handelt es sich um eine Ansammlung vieler Verbesserungsvorschläge, aus denen die europäischen Institutionen, Mitgliedstaaten usw wählen können, was ihnen einleuchtet und gefällt.

3. Die konkreten Verbesserungsvorschläge

Die vom ELI gemachten Verbesserungsvorschläge (Einzelheiten abrufbar unter www.europeanlawinstitute.eu/projects/publications/ mit Kurzzusammenfassung auf Seiten 13 bis 16 des Dokuments) betreffen zu einem guten Teil die Träger-Verordnung, teilweise aber auch das von der Kommission in einen Anhang I verbannte Kaufrecht selbst.

So wird nach Auffassung der ELI-Arbeitsgruppe das Instrument durch die zahlreichen und vorwiegend politisch-taktisch motivierten Einschränkungen des Anwendungsbereichs völlig entwertet. In B2B-Geschäften ist es etwa nur wählbar, wenn eines der Unternehmen ein KMU ist, was sich anhand der Beschäftigtenzahl und des Jahresumsatzes bzw der Jahresbilanzsumme bestimmt. Es ist allerdings völlig lebensfremd, dass ein Verkäufer bei jedem unternehmerischen Kunden diese Daten während der Vertragsanbahnung abfragen sollte, weshalb das CESL für größere Unternehmen unbrauchbar ist.¹¹⁾ Ebenso enthält das CESL keine Regelungen für den Fall, dass der Kunde etwa eine Non-Profit Organisation ist, so dass der Verkäufer auch diesen Umstand vor Vertragsschluss prüfen müsste.¹²⁾

In sachlicher Hinsicht ist das CESL für die Parteien nicht wählbar, wenn der Vertrag auch nur ein einziges „fremdes“ Element enthält, also etwa ein Willkommensgeschenk (unentgeltliche Warenlieferungen sind nicht erfasst), eine Beförderung oder eine Service-Hotline (gehören zu den ausgeschlossenen Dienstleistungen). Auch ein Zahlungsaufschub gegenüber Verbrauchern macht das CESL unwählbar. Diese zahlreichen Ausnahmen entbehren nicht nur jeder Rechtfertigung, sondern berauben den Verkäufer aller Vorteile, die ihm das CESL je bringen könnte: Er kann trotz allem nicht sämtliche Verträge einem einzigen Regime unterwerfen, und überdies kann er nie sicher sein, ob ein Gericht nicht später ein „fremdes“ Element im Vertrag entde-

7) European Network of Councils for the Judiciary.

8) Council of the Notariats of the European Union.

9) *Ole Lando* ist ein dänischer Rechtswissenschaftler, der 1980 die Commission on European Contract Law gründete und mit den Principles of European Contract Law (PECL) die Grundlagen für das heutige Europäische Privatrecht legte.

10) <http://europa.eu/rapid/pressreleasesaction.do?reference=speech/11/764&format=html&aged=0&language=en&guilanguage=en>; ins Deutsche übersetzt von der Verf.

11) ELI Statement Rz 7–9.

12) ELI Statement Rz 10–11.

cken und den Vertrag plötzlich nach nationalem Recht beurteilen wird.¹³⁾

Ähnliche Unstimmigkeiten provoziert die räumliche Definition des Anwendungsbereichs.¹⁴⁾ Und in zeitlicher Hinsicht soll das CESL erst rückwirkend anwendbar werden, wenn der Kaufvertrag tatsächlich geschlossen wird. Letzteres bedeutet, dass der Unternehmer, so lange der Kaufvertrag noch scheitern kann, zur Sicherheit die Anforderungen des nationalen Rechts (etwa in puncto vorvertragliche Informationspflichten gegenüber Verbrauchern) zusätzlich beachten muss.¹⁵⁾ Für äußerst abschreckend und unpraktikabel hält das ELI auch den Mechanismus, das CESL in Verbraucherverträgen zu wählen.¹⁶⁾

Auch im Anhang I, der das eigentliche Kaufrecht enthält, macht das ELI zahlreiche Verbesserungsvorschläge. Erhebliche Unstimmigkeiten erkennt es va im Bereich der Vertragsbeendigung wegen Nichterfüllung (*termination*) sowie im Kapitel über die Rückabwicklung (*restitution*) nach Vertragsbeendigung oder Anfechtung; beide Regelungskomplexe müssen nach Auffassung der Arbeitsgruppe völlig neu geschrieben werden, um untragbare Wertungswidersprüche zu vermeiden.¹⁷⁾ Kritisiert wird auch, dass Verbrauchern auf der einen Seite im Vergleich zum nationalen Recht extrem weit reichende Rechte eingeräumt werden, diese auf der anderen Seite aber durch Generalklauseln in nicht vorhersehbarer Weise eingeschränkt sind. So kann der Verbraucher – selbst bei nach Kundenspezifikation angefertigten Waren – den Vertrag sofort beenden, ohne dass der Unternehmer eine Chance zur Nachbesserung bekäme, dies alles bis zu zehn Jahre nach Übergabe, und auch nach Entdeckung des Mangels kann der Verbraucher sich bis zu zwei Jahre mit der Mitteilung Zeit lassen. Beendet er einen Vertrag, drohen ihm allerdings prohibitiv hohe Zahlungen für die Nutzung der Ware, wobei das Ob und der Betrag mehr oder weniger im Ermessen des Richters stehen.¹⁸⁾

Erwähnt sei noch, dass die Arbeitsgruppe in anderer Hinsicht empfindliche Lücken im Verbraucherschutz ortet, so insbesondere im elektronischen Geschäftsverkehr und iZm AGB, Dienstleistungen und digitalen Inhalten. Hier werden eine Reihe zusätzlicher Schutzmechanismen vorgeschlagen, darunter die Sicherung von Vorauszahlungen des Käufers.¹⁹⁾

4. Reaktionen und weitere Arbeit

Die Reaktionen auf das CESL-Statement fielen bislang äußerst ermutigend aus. Schon wenige Stunden,

nachdem das Statement auf der Website des ELI veröffentlicht wurde, war auf dem einflussreichen European Private Law Blog von *Eric Clive* (Edinburgh) hohes Lob zu lesen²⁰⁾ und gingen bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe entsprechende E-Mails aus ganz Europa ein. Dies ist umso überraschender, als von den Mitgliedern der sog Expert Group, die im Auftrag der Kommission eine Vorversion des CESL-Entwurfs erarbeitet hat,²¹⁾ eher Kritik zu erwarten gewesen wäre. Auch die europäischen Institutionen zeigen sich höchst interessiert. Mittlerweile hat bereits die zweite ganztägige Arbeitssitzung mit den Experten der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission und des Kabinetts von Kommissarin *Viviane Reding* stattgefunden. Arbeitssitzungen mit dem Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments sind für Oktober und November 2012 angesetzt. Und die Arbeitsgruppe hat bereits weiterreichende Pläne: Als nächstes will sie sich vertieft mit Rechtsproblemen digitaler Inhalte auseinandersetzen.

Kontakt:

Sekretariat des European Law Institute (ELI)
Schottenring 14, 1010 Wien
Tel: (01) 4277-221 01
www.europeanlawinstitute.eu
secretariat@europeanlawinstitute.eu

*Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendeborst,
LL.M. (Cambridge)*²²⁾

13) Zu Einzelheiten ELI Statement Rz 17–21.

14) ELI Statement Rz 13–15.

15) ELI Statement Rz 25–26.

16) ELI Statement Rz 22–23.

17) Zu Einzelheiten vgl ELI Statement Rz 35–38.

18) ELI Statement Rz 39–41.

19) Vgl ELI Statement Rz 46–54.

20) www.law.ed.ac.uk/epln/blogentry.aspx?blogentryref=9018

21) Vgl Beschluss 2010/233/EU der Kommission v 26. 4. 2010 zur Einsetzung einer Expertengruppe für einen gemeinsamen Referenzrahmen im Bereich des europäischen Vertragsrechts (ABl L 2010/105, 109). Das Ergebnis ist „A European contract law for consumers and businesses: Publication of the results of the feasibility study carried out by the Expert Group on European contract law for stakeholders' and legal practitioners' feedback“, abrufbar unter http://ec.europa.eu/justice/contract/files/feasibility_study_final.pdf

22) Die Verf ist Universitätsprofessorin für Zivilrecht an der Universität Wien und Mitglied im Executive Committee des ELI.



Alles zur Brüssel I-Verordnung und zum Reformvorschlag der Kommission

2012. XVIII, 162 Seiten.
Br. EUR 38,-
ISBN 978-3-214-10993-6

König · Mayr (Hrsg)

Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich III 10 Jahre Brüssel I-Verordnung

Der vorliegende Tagungsband enthält die Vorträge, die bei der 3. Tagung des Instituts für Zivilgerichtliches Verfahren der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck von namhaften Experten gehalten wurden und sich mit folgenden Themen befassen:

- Die Brüssel I-Verordnung und ihre Reform
- Aktuelle Rechtsprechung zur Brüssel I-Verordnung
- Ausgewählte Zuständigkeitsfragen der (neuen) Brüssel I-Verordnung
- Schiedsgerichtsbarkeit und Brüssel I-Verordnung
- Einstweilige Maßnahmen (einstweilige Verfügungen) und die Brüssel I-Verordnung
- Oppositionsklage und europäisches Zivilprozessrecht

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at



Von „Achillessehne“ bis „Zwillingswadenmuskel“

2012. 1 CD-ROM. EUR 59,-
Updatepreis EUR 39,-
ISBN 978-3-214-18522-0

Paket: Danzl/Gutiérrez-Lobos/Müller,
Das Schmerzensgeld 9. Auflage +
CD-ROM 2/2012 EUR 108,-
ISBN 978-3-214-18523-7

Danzl

Schmerzensgeld-Entscheidungen

CD-ROM 2/2012

Rund **3.240 Entscheidungen** aus dem Zeitraum 1980 bis Juni 2012 auf CD-ROM:

- gezielte Suche nach **angemessener Höhe des Schmerzensgeldes** bzw **Verunstaltungsentschädigung**
- sekundenschnelle Abfrage nach Suchbegriffen (zB „Meniskus“ oder „Armbruch“)
- Entscheidungen mit zugesprochenem Geldbetrag, Verletzungen, Schmerzen, Dauer des Spitalsaufenthalts etc
- Fundstellen-Verlinkung auf RDB-Volltexte
- halbjährliche Updates

Berücksichtigt sind Entscheidungen aller vier OLG sowie des OGH!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at



Position der Rechtsanwaltschaft zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag und der Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) haben die Arbeit der Experten, Mitgliedstaaten und europäischen Institutionen am Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht („CESL“) von Beginn an konstruktiv begleitet. Während der ÖRAK die Entwicklung des CESL grundsätzlich positiv sieht, sind die Meinungen im CCBE geteilt. So befürwortet die deutsche Rechtsanwaltschaft das CESL, die französische Rechtsanwaltschaft steht ihm skeptisch gegenüber, und die britischen „solicitors“ und „barristers“ lehnen es unter dem Schlachtruf „save the common law“ gänzlich ab. Ohne auf die Frage der Wünschbarkeit des CESL näher einzugehen, hat aber auch der CCBE konkrete inhaltliche Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft erkennt im CESL einen Beitrag zur Stärkung des Binnenmarkts und insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe eine Möglichkeit, mit geringerem Beratungs- und Kostenaufwand als bisher auch auf ausländischen Märkten tätig werden zu können. Darüber hinaus kann das CESL nach Ansicht des ÖRAK auch einen Beitrag zur Stärkung des kontinentaleuropäischen Rechtssystems darstellen und damit möglicherweise den in der letzten Zeit sich stets verstärkenden Einfluss des „common law“ auf das Kaufrecht umkehren. Das grundsätzliche Ja des ÖRAK zu einem Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass dieses – jedenfalls auf absehbare Zeit – optional für alle Vertragspartner bleibt, und zwar in Form eines „*opt-in*“. Der ÖRAK spricht sich daher strikt aus gegen eine Ersetzung der nationalen Rechtsordnungen durch ein europäisches Vertragsrecht oder ein nur einer Partei eingeräumtes Optionsrecht.

Voraussetzung dafür, dass das CESL seine Ziele erreicht, nämlich den Binnenmarkt zu fördern und die Transaktionskosten insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe bei grenzüberschreitenden Verträgen zu senken, ist für den ÖRAK jedoch, dass es einen umfassenden Regelungsinhalt hat und dass die beabsichtigte Rechtsvereinheitlichung nicht verhindert wird durch das in Art 6 Abs 2 ROM I-Verordnung enthaltene Recht des Verbrauchers, sich auf ein allenfalls höheres nationales Verbraucherschutzniveau zu berufen. Die Europäische Kommission hat zwar die meisten zentralen, mit einem Kaufvertrag verbundenen vertragsrechtlichen Fragestellungen im CESL geregelt. Dennoch

hat offenbar aus politischen Praktikabilitätsgründen eine ganze Reihe wichtiger, auch bei Kaufverträgen in der Praxis eine große Rolle spielender Bereiche keinen Eingang in das CESL gefunden.

Das führt dazu, dass hinsichtlich dieser im CESL nicht geregelten Fragestellungen auf das jeweils anwendbare nationale Recht – und dann in diesen Bereichen über Art 6 Abs 2 ROM I-Verordnung auch erst recht wieder auf das allenfalls höhere nationale Verbraucherschutzniveau – zurückgegriffen werden müsste: Diese Lückenhaftigkeit des CESL könnte zur Folge haben, dass die angestrebten Ziele des CESL, nämlich die Erleichterung des grenzüberschreitenden Handels und die Senkung der Transaktionskosten für Unternehmer, insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe, gerade nicht erreicht werden. Unter diesem Aspekt wären dem ÖRAK zufolge jedenfalls noch die Geschäfts- und Rechtsfähigkeit, das Vertretungsrecht sowie das deliktische Schadenersatzrecht und die Konkurrenz von deliktischen und vertraglichen Schadenersatzansprüchen im CESL zu regeln.

Nach dem Kommissionsentwurf soll das CESL für Verbraucherverträge sowie für Verträge unter Unternehmen vereinbart werden können, wobei dies für Unternehmen aber nur dann gilt, wenn zumindest einer der Vertragspartner ein Klein- oder Mittelbetrieb ist. Die Beschränkung auf KMU mag in der Sorge der Kommission begründet liegen, andernfalls im AEUV keine geeignete Rechtsgrundlage für ein einheitliches Kaufrecht zu finden. Aus Sicht des ÖRAK sollte Österreich daher jedenfalls von der Option gem Art 13 des Verordnungsentwurfs Gebrauch machen und das CESL als optionales Instrument auch für Verträge unter Großunternehmen vorsehen. Schließlich ist nach Auffassung des ÖRAK sicherzustellen, dass der bei Einführung des CESL zu erwartende hohe Klärungsbedarf iZm der Auslegung des europäischen Vertragsrechtsinstruments zeitnah durch entsprechende Entscheidungen des EuGH befriedigt werden kann.

Die von Hon.-Prof. Dr. *Peter Csoklich* verfasste Stellungnahme des ÖRAK ist auf der Website www.rechtsanwaelte.at unter der Rubrik „Stellungnahmen EU“ abrufbar. Das Positionspapier des CCBE ist auf der Website www.ccbe.eu in der Sektion „documents“ zu finden.

*RA Benedict Saupe,
ÖRAK Büro Brüssel*

EuGH: Keine Parteienvertretung durch In-House-Lawyers

In-House-Lawyers dürfen ihre Arbeitgeber nicht vor den Gerichten der EU vertreten. So hat der EuGH in seinem Urteil am 6. 9. 2012 im Rechtsmittelverfahren in den verb Rs C-422/11 P und C-423/11 P entschieden. Das Europäische Gericht hatte in erster Instanz eine vom Präsidenten des polnischen Amtes für elektronische Kommunikation („Prezes Urzedu Komunikacji Elektronicznej“, PUKE) eingereichte Klage gegen einen Beschluss der Europäischen Kommission wegen unzureichender rechtlicher Vertretung abgewiesen. Der PUKE war zu diesem Zeitpunkt von zwei Rechtsberaterinnen vertreten gewesen, die zwar nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem PUKE selbst, wohl aber mit dem polnischen Amt für elektronische Kommunikation („Urzedu Komunikacji Elektronicznej“, UKE) standen. Das Europäische Gericht sah hierin eine Verletzung von Art 19 Abs 3 und 4 der Satzung des Gerichtshofs der EU, der die Vertretung einer Partei durch einen „Anwalt“ zwingend vorsieht. Es befand, dass ein Anwalt iSd Art 19 der Satzung nur ein in völliger Unabhängigkeit und im höheren Interesse der Rechtspflege handelnder, in keiner arbeitsvertraglichen Beziehung stehender Dritter sein könne, und stützte sich dabei ausdrücklich auf das *Akzo-Nobel*-Urteil in der Rs C-550/07 P.

Gegen den Zurückweisungsbeschluss des Europäischen Gerichts legten der PUKE und die Republik Polen ein Rechtsmittel gem Art 56 der Satzung ein. Sie verlangten die Aufhebung des Beschlusses und die Rückverweisung des Verfahrens an das Europäische Gericht zur erneuten Prüfung. Die Rechtsmittelwerber machten geltend, dass der Zurückweisungsbeschluss des Europäischen Gerichts auf einer fehlerhaften Auslegung des Art 19 der Satzung beruhe, außerdem die Besonderheiten und die Regelung der Unabhängigkeit des Rechtsberaterberufes in Polen außer Acht lasse, die Grundsätze der begrenzten Einzelmächtigung, der Subsidiarität sowie der Verhältnismäßigkeit verletze und schließlich nur unzureichend begründet sei. Der EuGH wies das Rechtsmittel vollinhaltlich zurück: Er bestätigte, dass die Unabhängigkeit eines Anwalts iS der Satzung nicht nur positiv, nämlich unter Bezugnahme auf die berufsrechtlichen Pflichten, sondern auch negativ durch das Fehlen eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen ihm und seinem Mandanten definiert wird. Die arbeitsvertragliche Beziehung der beiden Rechtsberaterinnen mit dem UKE könne selbst im Falle einer formellen Trennung zwischen diesem und dem PUKE die Unabhängigkeit der Rechtsberaterinnen

beeinträchtigen, da die Interessen des UKE mit jenen des PUKE übereinstimmen würden.

Der EuGH hielt auch fest, dass die Vertretungsbefugnis eines Rechtsanwalts vor einem nationalen Gericht eine iSd Art 19 Abs 3 der Satzung zwar notwendige, jedoch nicht hinreichende Voraussetzung für die Vertretungsbefugnis vor den Unionsgerichten sei. Die Bestimmungen über die Vertretung vor den Unionsgerichten sei so weit wie möglich autonom auszulegen, ohne auf die nationalen Rechtsordnungen Bezug zu nehmen. So gesehen sei eben nicht jeder Anwalt, der berechtigt ist, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats aufzutreten, automatisch auch zur Parteienvertretung vor den Unionsgerichten befugt. Die Postulationsfähigkeit vor den Unionsgerichten stehe unabhängigen Rechtsanwälten, nicht aber In-House-Lawyers wie den beiden Rechtsberaterinnen zu. Dem Einwand des PUKE, der Zurückweisungsbeschluss des Europäischen Gerichts verletze die Grundsätze der Einzelmächtigung und der Subsidiarität, hielt der Gerichtshof entgegen, dass die Auslegung des Anwaltsbegriffs im Zusammenhang mit Art 19 der Satzung nicht die Parteienvertretung vor den mitgliedstaatlichen Gerichten oder gar die Organisation der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in den Mitgliedstaaten, sondern lediglich die Parteienvertretung vor den Unionsgerichten zum Gegenstand habe und somit keinen der beiden Grundsätze verletzen könne.

Der EuGH verwarf darüber hinaus das Argument der Rechtsmittelwerber, dass es gelindere Mittel gebe, mit denen die Unabhängigkeit des Parteivertreters in Verfahren vor den Unionsgerichten gewährleistet werden könne, und es zur Verwirklichung dieses Ziels nicht erforderlich sei, den Berufszweig der Rechtsberater von der Parteienvertretung vor den Unionsgerichten gänzlich auszuschließen, was im Übrigen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletze. Er entgegnete kurzerhand, dass ihm nicht ersichtlich sei, welche Mittel die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts gleichermaßen sicherstellen könnten wie das Fehlen jedes Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten. Schließlich befand der EuGH noch, dass das Europäische Gericht seine Entscheidung ausreichend begründet habe: Die Begründungspflicht verlange nicht, dass das Europäische Gericht bei seinen Ausführungen alle von den Parteien des Rechtsstreits vorgetragene Argumente nacheinander erschöpfend behandelt. Es reiche aus, wenn es eine implizite Begründung abgibt, die es den Betroffenen ermöglicht, die Gründe zu erkennen, aus denen das Gericht ihrer

Argumentation nicht gefolgt ist, und die dem Gerichtshof ausreichende Angaben liefert, damit er seine Kontrollfunktion wahrnehmen kann.

Mit diesem Urteil bestätigt der EuGH seine *Akzo-Nobel*-Rsp. In-House-Lawyers oder Syndikusanwälten wird, selbst wenn sie von ihren jeweiligen nationalen Berufsorganisationen als Rechtsanwälte anerkannt sind, damit untersagt, ihre Mandanten vor den Unionsge-

richten zu vertreten, wenn sie von diesen beschäftigt werden oder wenn sie für eine Organisationseinheit arbeiten, die mit den Mandanten verbunden ist. Der EuGH stärkt die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und damit das Berufsbild im klassischen Sinne, wie auch Österreich es kennt.

*RA Benedict Saupe,
ÖRAK Büro Brüssel*



Zivilprozessrecht kompakt!

2012. 288 Seiten.
Br. EUR 41,-
ISBN 978-3-214-08465-3

Mit Hörschein für Studierende EUR 32,80

Roth

Zivilprozessrecht

Dieses neue Studienbuch bietet einen **soliden Einblick** in das gesamte Erkenntnisverfahren:

- das österreichische Zivilprozessrecht
- das europäische Zivilprozessrecht
- die EDV-Anwendungen in der österreichischen Justiz.

Damit wird neben dem allgemeinen Prüfungswissen auch die **praktisch bedeutende** elektronische Datenverarbeitung abgedeckt.

Besonderer Wert wird auf **Querverbindungen** zum Bürgerlichen Recht und zum Unternehmensrecht gelegt.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 - 1014 Wien www.manz.at

MANZ 

Anwaltsakademie

Terminübersicht November 2012 bis Jänner 2013

November 2012

6. 11. Seminarreihe Steuerrecht 11. Insolvenz und Steuern Seminarnummer: 20121106/8	WIEN	16. und 17. 11. Special Gesellschaftsrecht II Seminarnummer: 20121116/5	GRAZ
8. bis 10. 11. Basic Strafverfahren Seminarnummer: 20121108/6	IGLS	16. und 17. 11. Special Lauterkeitsrecht Seminarnummer: 20121116/8	WIEN
8. 11. und 3. 12. Prüfungssimulation: Zivilrecht und Strafrecht Seminarnummer: 20121108/8	WIEN	16. und 17. 11. Special Grundzüge der Bilanzanalyse und Unternehmens- bewertung Seminarnummer: 20121116A/8	WIEN
9. 11. Workshop Insolvenzrecht spezial – Workshop für Insolvenzverwalter Seminarnummer: 20121109/5	GRAZ	19. und 20. 11. Basic Gesellschaftsrecht II Seminarnummer: 20121119/6	INNSBRUCK
9. und 10. 11. Special Gesellschaftsrecht II (Der Gesellschaftsvertrag – Schwerpunkt GmbH) Seminarnummer: 20121109/8	WIEN	20. 11. Seminarreihe Steuerrecht: 12. Vermögensveranlagung und Steuern – Die Be- steuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen Seminarnummer: 20121120/8	WIEN
9. und 10. 11. Update Rechtsentwicklung im Schadenersatz- und Versi- cherungsrecht Seminarnummer: 20121109A/8	WIEN	22. bis 24. 11. Special start up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser Seminarnummer: 20121122/8	WIEN
13. 11. Update Stiftungsrecht Seminarnummer: 20121113/8	WIEN	23. 11. Update Einbringung – Verschmelzung – Spaltung Seminarnummer: 20121123A/8	WIEN
15. bis 17. 11. Basic Zivilverfahren Seminarnummer: 20121115/2	BRUNN AM GEBIRGE	23. und 24. 11. Key qualifications Außergerichtliche Streitbeilegung: Vom Konflikt zum Konsens Seminarnummer: 20121123/5	GRAZ
16. und 17. 11. Update Rechtsentwicklung im Abgabenrecht/Rechtsände- rungen Seminarnummer: 20121116/4	SALZBURG	23. und 24. 11. Special Honorarrecht Seminarnummer: 20121123/8	WIEN
16. und 17. 11. Basic Ehescheidung und Aufteilung des ehelichen Ge- brauchsvermögens Seminarnummer: 20121116/7	FELDKIRCH	29. und 30. 11. Basic Standes- und Honorarrecht Seminarnummer: 20121129/6	INNSBRUCK

Aus- und Fortbildung

30. 11. und 1. 12. **ST. GEORGEN i.A.**
 Basic
 Die Ehescheidung und ihre Folgen
 Seminarnummer: 20121130/3

30. 11. und 1. 12. **WIEN**
 Basic
 Standesrecht
 Seminarnummer: 20121130A/8

30. 11. und 1. 12. **WIEN**
 Special
 Gesellschaftsrecht III – Die Aktiengesellschaft
 Seminarnummer: 20121130/8

Dezember 2012

4. 12. **WIEN**
 Seminarreihe Steuerrecht:
 13. Abgaben in der RA-Kanzlei
 Seminarnummer: 20121204/8

6. und 7. 12. **FELDKIRCH**
 Basic
 Zivilverfahren II
 Seminarnummer: 20121206/7

6. und 7. 12. **WIEN**
 Key qualifications
 Rhetorik und Körpersprache I
 Seminarnummer: 20121206/8

Jänner 2013

18. 1. und 19. 1. **ST. GEORGEN i.A.**
 Special
 Der Liegenschaftsvertrag
 Seminarnummer: 20130118/3

21. 1. und 28. 1. **WIEN**
 Seminarreihe Steuerrecht:
 1. Persönliche Einkommenssteuer (ESt)
 Seminarnummer: 20130121/8

25. 1. und 26. 1. **WIEN**
 Basic
 Verwaltungsverfahren Teil I: AVG, VStG
 Seminarnummer: 20130125/8

29. 1. **GRAZ**
 Workshop
 Immobilienertragsteuer
 Seminarnummer: 20130129/5

29. 1. **WIEN**
 Privattissimum
 Aktuelle Judikatur des OLG zu Kostenfragen
 Seminarnummer: 20130129/8

Standes- und Honorarrecht

Basic

Warum Sie teilnehmen sollten:

Ziel dieses Seminars ist die Erarbeitung der Schwerpunkte des Standesrechts sowie die Vermittlung von Einblicken in den Aufbau und in die Arbeit der Standesorganisation. Das materielle und formelle Disziplinarrecht wird dargestellt und anhand von praktischen Fallbeispielen vertiefend bearbeitet. Das Seminar befasst sich aber auch mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts und mit den Auswirkungen des EU-Beitritts auf das anwaltliche Berufsrecht.

Detailliert behandelt wird der standesrechtlich vorgegebene Umgang mit Fremdgeld und insbesondere mit Treuhandgeld.

Der dritte Halbtag widmet sich den Honoraransprüchen des Anwalts gegenüber seinen Klienten. Ziel des Seminars ist die Vermittlung der Grundsätze des Honorarrechts sowie die Anwendbarkeit des RATG und der AHK. Anhand von aktuellen Fallbeispielen werden die Grundzüge des Kostenersatzrechtes des Zivil-, Exekutions-, Konkurs-, Ausgleichs- und Strafverfahrens sowie der Vertragsgestaltung dargestellt.

Der letzte Seminarteil beschäftigt sich mit Fragen zum Thema Anwaltliche Anti-Geldwäscherei-Compliance: Was ist Geldwäscherei? Wie erkenne ich „geldwäschereigeneigte“ Verhaltensmuster? Welche Methoden und Formen von Geldwäscherei gibt es? Welche Pflichten treffen den Rechtsanwalt? Was kann man aus den Erfahrungen der Banken lernen?

Planung: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, RA in Innsbruck

Referenten: Dr. *Andreas König*, RA in Innsbruck, Präsident des Disziplinarrates der Tiroler Rechtsanwaltskammer

Dr. *Georg Huber*, RA in Kufstein

Dr. *Christian Klotz*, RA in Innsbruck

Leopold Fetterle, Head of AML Compliance Erste Group Bank AG

Dr. *Alexander Wöß*, RA in Linz

Termin: Donnerstag, 29. 11. 2012 und Freitag, 30. 11. 2012 = 4 Halbtage

Seminarort: **Innsbruck**, Villa Blanka

Die Ehescheidung und ihre Folgen

Basic

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar soll einen praxisnahen Zugang zum Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht geben. Es werden nicht nur ABGB und EheG berücksichtigt, sondern auch weitere Gesetze behandelt, die im Zusammenhang mit einer Scheidung von Bedeutung sind, z.B. ASVG, GSVG, MRG, EO.

Planung: Mag. *Doris Prossliner*, RA in Linz

Referenten: Dr. *Thomas Bauer*, Richter des LG Linz

Mag. *Doris Prossliner*, RA in Linz

Termin: Freitag, 30. 11. 2012 und Samstag, 1. 12. 2012 = 3 Halbtage

Seminarort: **St. Georgen i. A.**, Hotel Attergauhof

Zivilverfahren II

Basic

Warum Sie teilnehmen sollten:

Inhalt dieses Seminars ist die Darstellung der wesentlichen Rechtsmittel im Zivilverfahren – Berufung und Revision. Berufungs- und Revisionsgründe werden anhand von praxisbezogenen Beispielen und der aktuellen Judikatur dargestellt.

Ein besonderer Schwerpunkt wird auf die Erörterung möglicher Fehler und Unterlassungen von Anwälten im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens gelegt.

Planung: Mag. Dr. *Wolfgang Fromberz*, RA bis 2010 in Linz

Referenten: Mag. Dr. *Wolfgang Fromberz*, RA bis 2010 in Linz

Dr. *Barbara Jäger*, Richterin des OLG Linz

Hon.-Prof. Dr. *Hansjörg Sailer*, Senatspräsident des OGH, Johannes Kepler Universität Linz

Termin: Donnerstag, 6. 12. 2012 und Freitag, 7. 12. 2012 = 3 Halbtage

Seminarort: **Feldkirch**, Montfort – das Hotel

Plädoyer: Rhetorik und Körpersprache I

Key qualifications

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar soll den monologischen Aspekt der Kommunikation in den Vordergrund stellen und den Versuch unternehmen, das Selbst-Bild des einzelnen Teilnehmers mit dem Fremd-Bild in der Gruppe ins Verhältnis zu setzen und allenfalls zur Deckung zu bringen.

Es geht uns um Beobachtung und Analyse von Rhetorik und Körpersprache des Einzelnen in der Gruppe und vor der Gruppe – unter Zuhilfenahme von Video-Aufzeichnungen zur Selbst- und Fremd-Kritik der Teilnehmer. Grundlage der praktischen Beschäftigung sind

strafrechtliche Musterfälle der Teilnehmer, von denen ausgehend das Plädoyer als rhetorisches Grundmuster eingeübt werden soll.

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl auf 16 Personen beschränkt ist.

Planung: DDr. *Gerald Fürst*, RA in Mödling

Referenten: *Freya Schumann*, aktive Bühnendarstellerin, Sprecherin, Kommunikationscoach KomTrain, Wien

DDr. *Gerald Fürst*, RA in Mödling

Termin: Donnerstag, 6. 12. 2012 und Freitag, 7. 12. 2012 = 4 Halbtage

Seminarort: **Wien**, Seminarhotel Springer-Schlößl

Rechtsentwicklung im Abgabenrecht/Rechtsänderungen

Update

Warum Sie teilnehmen sollten:

Ein Großteil der Rechtsberatung im wirtschaftlichen Bereich erfordert auch die Berücksichtigung steuerlicher Aspekte. Laufend verändern höchstgerichtliche Entscheidungen und Richtlinien die Gestaltungsmög-

lichkeiten. Der Schwerpunkt dieser Veranstaltung liegt in der Vermittlung von kürzlich erfolgten sowie bevorstehenden Rechtsänderungen im Bereich des Abgabenrechtes.

Aktuelle Gesetzesänderungen mit den Auswirkungen vor allem auf das Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, Umsatzsteuer- sowie Umgründungssteuerge-

Aus- und Fortbildung

setz werden Hauptthemen sein. Ein weiterer Schwerpunkt wird auf die Entwicklungen im Finanzstrafrecht gelegt.

Planung: Mag. *Johannes Eisl*, Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater in Salzburg

Referenten: Dr. *Andrei Bodis*, Bundesministerium für Finanzen – Abteilung VI/6 Einkommen- und Körperschaftsteuer

Mag. *Rainer Brandl*, Steuerberater in Linz

Mag. *Johannes Eisl*, Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater in Salzburg

Univ.-Lektor Dr. *Christian Huber*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Linz

Univ.-Lektor Dr. *Gerald Schmidberger*, M.B.L.-HSG, RA in Wels

HR Univ.-Prof. Dr. *Nikolaus Zorn*, Universität Innsbruck – Institut für Unternehmens- und Anteilskauf

Termin: Freitag, 16. 11. 2012 und Samstag, 17. 11. 2012 = 3 Halbtage

Seminarort: **Salzburg**, Castellani Parkhotel Salzburg

Einbringung – Verschmelzung – Spaltung

Update

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar „Update Einbringung – Verschmelzung – Spaltung“ vermittelt Ihnen einen fundierten Überblick über Neuerungen im Bereich der wichtigsten Transaktions- und Umstrukturierungskonzepte.

Aus gesellschaftsrechtlicher, unternehmensrechtlicher und steuerlicher Sicht werden die aktuellen Normen und Praktiken bei Verschmelzungen, Spaltungen und Einbringungen dargestellt. Besonderes Augenmerk wird auf die grenzüberschreitende Verschmelzung sowie die Rechtsformänderung gerichtet. Spaltungen werden unter dem Blickwinkel des Gesellschafterausschlussgesetzes und den unternehmensrechtlichen sowie steuerlichen Aspekten von Squeeze-out-Szenarien behandelt.

Darüber hinaus werden Neuerungen des Umgründungssteuergesetzes sowie Aktuelles aus den Umgrün-

dungssteuerrichtlinien sowie zur umgründungsrechtlichen Judikatur behandelt, soweit sie für die anwaltliche Beratung von Einbringungen von Bedeutung sind.

Planung: ao. Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien

Referenten: Mag. Dr. *Petra Hübner-Schwarzinger*, Steuerberaterin in Wien, Gerichtlich beeidete und zertifizierte Sachverständige

Dr. *Clemens Hasenauer*, LL.M. (NYU), RA in Wien und New York

ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. *Klaus Hirschler*, Wirtschaftsuniversität Wien – Institut für Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen, Abteilung für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Steuerberater

Termin: Freitag, 23. 11. 2012 = 2 Halbtage

Seminarort: **Wien**, Hotel Modul

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle

Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel: (01) 710 57 22-0 oder Fax: (01) 710 57 22-20 oder E-Mail: office@awak.at

Zusätzlich haben Sie unter www.awak.at Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

AVM

Was ist Collaborative Law?

Collaborative Law ist ein außergerichtliches Konfliktlösungsmodell. Es verfolgt ähnliche Ziele wie die Mediation, läuft jedoch anders ab als ein Mediationsverfahren. Im Gegensatz zur Mediation gibt es beim CL-Verfahren keinen Mediator, sondern jede Konfliktpartei hat einen mediativ geschulten Rechtsanwalt als ihren Vertreter zur Seite.

Die Konfliktbearbeitung erfolgt von Anfang an in einem Team von Experten, die je nach Lage des Falles beigezogen werden. Dazu zählen Vertreter der psychosozialen Berufe, wie Psychologen, Kindercoaches, Psychotherapeuten, aber auch Vermögens- und Unternehmensberater, Steuerberater und Experten aus anderen Berufsgruppen.

Am Beginn des Verfahrens werden die Konfliktthemen festgelegt, die bearbeitet werden müssen. In Rücksprache mit dem Klienten wird entschieden, welche Experten tatsächlich beigezogen werden. Die Konfliktbearbeitung erfolgt dann ähnlich wie bei der Mediation, wobei die Parteien nicht von starren Rechtspositionen ausgehen, sondern eine bedürfnis- und vor allem zukunftsorientierte Lösung suchen.

Das Verfahren wird getragen von der Offenheit und dem Bemühen, eine für alle Konfliktparteien tragfähige Lösung zu finden.

Bei Familienkonflikten, wie zum Beispiel Scheidung oder Trennung von Lebenspartnern, die gemeinsame Kinder haben, können die Kinder mit einem Kindercoach ein Konzept erarbeiten, wie sie zukünftig mit den getrennt lebenden Eltern ihre Bedürfnisse nach Nähe und Bindung gestalten möchten. Dieses Konzept wird dann in weiterer Folge vom Coach an die Eltern rückgemeldet und in die zu treffende Übereinkunft mit den Eltern eingebracht.

Dieses Verfahren eignet sich daher nur für solche Konfliktparteien, denen es nicht darum geht, den Streit so zu lösen, dass es am Ende einen Sieger oder einen Verlierer gibt. Es eignet sich für solche Konfliktpar-

teien, die bereit sind eine Lösung zu suchen, die den Bedürfnissen aller am Konflikt beteiligten Parteien möglichst gerecht wird.

Sollten die Parteien, aus welchen Gründen immer, im Rahmen dieses CL-Verfahrens nicht zu einer Lösung ihres Konfliktes kommen, sondern die Sache zu Gericht ziehen, dürfen die Anwälte, die im CL-Verfahren die Parteien vertreten haben, in einem gerichtlichen Verfahren jedenfalls nicht als Anwälte auftreten. Auch alle anderen am Verfahren beteiligten Experten dürfen nicht als Zeugen vor Gericht namhaft gemacht werden. Dies gibt allen Beteiligten, die sich zu dieser Art der Konfliktlösung entschlossen haben, eine zusätzliche Motivation, außergerichtlich eine Lösung gestalten zu können.

Erfahrungen vor allem aus dem angloamerikanischen Bereich, wo dieses Modell schon seit längerem praktiziert wird, zeigen, dass dieses Verfahren in beinahe allen Fällen erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Betrachtet man englischsprachige Websites von Rechtsanwälten, so sieht man, dass bereits zahlreiche KollegInnen Collaborative Law anbieten.

Die AVM veranstaltet im Oktober 2012 die **Collaborative-Law-Ausbildung**. Zielgruppe sind MediatorInnen aller Berufsgruppen und RechtsanwältInnen sowie WirtschaftsprüferInnen und SteuerberaterInnen.

Das Seminar findet am **9. und 10. 11. 2012** von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr in der Rechtsanwaltskammer Wien statt.

Vortragende sind Frau *Sabine Sommerhuber*, Psychotherapeutin, Supervisorin und CL-Mediatorin, sowie *Friedrich Schwarzinger*, Rechtsanwalt, CL-Lawyer, diplomierter Lebensberater und zertifizierter Aufsteller.

Das Seminar kostet € 550,- zzgl 10% USt.

Seminarinhalt ist die Darstellung und Durchführung eines CL-Falles anhand konkreter Situationen.

Anna-Maria Freiberger,
Generalsekretärin der AVM

Amtliche Mitteilung

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 27. September 2012 beschlossen:

Änderung der „Allgemeinen Honorar-Kriterien“ (AHK, kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages [<http://www.rechtsanwaelte.at>] am 10. 10. 2005, am 28. 4. 2008, am 11. 5. 2009 und am 10. 5. 2011), die, wenn nichts anderes vorgesehen, mit ihrer Kundmachung in Kraft tritt:

§ 5 Z 1 AHK lautet nunmehr wie folgt:

1. Abgabensachen (Steuern, Gebühren und Beiträge)
 - a) bei Streitigkeiten der strittige Betrag,
 - b) bei Abgabenerklärungen der sich auf ihrer Grundlage ergebende Abgabebetrag,
 - c) bei Abgabenerklärungen nach §§ 30b und 30c EStG der der Steuerermittlung zugrunde liegende Wert,
 - d) sonst

3.000

In § 8 wird nach Abs 5 folgender Abs 6 eingefügt:

(6) Für Abgabenerklärungen nach §§ 30b und 30c EStG kann der Ansatz nach TP 3A RATG, in einfachen Fällen nach TP 2 RATG als angemessen betrachtet werden.

Der Text des bisherigen § 8 Abs 6 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“

DER ÖSTERREICHISCHE
RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Dr. Rupert Wolff
Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.rechtsanwaelte.at) am 3. Oktober 2012.



immolex – Zeitschrift für Miet- und Wohnrecht

Jährlich 11 Hefte (monatlich außer August). Erscheint 2012 im 16. Jahrgang.
Jahresabonnement 2012 EUR 218,- inkl. Versand (in Österreich)
Kennlern-Abonnement 2012: 3 Hefte EUR 15,- inkl. Versand (in Österreich)

Nachbarrecht: Tipps zum Schutz vor Störungen

- Sowohl Mieter als auch Vermieter bringen oft Besitzstörungsklagen ein, um Rechtspositionen „abzustecken“; eine tabellarische Übersicht hilft bei der Unterscheidung zwischen möglichen und „unmöglichen“ Störungshandlungen (*Eike Lindinger*)
- Die Exekution nachbarrechtlicher Immissionsabwehransprüche stellt sich im Einzelfall oft als problematisch dar – besonders dann, wenn es darum geht, Unterlassungsansprüche durchzusetzen (*Matthias Cerha*)
- Welche Chancen bietet bei einem Nachbarschaftskonflikt ein Mediationsverfahren im Vergleich zu einer Streitbeilegung bei Gericht (*Ingrid Auer*)

Jetzt in der immolex 10/2012
Einzelheft EUR 23,80 bestellen unter 01/531 61-100

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Ehrungen

Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich an Funktionäre der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

In Vertretung des Herrn Bundespräsidenten wurde vom Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck, Dr. *Walter Pilgermair*, das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich an die Rechtsanwälte Dr. *Christian Hopp*,



Präs. Dr. *Birgitt Breinbauer*, Dr. *Michael Kramer*, Vizepräs. Dr. *Christian Hopp*, Mag. *Daniela Weiss*, Dr. *Christian Konzett*, Dr. *Stefan Müller*, Dr. *Alexander Matt*, OLG-Präs. Dr. *Walter Pilgermair*

Dr. *Christian Konzett*, Dr. *Michael Kramer*, Dr. *Alexander Matt*, Dr. *Stefan Müller* und Mag. *Daniela Weiss* verliehen. In der Laudatio wurde für die langjährigen Tätigkeiten der Geehrten gedankt und hervorgehoben, dass die Funktionäre im Rahmen ihrer Tätigkeiten eine für den Stand außerordentlich wichtige Aufgabe erfüllen.

Wir gratulieren zu diesen Auszeichnungen und danken den Geehrten für ihre wertvollen Verdienste.



Die Geehrten in großer Runde (mit den Angehörigen)

Dr. *Birgitt Breinbauer*
Präsidentin der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Die Arbeitsgruppe der Rechtsanwaltsanwärter

Seit nunmehr einem Jahr besteht die Arbeitsgruppe der Rechtsanwaltsanwärter. Zeit für eine Bestandsaufnahme.

Nach ersten informellen Treffen der in den Ausschüssen der Rechtsanwaltskammern vertretenen Rechtsanwaltsanwärter ab September 2010 hat der Versuch auch auf Ebene des ÖRAK ein gemeinsames Gremium zu bilden, in dem ein Meinungs- und Ideenaustausch stattfinden kann, bei den Vertretern aus dem Kreis der Rechtsanwälte ungeahnte Bedenken hervorgerufen. Erst nach einem gescheiterten Versuch in der Vertreterversammlung des ÖRAK am 6. 5. 2011 wurde mit § 11 a Geo-ÖRAK in der Vertreterversammlung am 24. 9. 2011 einstimmig die Grundlage für eine Arbeitsgruppe der Rechtsanwaltsanwärter geschaffen.

Die Arbeitsgruppe der Rechtsanwaltsanwärter setzt sich aus den den Ausschüssen der Rechtsanwaltskammern angehörenden Rechtsanwaltsanwärtern, zusammen. Die Arbeitsgruppe erarbeitet Vorschläge zur För-

derung der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, insoweit dadurch generelle Anliegen der österreichischen Rechtsanwaltsanwärter betroffen sind. Die Arbeitsgruppe stellt damit die einzige Institution auf Bundesebene dar, in der die Rechtsanwaltsanwärter ihre spezifischen Probleme und Anliegen erörtern können und die Möglichkeit haben, ihre Verbesserungsvorschläge an die mehrheitlich von Anwälten besetzten Vertretungsorgane des ÖRAK heranzutragen. Gerade in der Ständevertretung, deren Säulen zwar die neun Rechtsanwaltskammern darstellen, deren Schwerpunkt aber zweifellos im Bereich des Bundes und der Europäischen Union liegt, ist daher die Sicherstellung der Repräsentation einer Gruppe, die immerhin knapp ein Drittel des Standes ausmacht,¹⁾ unumgänglich.

1) Der Anteil bezieht sich auf den Stand per 31. 12. 2011 laut AnwBl 2012, 111.

Wie manch andere Institution des ÖRAK hat die AG RAA mit der Verteilung ihrer Mitglieder über das ganze Bundesgebiet und einer damit einhergehenden weiten Anreise zu den Sitzungen zu kämpfen. Bei der AG RAA besteht daneben die Problematik eines ständigen Wechsels der Mitglieder, die in der Regel nur für zwei bis vier Jahre Mitglieder der Ausschüsse der Rechtsanwaltskammern und damit der Arbeitsgruppe sind. Dies bedingt im Gegensatz zu den Arbeitskreisen des ÖRAK einen ständigen Wechsel des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe. Es hat sich daher bereits in der kurzen Bestandsdauer der Arbeitsgruppe gezeigt, dass das Bestreben, einen Gedanken- und Interessenaustausch der Rechtsanwaltsanwärter innerhalb des ÖRAK zu institutionalisieren, schon deshalb von entscheidender Bedeutung war, da eine Kontinuität nur durch die Betreuung der Arbeitsgruppe durch die ständigen Mitarbeiter des ÖRAK gewährleistet werden kann.

Die AG RAA hat in den bisherigen Sitzungen Positionen der Rechtsanwaltsanwärter erarbeitet, die keineswegs nur dazu dienen sollen, die Stellung der Rechtsanwaltsanwärter zu verbessern, sondern auch dazu, den Beruf des Rechtsanwalts für Berufseinsteiger interessanter zu machen. Die wichtigsten Ziele der AG RAA werden daher in Zukunft sein, die Qualität der Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter noch zu erhöhen und die Ausbildungslage im gesamten Bundesgebiet zu vereinheitlichen. Des Weiteren sollen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Rechtsanwaltsanwärter verbessert werden, insbesondere durch Schaffung einer ausreichenden Informationslage für die Berufseinstei-

ger, aber auch durch Erhaltung der Möglichkeit der Teilzeitarbeit in Zeiten der Kinderbetreuung mittels Anpassung der zu bezahlenden Pensionsbeiträge.²⁾ Schließlich soll auch die Teilnahme der Rechtsanwaltsanwärter an der Standesarbeit verbessert werden, insbesondere durch die Bestellung von Ersatzmitgliedern in den Ausschüssen der Rechtsanwaltskammern, um eine Unterrepräsentation der Rechtsanwaltsanwärter nach dem Ausscheiden ihrer Vertreter im Ausschuss – in der Regel durch Eintragung als Rechtsanwälte – zu verhindern. Diese Anliegen können dank Beteiligung der Rechtsanwaltsanwärter in den dafür maßgeblichen Arbeitskreisen des ÖRAK auch an einer Stelle präsentiert werden, die sich für die Implementierung derartiger Maßnahmen am besten eignet.

Bei dieser Aufstellung handelt es sich naturgemäß nur um einen Auszug aus den Bemühungen der AG RAA, der aber verdeutlichen soll, dass die AG RAA auch ein Jahr nach ihrer Begründung einen wichtigen Beitrag leistet zur Attraktivierung des Rechtsanwaltsberufes für bestehende Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, aber auch für solche, die es vielleicht werden wollen.

RAA Mag. Anton Hintermeier

2) Gefordert wird eine Anpassung der Beitragspflicht zur Pensionsversicherung Säule A an § 2 RAO, wonach in Zeiten der Kinderbetreuung nach dem Mutterschutzgesetz und dem Väter-Karenzgesetz die Normalarbeitszeit herabgesetzt werden kann. Die Beitragspflicht zur Pensionsversicherung bleibt nach der bisherigen Rechtslage aber unverändert, was zu unbilligen Ergebnissen führt.

[RECHT
AKTUELLnews

[STEUER
RECHTaktuell

[BUCHHANDLUNGaktuell



MANZ Newsletter informieren Sie topaktuell über Neuerscheinungen, Veranstaltungen und vieles mehr!

www.manz.at/newsletter

MANZ

Rechtsakzeptanz im freien Fall? – Europäisches Forum Alpbach 2012

Mit Unterstützung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK) fanden Ende August nach jahrzehntelanger Pause wieder Rechtsgespräche im Rahmen des traditionellen Europäischen Forums Alpbach statt. Unter dem Titel „Rechtsakzeptanz im freien Fall?“ wurden in mehreren Panel-Diskussionen unterschiedliche Aspekte aus zivil-, straf- und verfassungsrechtlicher Perspektive beleuchtet.

Eines vorweg: Sie waren ein voller Erfolg, die ersten Alpbacher Rechtsgespräche nach über dreißigjähriger Unterbrechung. Der Liechtenstein-Hayek-Saal des Alpbacher Congress Centrums platzte buchstäblich aus allen Nähten, als *Caspar Einem*, Vizepräsident des Europäischen Forums Alpbach, und *Beatrix Karl*, Bundesministerin für Justiz, am 27. 8. die Eröffnung der nachfolgenden Plenarveranstaltungen zum Generalthema „Rechtsakzeptanz im freien Fall?“ vornahm. Das offenbar im Sinkflug befindliche Vertrauen in den Rechtsstaat in Österreich und Europa stand im Mittelpunkt der Vorträge und Diskussionen. Was steckt hinter dem scheinbaren Verfall der Rechtsakzeptanz? Werden Gesetze tatsächlich nicht mehr ernst genug genommen? Welche Rollen spielen Werte und Gesinnungen? Welchen Einfluss haben Medien und Politik auf die Rechtsakzeptanz der Bürgerinnen und Bürger? Ist das Abrechnen mit dem Staat nur ein weiteres Abrechnen mit der Politik? Diese und zahlreiche weitere Fragen wurden in insgesamt vier Panels intensiv diskutiert und durch eine Special Lecture von *Dimitris Droutsas*, ehemaliger Außenminister Griechenlands und nunmehr Mitglied des Europäischen Parlaments, in einen europäischen Kontext gestellt.

Die Diskussionsrunde, die sich mit der Frage „Funktioniert der Rechtsstaat noch?“ befasste, wurde von ÖRAK-Vize- und CCBE-Präsidentin *Marcella Prunbauer-Glaser* moderiert. Unter dem Strich war man sich einig, dass der Rechtsstaat in Österreich zwar funktioniert, aber durchaus Schwächen und Mängel aufweist. Die Darstellung des Justizministeriums, wonach die Justiz ein Unternehmen sei, wurde von vielen Seiten heftig kritisiert. Unter anderem von VwGH-Präsident *Clemens Jabloner*, der in dem von *Irmgard Griss*, ehemalige Präsidentin des OGH, zuvor geleiteten Panel „Rechtsakzeptanz und Wertewandel“ betonte, dass die Justiz kein Dienstleistungsunternehmen sei und nichts zu verkaufen habe. Auch *Peter Kolba* vom VKI widersprach der Darstellung des Justizministeriums. Justiz sei vielmehr zentrale Staatsaufgabe und daher auch aus Steuergeldern zu finanzieren. Eine Meinung, die ebenso ÖRAK-Präsident *Rupert Wolff* vertrat, indem er sich gegen überhöhte Gebühren aussprach, die für die Bevölke-

rung nicht mehr leistbar seien und den Zugang zum Recht behindern. Auch der Ruf nach mehr Personal war hörbar. *Barbara Helige*, Präsidentin der Liga für Menschenrechte, forderte, die Justiz müsse aufgerüstet werden, um Verstöße auch glaubwürdig verfolgen zu können. Aus ihrer Sicht sei eine große Kraftanstrengung nötig, um das Vertrauen in die Justiz wieder zu stärken.



Das Interesse an den Rechtsgesprächen war überwältigend.

Ursachen für den Vertrauensverlust in die Justiz sah *Caspar Einem* auch in der gesellschaftlichen Entwicklung seit 1968. Die „68er“-Folgen („Niedermachen der Autoritäten“) seien nun auch bei der Gerichtsbarkeit angelangt. Die frühere, „vom Kaiser gegebene“ Autorität von Richtern und Staatsbeamten sei über die Jahre verloren gegangen und müsse nun durch eine moderne Autorität ersetzt werden, stellte auch *Clemens Jabloner* fest. Ein Lösungsansatz in Form von Modellen direkter Bürgerbeteiligung wurde durchaus kontrovers diskutiert. *Josef Pichler*, Direktor des Österreichischen Instituts für Rechtspolitik, sah darin einen möglichen Ausweg aus der Akzeptanzkrise. Die Menschen würden das Recht besser akzeptieren, wenn sie das Gefühl hätten, das Recht selbst zu gestalten. Ein Ansatz, dem sich nicht alle anschließen konnten.

Auch über das Weisungsrecht der Bundesministerin für Justiz wurde intensiv diskutiert und nachgedacht. Für *Walter Geyer*, Leiter der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, sei dieses ein „Mühlstein um den Hals der Staatsanwälte“. Für die Verlagerung des Weisungsrechts weg von der Justizministerin sprach sich in dem von *Susanne Reindl-Krauskopf*, Vizedekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, moderierten Panel „Strafjustiz zwischen Vertrauenskrise und Wertewandel“ auch Rechtsanwalt *Richard Soyer*, Professor an der JKU Linz und Vorsitzender der ÖRAK-Strafrechtskommission, aus. Dem ent-

gegen trat *Manfred Burgstaller*, Rechtsschutzbeauftragter im Bundesministerium für Inneres. Im Gesetz seien Sicherungen gegen gesetzwidrige Weisungen vorgesehen, eine sachwidrige Beeinflussung eines Verfahrens durch Weisungen sei daher nicht möglich. Eine schwere Krise insbesondere der Strafjustiz konnten weder *Burgstaller* noch *Geyer* erkennen, im Gegensatz zu *Soyer*, der sehr wohl akuten Handlungsbedarf sah. Einigkeit bestand darin, dass vor allem die Verfahrensdauer bei Wirtschaftsstrafsachen verkürzt werden müsse und Verbesserungsmaßnahmen grundsätzlich nötig seien. *Soyer* nannte die Einführung einer Whistleblower-Regelung als mögliche Maßnahme, *Burgstaller* sprach sich für eine Forcierung und Weiterentwicklung der Kronzeugenregelung aus.

Unter der Moderation von *Benedikt Kommenda*, Leiter des Rechts panoramas der Tageszeitung „Die Presse“, diskutierten abschließend VfGH-Präsident *Roland Holzinger*, Dekan *Heinz Mayer* von der Universität Wien, *Anna Gamper* von der Universität Innsbruck und *Eva Weissenberger*, designierte Chefredakteurin der „Kleinen Zeitung“ Kärnten über „Die verlorene Verfassung“. Auch die zahlreich vertretenen Tagungsteilnehmer, die sich vor allem aus den Reihen der Justiz, der Rechtsanwaltschaft, der Wissenschaft und nicht zuletzt aus Studierenden aus ganz Europa zusammensetzten, brachten sich intensiv in die Diskussionen rund um

den Rechtsstaat ein. Ein Zuspruch, der nicht nur die Erwartungen übertroffen hat, sondern auch Mut und Kraft für die Zukunft gibt.



„Funktioniert der Rechtsstaat noch?“ Vlnr: *Barbara Helige* (Präsidentin der Österreichischen Liga für Menschenrechte), *Verica Trstenjak* (Generalanwältin am EuGH), *Marcella Prumbauer-Glaser* (CCBE-Präsidentin und ÖRAK-Vizepräsidentin), *Brigitta Lurger* (Karl-Franzens-Universität Graz), *Peter Kolba* (Bereichsleiter Recht VKI)

Die Rechtsgespräche des Europäischen Forums Alpbach finden im kommenden Jahr von 26. bis 27. 8. statt.

Bernhard Hruschka,
ÖRAK



2012. X, 358 Seiten. Geb.
Mit 20 Abbildungen.
EUR 29,80
ISBN 978-3-706-70015-3

Strojcek (Hrsg) Gelebtes Recht 29 Juristenporträts

In der Welt des Rechts zu leben und tätig zu sein, bedeutet mehr als Urteile zu fällen oder juristische Abhandlungen zu verfassen. Die hier zusammengetragenen Kurzbiographien zeigen Juristinnen und Juristen, die in sehr unterschiedlicher Weise, aber allesamt mit großer Begabung ans Werk gingen.

Darunter sind „klassische“ Rechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler vertreten, die vornehmlich rechtsdogmatische Arbeiten verfassten wie Edmund Bernatzik oder Charlotte Leitmaier, aber auch besonders vielseitige, die sowohl in der Wissenschaft als auch in der literarischen Welt Erfolg hatten und haben (zB. Max Eugen Burckhard, Anton Wildgans), und wieder andere, die vornehmlich als Literaten bekannt wurden wie E. T. A. Hoffmann. Besonderes Augenmerk gilt herausragenden Frauen.

Vereint sind 29 Porträts bemerkenswerter Persönlichkeiten, die einen Begriff von der Vielfalt des Juristenberufs vermitteln. Illustriert wurde das Buch von der Wiener Künstlerin Ulli Klepalski.

MANZ ÖSTERREICHISCHE
VERLAGSGESELLSCHAFT

Bestellservice: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

Disziplinarrecht

§ 77 Abs 3 DSt; § 271 Abs 7 StPO – Antrag auf Berichtigung von Protokollen in DisVerfahren Protokollberichtigungseinträge sind spätestens vor Ablauf der Berufungsfrist einzubringen.

OBDK 18. 6. 2012, 4 Bkd 1/12

Aus den Gründen:

Mit dem in der mündlichen DisVerhandlung verkündeten Erk wurde der DB von den Vorwürfen, von einer Mieterin überhöhte Miete eingenommen, die Vorschreibung verspätet berichtigt zu haben und dem Rückzahlungsbegehren der Mieterin nicht entsprochen zu haben und in dem gegen ihn deshalb anhängigen Zivilrechtsstreit eine Verfristungs- und Verjährungseinrede erhoben zu haben, freigesprochen. Aus Anlass der erhobenen Berufung des KA stellte der DB einen Protokollberichtigungsantrag.

Mit Beschluss wies der DR den Protokollberichtigungsantrag ab. Dagegen richtet sich die Beschwerde des DB, die nicht berechtigt ist.

Gem § 77 Abs 3 DSt iVm § 271 Abs 7 StPO ist ein Protokollberichtigungsantrag innerhalb der Beru-

fungsfrist einzubringen. Die 4-wöchige Berufungsfrist (§ 48 Abs 1 DSt) war aber im Zeitpunkt des Einbringens des Protokollberichtigungsantrags längst abgelaufen. Dass ein Freispruch erfolgte, vermag am Fristablauf nichts zu ändern. Eine diesbezügliche Ausnahme ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Dem Protokollberichtigungsantrag kann schon daher wegen der Verspätung kein Erfolg beschieden sein.

Anmerkung:

Im DisVerfahren sind subsidiär die Bestimmungen der StPO anzuwenden, also auch die Bestimmung des § 271 Abs 7, wonach ein allfälliger Protokollberichtigungsantrag innerhalb der Berufungsfrist einzubringen ist. Dabei kommt es auf die für den Antragsteller laufende Berufungsfrist an.

Klingsbigl

8331

Gebührenrecht

Anmerkung 1a zu TP 2 und Anmerkung 1a zu TP 3 des GGG – Verfassungswidrigkeit von Gebühren im Provisorialverfahren

Der VfGH hat gem Art 140 B-VG erkannt, dass die Anmerkung 1a zu TP 2 sowie die Anmerkung 1a zu TP 3 des Gerichtsgebührengesetzes (GGG) idF BGBl I 2010/29 als verfassungswidrig aufgehoben werden. Grundsätzlich weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei Festsetzung und Bemessung von Gerichtsgebühren; strenge Äquivalenz im Hinblick auf den bei Gericht verursachten Aufwand nicht erforderlich; jedoch konsistente Ausgestaltung des Systems notwendig.

Keine Bedenken gegen die Bestimmungen zur Entrichtung von Gerichtsgebühren im Provisorialverfahren in erster Instanz (entweder gar keine Gerichtsgebühren oder nur im Ausmaß der Hälfte des für ein Hauptverfahren anfallenden Pauschalsatzes).

Hingegen unsachliche Vorschreibung der vollen Rechtsmittelgebühren im Provisorialverfahren zweiter und dritter Instanz, da bei dieser Regelung nicht zwischen Provisorial- und Hauptverfahren differenziert wird und somit keine Reduzierung der Pauschalgebühr vorgesehen ist.

Gleichheitswidrigkeit der Regelung auch auf Grund der bloß für Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechtssachen geschaffenen Möglichkeit einer Anrechnung der Pauschalgebühr im Hauptverfahren; keine sachlichen Gründe erkennbar, die es rechtfertigen würden, nur im Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht eine Anrechnungsmöglichkeit vorzusehen, während in allen anderen Rechtsbereichen die für Rechtsmittel im Provisorialverfahren bezahlten Gerichtsgebühren keinesfalls auf die Gebühren des Hauptverfahrens angerechnet werden können.

Die Aufhebung tritt mit 30. 6. 2013 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

VfGH 30. 6. 2012, G 14/12–10 ua

Sachverhalt:

Aus Anlass der Behandlung einer Beschwerde sind beim VfGH Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der Anmerkung 1a zu TP 2 sowie der Anmerkung 1a zu TP 3 des GGG entstanden. Diese Bedenken legte der VfGH in seinem Prüfungsbeschluss ausführlich dar und leitete von Amts wegen ein Prüfungsverfahren ein. Darüber hinaus haben sowohl der OGH als auch der VwGH in weiteren Fällen entsprechende Anträge gestellt.

Der VfGH hatte nicht nur Bedenken, dass die Vorschreibung der Pauschalgebühr in voller Höhe nach TP 2 und TP 3 im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens im Provisorialverfahren über einstweilige Verfügungen unsachlich und daher mit dem Gleichheitssatz unvereinbar ist, weil es dadurch zur Verdoppelung der für die Rechtsdurchsetzung ein und desselben Anspruchs zu entrichtenden Gerichtsgebühr kommen kann. Er hatte auch im Hinblick auf die bloß für Wettbewerbs- und Im-

8332

materialgüterrechtssachen geschaffene Anrechnungsmöglichkeit der halben Pauschalgebühr des Sicherungsverfahrens in zweiter und dritter Instanz, für den Fall, dass ein Hauptverfahren geführt wird, Zweifel, da schließlich in anderen Rechtsbereichen der Streitgegenstand des Hauptverfahrens mit dem des Provisorialverfahrens ebenso weitgehend übereinstimmen kann.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens erstattete auch die Bundesregierung Äußerung. Diese brachte im Wesentlichen vor, dass Verfahren in der Hauptsache und Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung unterschiedliche „Streitgegenstände“ hätten. Aufgrund der anderen Zielrichtung und der erforderlichen Raschheit des Sicherungsverfahrens würden Unterschiede in der Ermittlung des Sachverhalts bestehen, die auch zu einer gewissen Erleichterung auf der Tatsachenebene führen können. Außerdem sei das Provisorialverfahren grundsätzlich einseitig. Diese Verschiedenheiten würden aber hauptsächlich auf Verfahren in erster Instanz zutreffen, weshalb eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt wäre.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die vom VfGH in seinem Prüfungsbeschluss geäußerten Bedenken, wonach durch die Einführung der Anmerkung 1a zu Tarifpost 2 sowie der Anmerkung 1a zu Tarifpost 3 GGG das System der Gerichtsgebühren im Provisorialverfahren gleichheitswidrig ausgestaltet wurde, konnten nicht zerstreut werden.

Der Gleichheitsgrundsatz bindet auch den Gesetzgeber (s etwa VfSlg 13.327/1993, 16.407/2001). Er setzt ihm insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen (vgl zB VfSlg 14.039/1995, 16.407/2001). Innerhalb dieser Schranken ist es dem Gesetzgeber jedoch von Verfassung wegen durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt, seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen (s etwa VfSlg 16.176/2001, 16.504/2002). Ob eine Regelung zweckmäßig ist und das Ergebnis in allen Fällen als befriedigend empfunden wird, kann nicht mit dem Maß des Gleichheitssatzes gemessen werden (zB VfSlg 14.301/1995, 15.980/2000 und 16.814/2003).

Der VfGH hält an seiner Rsp fest, wonach dem Gesetzgeber bei der Festsetzung und Bemessung von Gerichtsgebühren ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zusteht und es dem Gesetzgeber freisteht, im Hinblick auf Kostenwahrheit und das Verursacherprinzip Gebühren für die Inanspruchnahme der Gerichte vorzusehen (VfGH 13. 12. 2011, G 85, 86/11). Auch darf der Gesetzgeber bei der Regelung von Gerichtsgebühren von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und an leicht feststellbaren äußeren Merkmalen sachgerecht anknüpfen (VfSlg 11.751/1988). Dem Gesetzgeber steht es auch frei, bei der Bemessung von Gerichtsgebühren Gesichtspunkte der

Verwaltungsökonomie zu berücksichtigen (VfGH 21. 9. 2011, G 34, 35/11 Rz 34).

Der VfGH bleibt auch bei seiner Rsp, wonach bei Gerichtsgebühren eine strenge Äquivalenz im Einzelfall in dem Sinn, dass die Gebühren dem bei Gericht verursachten Aufwand entsprechen müssten, nicht erforderlich ist (vgl etwa VfSlg 11.751/1988, 18.070/2007).

Dieser an sich relativ weite Gestaltungsspielraum, der dem Gesetzgeber bei der Frage zukommt, welchem der genannten Prinzipien er bei der Ausgestaltung des Gerichtsgebührensystems welches Gewicht beimisst, ändert nichts daran, dass das System in sich konsistent ausgestaltet sein muss. Dieser Vorgabe entspricht die in Prüfung gezogene bzw angefochtene gesetzliche Regelung der Gerichtsgebühren im Provisorialverfahren schon aus folgenden Gründen nicht:

Gemäß Anmerkung 1a zu TP 2 und Anmerkung 1a zu TP 3 sind im Provisorialverfahren in erster Instanz entweder gar keine Gerichtsgebühren (bei Verbindung des Antrages auf einstweilige Verfügung mit einer Klage) oder nur Gerichtsgebühren im Ausmaß der Hälfte des für ein Hauptverfahren anfallenden Pauschalsatzes zu entrichten, wogegen keine Bedenken bestehen. Demgegenüber differenziert der Gesetzgeber bei der Regelung der Höhe der Gerichtsgebühren für Rechtsmittel nicht danach, ob diese im Provisorial- oder im Hauptverfahren ergriffen werden, sondern sieht vor, dass für Rechtsmittel im Provisorialverfahren (Rekurse) Gerichtsgebühren im Ausmaß des jeweils vollen, für ein Rechtsmittel im Hauptverfahren (Berufung) vorgesehenen Pauschalsatzes zu entrichten sind.

Das Provisorialverfahren unterscheidet sich in mehrfacher Weise vom Hauptverfahren. Während es im Hauptverfahren um die tatsächliche Durchsetzung eines strittigen Anspruches geht, dient das Provisorialverfahren nur der prozessualen Sicherung, Regelung oder einstweiligen Durchsetzung dieses Anspruches. Auch handelt es sich beim Provisorialverfahren nur um ein summarisches Eilverfahren, bei dem ein umfangreiches Beweisverfahren nicht durchzuführen und ein eingeschränkter Prozessgegenstand zu beurteilen ist. Ungeachtet dessen ist bei Fortführung bzw Einleitung des Hauptverfahrens in vielen Fällen ein großer Teil des Aufwandes des Gerichtes bereits durch das Provisorialverfahren erbracht. Auf diese grundsätzlichen Unterschiede bzw Zusammenhänge zwischen dem Provisorialverfahren und dem Hauptverfahren weist auch die BReg in ihrer Äußerung hin (s dazu Rn 6 ff der E). Entgegen der Ansicht der BReg treffen diese Unterschiede bzw Zusammenhänge nicht nur für das erstinstanzliche Verfahren, sondern im Wesentlichen auch auf das Provisorialverfahren in zweiter und dritter Instanz zu.

Hinsichtlich der Frage, auf welche Weise den Besonderheiten des Provisorialverfahrens bei der Festsetzung der Gerichtsgebühren Rechnung getragen wird – etwa

durch Reduktion der Gebühren im Provisorialverfahren oder durch deren Anrechnung im Hauptverfahren –, kommt dem Gesetzgeber ein relativ weiter Gestaltungsspielraum zu. Entscheidet sich der Gesetzgeber für eine Differenzierung zwischen der Gebührenerhöhe für Provisorialverfahren und Hauptverfahren in erster Instanz, so ist ein Abgehen von dieser Differenzierung innerhalb des Systems der Pauschalierung in zweiter und dritter Instanz nur dann zulässig, wenn es sachliche Gründe gibt. Da derartige Gründe im Verfahren nicht hervorgekommen sind, ist die Vorschreibung der vollen Rechtsmittelgebühren im Provisorialverfahren zweiter und dritter Instanz unsachlich.

Auch auf Grund der bloß für Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechtssachen geschaffenen Anrechnungsmöglichkeit der halben Pauschalgebühr des Sicherungsverfahrens in zweiter und dritter Instanz für den Fall, dass ein Hauptverfahren geführt wird, erweist sich die in Prüfung gezogene bzw angefochtene Regelung der Gerichtsgebühren für Rechtsmittel im Provisorialverfahren als gleichheitswidrig: Die BReg begründet die für das Wettbewerbs- und das Immaterialgüterrecht geschaffene Anrechnungsmöglichkeit damit, dass es Konstellationen geben kann, in welchen ein großer Teil des Aufwandes des Gerichtes bei Fortführung des Hauptverfahrens durch das Provisorialverfahren bereits erbracht sei. Wie schon das von der BReg angeführte Beispiel des Unterhaltsrechts zeigt (siehe dazu Rn 9 der E), kann es auch in anderen Rechtsbereichen als im Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht Konstellationen ge-

ben, in denen der Streitgegenstand des Hauptverfahrens mit jenem des Provisorialverfahrens weitgehend übereinstimmt oder aus anderen Gründen ein großer Teil des Verfahrensaufwandes des Hauptverfahrens durch das Provisorialverfahren bereits erbracht wurde. Sachliche Gründe, die es rechtfertigen würden, nur im Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht eine Anrechnungsmöglichkeit vorzusehen, während in allen anderen Rechtsbereichen die für Rechtsmittel im Provisorialverfahren bezahlten Gerichtsgebühren keinesfalls auf die Gebühren des Hauptverfahrens angerechnet werden können, sind für den VfGH nicht erkennbar.

Die in Prüfung gezogene bzw angefochtene Regelung erweist sich sohin schon deshalb als gleichheitswidrig, weil im Provisorialverfahren in erster Instanz, nicht jedoch im Rechtsmittelverfahren im Vergleich zum Hauptverfahren eine Reduzierung der Pauschalgebühr vorgesehen ist, und weil nur im Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht die Möglichkeit einer Anrechnung der Pauschalgebühr im Hauptverfahren besteht.

Anmerkung:

Der VfGH hat mit dieser Entscheidung nach den überhöhten Kopierkosten erneut eine durch den Gesetzgeber eingeführte Kostenerhöhung als unsachlich erkannt. War die Erhebung von Rechtsmitteln im Sicherungsverfahren früher nicht gebührenpflichtig, erfuhr diese Regelung durch das Budgetbegleitgesetz 2009 erst vor kurzer Zeit eine Änderung – diese ist jedoch spätestens mit 30. 6. 2013 schon wieder Geschichte.

Schrott

Gebühren- und Steuerrecht

§ 295a BAO; § 3 Abs 1 Z 2 ALSAG – Nachträgliche Baubewilligung kann als rückwirkendes Ereignis ALSAG-Abgabepflicht beseitigen

1. Der Ausnahmetatbestand des § 3 Abs 1 Z 2 ALSAG kommt nur dann zum Tragen, wenn es sich dabei um eine zulässige Verwendung oder Verwertung von Abfällen handelt. Eine zulässige Verwendung oder Verwertung von Abfällen setzt aber nicht nur voraus, dass die Materialien für den angestrebten Zweck unbedenklich verwendet werden können, sondern auch, dass die für diese Verwendung oder Verwertung allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen (etwa Bewilligungen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 oder nach den jeweiligen Bauvorschriften), Anzeigen, Nichtuntersagungen etc zum Zeitpunkt der potenziellen Entstehung der Steuerschuld vorliegen.

2. Als „übergeordnete Baumaßnahme“ iS des Ausnahmetatbestandes gem § 3 Abs 1 Z 2 ALSAG kommt lediglich die Baumaßnahme für das beabsichtigte (Bau-)Vorhaben selbst und nicht eine Vorarbeit für eine allenfalls künftig zu genehmigende Baumaßnahme in Frage.

3. Eine nachfolgende Baubewilligung berechtigt dazu, gem § 295a BAO einen Antrag auf Berücksichtigung eines rückwirkenden Ereignisses durch Abänderung des Abgabenbescheides zu stellen.

4. Durch die Ermessensgebundenheit des § 295a BAO wird sichergestellt, dass die Abgabenbehörde dabei die Umstände der zunächst konsenswidrigen Durchführung der Baumaßnahme für die Frage der tatsächlichen Abänderung des Abgabenbescheides angemessen berücksichtigen kann.

VwGH 23. 5. 2012, 2010/17/0057

Sachverhalt:

Aufgrund einer telefonischen Mitteilung der Bf erhielt das zuständige Zollamt Kenntnis von einer beabsichtig-

ten Verfüllung einer Fläche von 4200 m² mit Baurestmassen im Zuge der Erweiterung eines Lagerplatzes auf den Grundstücken X und Y. Am 23. 8. 2004 er-

8333

folgte eine gemeinsame Besichtigung des gegenständlichen Geländes durch ein Organ des Zollamtes und einen Arbeitnehmer der Bf, wobei festgestellt wurde, dass auf einem kleinen Teil bereits mit der Befestigung begonnen wurde. Es wurde daraufhin vereinbart, die Schüttungen einzustellen und mit der Befestigung bis zur Erteilung der Bewilligungen nach dem Bau-, Wasser- und Gewerberecht zuzuwarten. Anlässlich von Außendiensten am 21. 9. 2004, 21. 12. 2004 und 4. 1. 2005 stellte das Organ des Zollamtes in der Folge jedoch fest, dass immer wieder Anschüttungen vorgenommen wurden. Am 14. 3. 2005 war das Erweiterungsgelände am Grundstück Y zur Gänze verfüllt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 1. 2. 2005 bzw vom 17. 5. 2005 wurde die wasserrechtliche bzw gewerberechtliche Bewilligung erteilt. Über Ansuchen vom 19. 8. 2005 wurde mit Bescheid der Gemeinde vom 4. 11. 2005 eine Baubewilligung für die Errichtung einer Bauschutttaufbereitungsanlage auf dem Grundstück X gem § 29 Stmk BauG nach Maßgabe der vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen erteilt.

Mit Bescheid des Zollamtes vom 13. 2. 2006 wurde der Bf gem § 3 Abs 1 Z 2, § 4 Z 3, § 6 Abs 1 Z 1 a und § 7 Abs 1 Z 2 ALSAG ein Altlastenbeitrag für das 3. und 4. Quartal 2004 und das 1. Quartal 2005 für 4.928 Tonnen in der Höhe von € 35.481,60 sowie gem § 217 BAO ein Säumniszuschlag in der Höhe von € 709,63 und gem § 135 BAO ein Verspätungszuschlag in der Höhe von € 709,63 vorgeschrieben. Dagegen erhob die Bf zunächst Berufung und sodann Administrativbeschwerde gem § 85 c ZollR-DG, der mit dem angef B keine Folge gegeben wurde.

Spruch:

Abweisung der Beschwerden als unbegründet.

Aus den Gründen:

Nach § 2 Abs 5 Z 1 ALSAG gelten zwar die einer Wiederverwendung dienenden Abfälle nicht als Abfälle iS dieses Bundesgesetzes, allerdings mit der Ausnahme der Verfüllung von Geländeunebenheiten bzw des Vornehmens von Geländeanpassungen. Unter Geländeverfüllungen oder -anpassungen iSd § 2 Abs 5 Z 1 ALSAG sind, wie sich aus § 3 Abs 1 Z 2 ALSAG ergibt, auch Unterbauten für Straßen oder Fundamente zu verstehen (vgl VwGH 20. 2. 2003, 2002/07/0025 ua). Die vom angef B erfassten Materialien haben ihre Eigenschaft als Abfälle somit durch ihre Verwendung zur Verfüllung/Anpassung nicht verloren (vgl bereits VwGH 22. 4. 2004, 2003/07/0173). Die Feststellung im angef B, dass es sich bei den aufgebrachten Materialien um Abfall handelt, erfolgte daher zu Recht.

Möglich wäre aber eine Befreiung vom Altlastenbeitrag, wenn der Ausnahmetatbestand des § 3 Abs 1 Z 2 zweiter Halbsatz ALSAG erfüllt wäre. Wie der VwGH

im bereits zitierten Erk v 22. 4. 2004, 2003/07/0173 ausgesprochen hat, kommt der Ausnahmetatbestand des § 3 Abs 1 Z 2 ALSAG nur dann zum Tragen, wenn es sich dabei um eine zulässige Verwendung oder Verwertung von Abfällen handelt. Eine zulässige Verwendung oder Verwertung von Abfällen setzt aber nicht nur voraus, dass die Materialien für den angestrebten Zweck unbedenklich verwendet werden können, sondern auch, dass die für diese Verwendung oder Verwertung allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen (etwa Bewilligungen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 oder nach den jeweiligen Bauvorschriften), Anzeigen, Nichtuntersagungen etc vorliegen. Als hierfür relevanten Beurteilungszeitpunkt hat der VwGH grundsätzlich den Zeitpunkt angenommen, zu dem die Steuerschuld entsteht, denn für die Zuerkennung einer abgabenrechtlichen Begünstigung sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld maßgeblich.

In rechtlicher Hinsicht bringt die Bf zudem vor, die Schüttungen könnten auch deshalb auf den Ausnahmetatbestand des § 3 Abs 1 Z 2 ALSAG gestützt werden, weil sie zumindest bewilligungsfreie Vorarbeiten für die behördlich zu genehmigende und letztlich genehmigte ortsfeste Bauschutttaufbereitungsanlage darstellten. Diesbezüglich ist allerdings zunächst auf das bereits zitierte hg Erk v 22. 4. 2004, 2003/07/0173, zu verweisen, wonach der VwGH als relevanten Beurteilungszeitpunkt für die „übergeordnete Baumaßnahme“ den Zeitpunkt angenommen hat, zu dem die Steuerschuld entsteht. In diesem Zeitpunkt der potenziellen Abgabenschuldentstehung muss die Abgabenbehörde beurteilen können, ob der Abgabentatbestand verwirklicht oder allenfalls durch einen Ausnahmetatbestand zurückgedrängt worden ist. Dabei kann es nicht ausreichen, auf mögliche künftige Entwicklungen (hier: erst zu erteilende erforderliche Bewilligungen) hinzuweisen, um einen Ausnahme- oder Befreiungstatbestand nachzuweisen, der die Abgabenbehörde von einer gesetzlich gebotenen Abgabensfestsetzung entbinden könnte. Als „übergeordnete Baumaßnahme“ iSd Ausnahmetatbestandes gem § 3 Abs 1 Z 2 ALSAG kommt auch lediglich die Baumaßnahme für das beabsichtigte (Bau-)Vorhaben selbst und nicht eine Vorarbeit für eine allenfalls künftig zu genehmigende Baumaßnahme in Frage. Für eine Aufspaltung der „übergeordneten Baumaßnahme“ iSd § 3 Abs 1 Z 2 ALSAG in die eigentliche Baumaßnahme und in „Vorarbeiten“ gibt es keinerlei gesetzliche Anhaltspunkte. Vorarbeiten erfüllen nämlich – losgelöst von der ihnen zu Grunde liegenden Baumaßnahme – selbst auch keine bautechnischen Funktionen iSd § 3 Abs 1 Z 2 ALSAG. Wird die bewilligungspflichtige Baumaßnahme letztlich nicht bewilligt, haben auch die Vorarbeiten keine bautechnische Funktion, die eine Abgabebefreiung rechtfertigen würde. Sinn des Ausnahmetatbestandes ist es näm-

lich, allein solche Verfüllungen von der Abgabepflicht zu befreien, die – erlaubterweise – konkrete bautechnische Funktionen erfüllen und daher nicht mehr bloße Abfallablagerungsfunktion haben. Ist daher im Zeitpunkt der potenziellen Abgabenschuldentstehung der Ausnahmetatbestand des § 3 Abs 1 Z 2 ALSAG nicht erfüllt, ist die Abgabefestsetzung dem Grundtatbestand entsprechend vorzunehmen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die nachfolgende Baubewilligung der zuständigen Gemeinde vom 4. 11. 2005 für die Bauschuttzubereitungsanlage abgabenrechtlich nicht völlig unbeachtlich ist. Sie berechtigt die Bf dazu, gem § 295 a BAO einen Antrag auf Berücksichtigung eines rückwirkenden Ereignisses durch Abänderung des Abgabenbescheides zu stellen. Voraussetzung eines solchen Antrages ist nämlich, dass „ein Ereignis eintritt, das abgabenrechtliche Wirkung für die Vergangenheit auf den Bestand oder Umfang eines Abgabenspruches hat“. Ein solches Ereignis stellt die nachfolgende Baubewilligung für die „übergeordnete Baumaßnahme“ dar, weil sie Bestandteil eines Tatbestandselements des § 3 Abs 1 Z 2 ALSAG ist (vgl. *Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz*, BAO § 295 a Anm 13). Die Rückwirkung iSd § 295 a BAO ergibt sich daraus, dass die nachfolgende Baubewilligung die nach der Abgabenschuldentstehung gesetzten Baumaßnahmen konstitutiv bewilligt und damit die entstandene Abgabenschuld an ihrer Wurzel berührt. Da der Ausnahmetatbestand des § 3 Abs 1 Z 2 zweiter Halbsatz ALSAG keine zeitlichen Beschränkungen hinsichtlich der Bedeutsamkeit rechtskonformer übergeordneter Baumaßnahmen enthält und von seiner Regelungszielsetzung erkennbar baurechtlich zulässige Baumaßnahmen abgabenrechtlich privilegieren möchte, ermöglicht er auch die Geltendmachung nachfolgender Baubewilligung im Wege des § 295 a BAO. Durch die Ermessensgebundenheit des § 295 a BAO wird sichergestellt, dass die Abgbeh dabei die Umstände der zunächst konsenswidrigen Durchführung der Baumaßnahme für die Frage der tatsächlichen Abänderung des Abgabenbescheides angemessen berücksichtigen kann.

Anmerkung:

1. Ausgangspunkt des vorliegenden Erk ist die vom Senat 7 entwickelte Rsp zu § 3 Abs 1 Z 2 ALSAG, wonach zur Vermeidung der Beitragspflicht nach dem ALSAG im Wege dieser Erfüllung dieses Ausnahmetatbestandes bereits im Zeitpunkt der potenziellen Abgabenschuldentstehung alle

notwendigen Bewilligungen vorliegen müssen (vgl. 2003/07/0173). Nur der konsenskonforme „Bauberr“ kommt in den Genuss der Abgabebefreiung. Im vorliegenden Erk verweist der VwGH dazu ergänzend auf den notwendigen **abgbeh Beurteilungshorizont**, muss die Abgbeh doch im Zeitpunkt der potenziellen Abgabenschuldentstehung beurteilen können, ob der Ausnahmetatbestand verwirklicht oder allenfalls durch einen Ausnahmetatbestand zurückgedrängt worden ist. Dabei könne es nicht ausreichen, auf mögliche künftige Entwicklungen (hier: erst zu erteilende erforderliche Bewilligungen) hinzuweisen, um einen Ausnahme- oder Befreiungstatbestand nachzuweisen, der die Abgbeh von einer gesetzlich gebotenen Abgabefestsetzung entbinden könnte. Auch mit der Figur bewilligungsfreier Vorarbeiten für bewilligungspflichtige Bauvorhaben ist die Bf nicht durchgedrungen. Da die Schüttungen ohne Baubewilligung vorgenommen worden sind, war der Ausnahmetatbestand nicht erfüllt und bestand die Abgabepflicht daher zu Recht.

2. Die sich aus dieser Judikaturlinie ergebenden möglichen Härten können allerdings – darauf weist der VwGH erstmals hin (ebenso VwGH 23. 5. 2012, 2009/17/0086 und 2009/17/0089) – in der Folge im Wege einer **Antragstellung nach § 295 a BAO gemildert werden. Eine nachfolgende Bewilligung** berechtige zu einem Antrag auf Berücksichtigung eines rückwirkenden Ereignisses durch Abänderung des Abgabenbescheides zu stellen, weil „sie die nach der Abgabenschuldentstehung gesetzten Baumaßnahmen konstitutiv bewilligt und damit die entstandene Abgabenschuld an ihrer Wurzel berührt“. Da der Ausnahmetatbestand des § 3 Abs 1 Z 2 zweiter Halbsatz ALSAG keine zeitlichen Beschränkungen hinsichtlich der Bedeutsamkeit rechtskonformer übergeordneter Baumaßnahmen enthält und von seiner Regelungszielsetzung erkennbar baurechtlich zulässige Baumaßnahmen abgabenrechtlich privilegieren möchte, ermöglichte er auch die Geltendmachung nachfolgender Baubewilligungen im Wege des § 295 a BAO. Allerdings ist die **Grenze der Verjährungsfrist des § 208 Abs 1 lit e BAO** zu beachten (vgl. VwGH 23. 5. 2012, 2009/17/0086).

3. Dieser Verfahrensweg stellt jedoch **keinen Automatismus** dar, wie der VwGH gleichzeitig betont. Durch die **Ermessensgebundenheit** des § 295 a BAO werde sichergestellt, dass die Abgbeh die **Umstände der zunächst konsenswidrigen Durchführung** der Baumaßnahme für die Frage der tatsächlichen Abänderung des Abgabenbescheides **angemessen berücksichtigen** könne. Damit ist letztlich auch gewährleistet, dass kein Anreiz zu einem zunächst konsenswidrigen Vorgehen entsteht.

Franz Philipp Sutter

Zeitschriftenübersicht

Zeitschriften

► Bank-Archiv

- 9| 572 *Gruber, Michael*: Kapitalmarktinformativhaftung, hypothetische Alternativveranlagung und allgemeines Marktrisiko. Erste Überlegungen zu OGH 6 Ob 28/12 d (1)
- 587 *Taufner, Michael* und *Michael Herzer*: Wandelschuldverschreibung in der Emittenteninsolvenz
- 599 *Saria, Gerhard*: Der Grundsatz des geschlossenen Wechsels aller Anwartschafts- und Leistungsberechtigten gemäß § 17 PKG

► ecolex

- 9| 759 *Reiner, Michael*: Fragen zur Sicherheits-VRG in betrieblichen Pensionskassen
- 764 *Winter, Jens* und *Stefan Eberhartinger*: Pensionskassen müssen Geschäftspläne nicht preisgeben
- 772 *Rabl, Thomas*: EIWOG 2010 und GWG 2011: Mahnen ohne oder doch mit Methode?
- 789 *Keller, Siegfried*: Zur Beschränkung der Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen
- 795 *Krenn, Stefan*: Verpflichtungszusagen in Kartellverfahren
- 811 *Varro, Daniel*: Steuerabkommen Österreich – Schweiz (inklusive CH-Wegleitungsentwurf und Handlungsalternativen)
- 830 *Rabl, Thomas* und *Veronika Wolfbauer*: Novelle zum EnergielenkungsG in der Pipeline!
- 837 *Stadler, Arthur* und *Nicholas Aquilina*: Glücksspielwerbung grenzenlos?

► Der Gesellschafter

- 4| 208 *Eigner, Wolfgang*: Neue Regeln zur Vorstandsvergütung und zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats
- 222 *Hasenauer, Clemens* und *Robert Eichler*: Novelle der Emittenten-Compliance-Verordnung 2007
- 229 *Leupold, Petra* und *Martin Rambarter*: Das Kündigungsrecht des Versicherers in der Insolvenz des Versicherungsnehmers nach dem IRÄG 2010. Insbesondere in der Rechtsschutz- und D&O-Versicherung

► immolex

- 9| 230 *Schönhofer-Hammerl, Alexandra*: Zur Sinnhaftigkeit der Beschlussfassung in der Eigentümerversammlung
- 233 *Reiber, Andrea*: Die Willensbildung der Eigentümergemeinschaft
- 238 *Cerwinka, Gabriele*: Der Umgang mit schwierigen Gesprächssituationen in der Eigentümerversammlung
- 242 *Leitner, Max*: Was genau sind eigentlich Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsformblätter?

► Insolvenzrecht & Kreditschutz – ZIK

- 4| 122 *Widbalm-Budak, Katharina*: Erkennbarkeit der Zahlungsunfähigkeit bei vorangegangener Veröffentlichung der Konkursabweisung mangels kostendeckenden Vermögens. Anmerkungen zu OGH 3 Ob 33/12 t
- 125 *Schneider, Birgit*: Zur Abgrenzung der insolvenznahen Verfahren – der Kreis wird enger. Anmerkungen zu EuGH C-213/10, *F-Tex/„Jadecloud-Vilma“*
- 127 *Maderbacher, Gregor*: EU-Außengrenzen und Art 5 EuInsVO. Anmerkungen zu EuGH C-527/10, *ERSTE Bank Hungary*
- 131 *Clavora, Selena* und *Mario Kapp*: Zur einredeweißen Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen gem § 43 IO im Widerspruch in der Meistbotsverteilung (§ 213 EO) unter besonderer Berücksichtigung der Anfechtungsfrist

► Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht

- 5| 228 *Nachbaur, Dina*: Opferschutz als Kinderschutz
- 244 *Neumayr, Matthias*: Wer verwaltet wen? Leitlinien für die Verwaltung des Vermögens von behinderten Personen
- 251 *Trentinaglia, Derya*: Wertpapierveranlagung von Mündelgeld unter besonderer Berücksichtigung des Sachwalterrechts
- 255 *Parapatits, Felicitas*: Haftungsfragen bei der Vermögensverwaltung für den Besachwalteten

► Juristische Blätter

- 8| 477 *Kerschner, Ferdinand*: Umwelthaftung
- 482 *Schima, Georg* und *Valerie Toscani*: Die Vertretung der AG bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand (§ 97 Abs 1 AktG). (1. Teil)
- 496 *Lewis, Peter*: Geschworenengerichtsbarkeit und faires Verfahren. Anmerkungen zu OGH 15 Os 181/09 w, 14 Os 43/11 x und 12 Os 48/11 t

► jusIT

- 4| 125 *Schloßbauer, Barbara*: Das „New gTLD-Programm“ von ICANN
- 127 *Staudegger, Elisabeth*: Zulässigkeit und Grenzen des Handels mit „Gebrauchtssoftware“
- 140 *Karel, Sonja*: Meldepflicht und Informationspflichten für Betreiber von Websites nach dem aktuellen DSG 2000



ADVOKAT

Insolvenzcheck

Edikte schnell finden
Kosten vermeiden

Der ADVOKAT Insolvenzcheck:

- k sucht aktbeteiligte Personen in tausenden Edikten in Sekunden
- k warnt vor gerichtlichen Schritten gegen eine insolvente Person
- k präsentiert eine übersichtliche Trefferliste
- k speichert die Daten im elektronischen Akt
- k verzeichnet automatisch eine Leistung
- k vermeidet aufwändige Doppelchecks



Jetzt
eines von 100 Sets
SteuerExpress-Tassen
gewinnen!

- ➔ Täglich neue Artikel
- ➔ Mehr als 400 Arbeitshilfen
- ➔ E-Paper, Newsletter, topaktuelle News, App

Alles in einem – täglich neu
der SteuerExpress: www.steuerexpress.at/gewinnen

Testen und gewinnen Sie!

Wir informieren Sie gerne telefonisch: +43 1 531 61-655
Per E-Mail: vertrieb@manz.at
Im Internet unter www.steuerexpress.at

► **Medien und Recht**

- 4| 167 *Wittmann, Heinz* und *Stefan Ziegler*: Zur Neuregelung der Offenlegungspflicht des Medieninhabers nach §§ 25, 27 MedienG
 180 *Appl, Clemens* und *Barbara Bauer*: Urheberrechtliche Grundfragen des Hyperlinkings (I)
 201 *Frauenberger, Andreas*: Provisorialverfahren auf Kosten des Beklagten?

► **Medien und Recht – International Edition**

- 1–2| 6 *Streit, Georg* und *Sascha Jung*: E-Books im österreichischen Recht

► **Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht**

- 5| 196 *Krutzler, Tatjana*: Grenzen der Liberalisierung des Zugabensverbots? Die Zukunft von Zugaben und Gewinnspielkoppelungen nach „Fußballer des Jahres IV“

► **Österreichische Juristen-Zeitung**

- 17| 745 *Steiner, Anna-Zoe*: Die vertragliche und außervertragliche Haftung der Union nach Art 340 Abs 1 AEUV

► **Österreichische Notariats-Zeitung**

- 8| 225 *Bittner, Ludwig*: Neuere Entwicklungen im Grundbuchsrecht

► **Österreichische Richterzeitung**

- 9| 190 *Leitl, Ulrike*: Die VO (EG) Nr 261/2004. Die Rechte der Fluggäste – Ein Leitfaden für die Praxis. (Teil 2)
 197 *Liebhauser-Karl, Christian*: Bewältigung von Wirtschaftsstrafsachen. Ein Erfahrungsbericht

► **Steuer- und Wirtschaftskartei**

- 26| 1115 *Petriz-Klar, Michaela*: Gesellschaftsteuerpflicht von umgründungsnahen Großmutterzuschüssen?
 1140 *Werdnik, Rainer*: „Konzerninsolvenz“: ein Insolvenzverfahren je Schuldner

► **Wirtschaftsrechtliche Blätter**

- 8| 421 *Winkler, Claudia*: Vom Mythos eines Regulierungswettbewerbs im Europäischen Gesellschaftsrecht

- 430 *Gruber, Michael*: Der Vertrieb von Secondhand-Polizzen

► **Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung**

- 4| 148 *Kirchmair, Lando*: Alter Wein in neuen Schläuchen? Die Individualnichtigkeitsklage gem Art 263 Abs 4 AEUV im Lichte von Art 6 Abs 1 und 13 EMRK
 170 *Weber, Martin*: Die Grundlage der Unterhaltspflicht nach dem Haager Unterhaltsprotokoll

► **Zeitschrift für Familien- und Erbrecht**

- 5| 200 *Reiter, Sebastian*: Letztwillige Nichtverpartneungsklauseln: § 700 ABGB anwendbar?
 204 *Weber, Martin*: Die privilegierten Unterhaltsansprüche nach Art 4 des Haager Unterhaltsprotokolls

► **Zeitschrift für Gesellschaftsrecht**

- 7| 319 *Krejci, Heinz*: Zur Qualifikation und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft
 342 *Birnbauer, Wilhelm*: Firmenbuch-Praxis: Löschung eines protokollierten Einzelunternehmens wegen Einstellung des Geschäftsbetriebes

► **Zeitschrift für Verkehrsrecht**

- 9| 276 *Ribs, Georg*: Wer haftet für Flugverspätungen? Haftung der Luftverkehrsunternehmen und/oder des Flugplatzhalters
 283 *Hiesel, Martin*: Die Befristung der Lenkberechtigung in der neueren Rechtsprechung des VwGH
 288 *Stowasser, Johannes*: EuGH C-484/09: KH-RL und Gefährdungshaftung

► **Zivilrecht aktuell**

- 15| 283 *Pesek, Reinhard*: Der Schadenersatzanspruch des Fußballvereins aufgrund eines Spielabbruchs
 286 *Reisinger, Johannes*: Die rechtliche Zulässigkeit von Stadionverboten im österreichischen Amateur- und Profifußball
 16| 303 *Titscher, Irene* und *Wolfgang Schöberl*: Rücktritt beim Download von Freeware-Programmen
 306 *Fluch, Mario*: Gefahren- und Hinweiszeichen auf Skipiste

Für Sie gelesen

- **Internationale Rechtshilfe in Strafsachen – International Cooperation in Criminal Matters.** Von Wolfgang Schomburg/Otto Lagodny/Sabine Gleß/Thomas Hackner (Hrsg.). 5. Auflage, Verlag Beck, Kurzkommentare, Band 47, München 2012, XCI, 3.242 Seiten, geb., € 298,-.



Die nunmehr vorliegende 5. Auflage des Beck'schen Kurzkommentars zur Internationalen Rechtshilfe in Strafsachen besticht einmal mehr als umfassendes und kompaktes Standardwerk; für Wissenschaftler/Innen und Praktiker/Innen gleichermaßen.

Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen ist gekennzeichnet einerseits durch ihre Komplexität sowie andererseits durch ihre ständige punktuelle Fortentwicklung.

In dem sehr umfangreichen Werk werden über die zentralen Problemstellungen der internationalen Rechtshilfe hinaus viele Fragen der praktischen Umsetzung und Anwendung aufgeworfen. In einzigartiger Weise bringt dieses Nachschlagewerk Licht in das „Dunkel“ dieser vielschichtigen Rechtsmaterie.

Die 5. Auflage gliedert sich in zehn Hauptteile; ergänzt durch 17 Anhänge. Durch die neue Schnellübersicht zur Struktur des Kommentars sowie durch die überarbeiteten Einführungen in alle zehn Hauptteile gewinnt das Werk grundlegend an Struktur und Übersichtlichkeit. Darüber hinaus werden nicht nur bestehende Kommentierungen ausführlich aktualisiert, sondern werden auch neue Schwerpunkte gesetzt. So wurde die 5. Auflage um einen Hauptteil zur Bedeutung der Menschenrechte im Bereich der internationalen Rechtshilfe ergänzt. Ein besonderer Gewinn ist zudem die umfassende Erweiterung der englischsprachigen Originaldokumente und Übersetzungen, wodurch eine authentischere Interpretation der Rechtsmaterie ermöglicht wird.

Für die österreichischen Praktiker/Innen von besonderer Relevanz ist der siebente Hauptteil, welcher sich dem österreichischen Rechtshilferecht widmet. Neben einer kompakten Übersicht über die Rechtsquellen des österreichischen Auslieferung- und Rechtshilferechts besticht dieser Hauptteil vor allem auch durch die ausführliche und vorzügliche Kommentierung des österreichischen ARHG. Überdies widmet sich das Werk in den Hauptteilen VIII und IX auch dem Rechtshilferecht der Schweiz und Liechtensteins.

Zusammenfassend kann zweifelsohne festgestellt werden, dass die 5. Auflage des Beck'schen Kurzkommentars eine für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen einzigartige Kombination von Kommentar und Gesetzesammlung darstellt und somit in keiner juristischen Bibliothek fehlen darf.

Elisabeth Götz/Richard Soyer

- **Therapie statt Strafe. Gesundheitsbezogene Maßnahmen bei Substanzabhängigkeit und Suchtmittel(straf)recht.** Von Richard Soyer/Stefan Schumann (Hrsg.). Band 19 der Schriftenreihe der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen, Wien Graz 2012, 289 Seiten, br., € 38,80.



Die Autoren bieten in diesem 289 Seiten umfassenden Werk nicht nur einen Überblick über die strafrechtlich relevanten Bereiche des SMG und NPSG und die wesentlichen Eckpunkte der dazu ergangenen Rsp, sondern lenken die Aufmerksamkeit des Lesers insbesondere auf die Intention und Umsetzung des im Suchtmittelstrafrecht wesentlichen Aspektes der Überführung des an Suchtmittel gewöhnten Rechtsbrechers in

Therapie durch das Angebot von Exit-Strategien aus der Strafverfolgung als Gegenleistung für das Akzeptieren und Absolvieren gesundheitsbezogener Maßnahmen gegen den (weiteren) Gebrauch von Suchtmitteln.

Neben einer alle wesentlichen Aspekte des Suchtmittelstrafrechtes beleuchtenden Darstellung der geltenden Rechtslage finden sich auch die Ergebnisse empirischer Untersuchungen, an denen sich die aktuellen Entwicklungen an dieser Schnittstelle zwischen Justiz- und Gesundheitsrecht ablesen lassen.

Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärter, die nicht laufend als Verteidiger mit dem Komplex des Suchtmittelrechtes konfrontiert sind, bietet das Werk die notwendigen Hinweise, um für Mandanten, die um ihrer Sucht willen mit dem Gesetz in Konflikt geraten, die richtigen Weichenstellungen für den Weg von der Strafsanktion zur Therapie ihrer Abhängigkeit vornehmen zu können.

Laszlo Szabo

- **Jahrbuch Wohnrecht 2012.** Von Johannes Stabentheiner/Andreas Vonkilch (Hrsg.). nww Verlag, Wien 2012. 137 Seiten, br., € 28,80.



Das von Stabentheiner/Vonkilch herausgegebene Jahrbuch Wohnrecht 2012 entwickelt mittlerweile eine gewisse Kontinuität. Die Ausgabe des Vorjahres (2011) konnte an dieser Stelle als bestandrechtlicher „Reader's Digest“ im besten Sinne des Wortes angepriesen werden. Die Herausgeber sind dem Konzept treu geblieben, es ist ihnen und den Autoren zu wünschen, dass es größere Verbreitung erfährt. Johannes Stabentheiner

präsentiert den Ministerialentwurf für das Energieausweis-Vorlagegesetz 2012 im Zusammenhang mit der RL 2002/91/EG. Judith Siegmund, Richterin des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien, Stephanie Kulbanek, Richterin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien, und Claudia Boubafa, Richterin des Bezirksgerichts Leopoldstadt Wien, gelingt

das Kunststück, auf nicht ganz 23 Seiten 60 höchstgerichtliche Entscheidungen (!) schlaglichtartig zu beleuchten. Wer jemals am Versuch, sich kurz zu fassen und dennoch verständlich das Wesentliche zu sagen, gescheitert ist, vermag die Leistung dieser AutorInnen richtig zu würdigen. Wie im Vorjahr analysieren *Olaf Riss* das wohnrechtliche und *Christian Markel* das wohnungseigentumsrechtliche Schrifttum des Jahres 2011. Auch diese Beiträge sind von besonderem Interesse, da sie komprimiert wiedergeben, was die Experten des Wohnrechts im Vorjahr bewegt hat. Auf gut Neudeutsch dürfen diese Beiträge als gelungene „Reminder“ aufgefasst werden. *Christoph Kothbauer* präsentiert eine Kurzbesprechung der wohnungseigentumsrechtlichen Rsp des Jahres 2011. Die E werden wie in einem Kurzkommentar den einzelnen Paragraphen des Wohnungseigentumsgesetzes zugeordnet und bieten damit ein sehr aktuelles Nachschlagewerk für Praktiker; für mich ist dieser Beitrag geradezu eine Art „Ergänzungslieferung“ zu den führenden Kommentaren oder auch Kurzkommentaren, welche naturgemäß nicht die Aktualität eines Jahrbuchs aufweisen können. Dankenswerterweise bearbeitet *Gundula Hennemann*, vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Abteilung Wohnungs- und Siedlungswesen, die „Entwicklungen im Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht, bei den Heizkosten und angelagerten Bereichen“. Einschlägige E des Vorjahres zum Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, aber auch Probleme aus dem Heizkostenabrechnungsgesetz und die beiden einschlägigen E 3 Ob 17/11 p und 5 Ob 22/11 p, sowie der große Themenbereich thermische Sanierung werden genauso kurz und bündig dargestellt wie legislative Vorhaben aus den besprochenen Materien. *Raimund Pittl* beschäftigt sich mit Entwicklungen im Bauträgervertragsgesetz. Er bespricht die E 5 Ob 193/10 h und 5 Ob 106/11 s sowie die aktuelle Literatur dieses eminent wichtigen Regelungsbereichs.

Das Jahrbuch 2012 ist zweifellos ein wichtiger Arbeitsbehelf für die tägliche Recherchepraxis. Jede allein an Rechtsdatenbanken orientierte Recherche ist zeitaufwändig und ineffizient, was sich allerdings schlagartig ändert, wenn sie begleitet wird durch einen Arbeitsbehelf wie das vorliegende Jahrbuch Wohnrecht 2012.

Erich René Karauscheck

- **Claim Management und alternative Streitbeilegung im Bau- und Anlagenvertrag. Teil 2: Praktische Anwendung.** Von *Wolfgang Oberndorfer/Frank Dreier*. Verlag Manz, Wien 2010, 210 Seiten, br, € 56,-.



Univ.-Prof. DI Dr. *Wolfgang Oberndorfer*, Professor für Bauwirtschaft und Planungstechnik, setzt sich in diesem Praxishandbuch mit der Thematik der Mehrkostenforderungen beim Bauvertrag auseinander. Das Buch ist bereits in 2. Auflage erschienen. Nicht zuletzt zielt das Buch auf die Darstellung von Maßnahmen und Möglichkeiten ab, Streitigkeiten zwischen Bauherren, Planern und Un-

ternehmern unter Umständen zu vermeiden. Es richtet sich gemeinsam mit Teil 1 der Publikation an Unternehmen des Bauwesens und Juristen, um in die Besonderheiten des Claim Managements einzuführen. Neben der Erörterung der Grundlagen des Claim Managements, dessen Begriffe und der Vorgehensweise beim Eintritt von Claim Ereignissen werden die einschlägigen rechtlichen Grundlagen besprochen und eine Systematik der Mehrkostenforderungen vorgestellt. Eine solche Systematik zielt nach den Autoren darauf ab, originäre Ursachen, vertragsrechtliche Ansprüche und betriebswirtschaftliche Mehrkostenhöhen transparent darstellen zu können. Grafiken, Tabellen, Diagramme und Beispiele tragen zur Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit der Ausführungen im Buch wesentlich bei.

Ein eigenes Kapitel ist der alternativen Streitbeilegung in Bauverträgen gewidmet. Es soll Möglichkeiten aufzeigen, wie durch die Wahl eines derartigen Streitbeilegungsmodells das Prozesskostenrisiko und allenfalls die Zerrüttung von Geschäftsbeziehungen verringert werden können.

Michael Breitenfeld

- **Anwaltsunternehmen führen.** Von *Benno Heussen*. Verlag C. H. Beck, München 2009, XXIV, 327 Seiten, Pb, € 37,10.



„Anwälte haben Erfolg, wenn die Mandanten ihre Rechnungen bezahlen,“ und das tun sie nur, wenn sie ihre Erwartungen erfüllt oder übertroffen sehen, führt *Heussen* auf Seite 149 seines Buches aus. Dabei sind für Mandanten Spezialkenntnisse in einem bestimmten Gebiet und die schnelle Umsetzung ihrer Vorgaben besonders wichtig. Auf besonders günstige Honorare schauen jedoch nur 35% der Mandanten.

So konkrete Angaben zur Führung eines Anwaltsunternehmens finden sich im ganzen Buch. Wer sich das zehn Seiten lange, ausführliche Inhaltsverzeichnis durchliest, wird neugierig. So heißt es zB: Der Einzelanwalt: Allein reist man schneller; Sozietäten und Netzwerke; Führungsmodelle entwickeln; Arbeit und Leben; Flexibilität und gute Ideen; Stress; Auf Weniges konzentrieren; Positiv denken: Lösungen, nicht Probleme suchen; Krisen und Konflikte bewältigen; Feed-back und Kontrolle; Kommunikation, Anerkennung und Kritik; Richtig delegieren; Teamkulturen; Führen wie ein Orchester; Gefährliche Liebschaften; Checkliste: Von der Idee zum Ergebnis; Zusammenspiel von Erfahrung, Kraft und Neugier; Die Eigenschaften der Partner; Das Verfahren der Partnerwahl; Anwältinnen: Kumpels, Mütter und Damen; Mitarbeiter; Mandanten und Märkte finden und entwickeln; Die Erwartungen der Mandanten; Der Zusammenhang zwischen Mandatsstrukturen und Honoraren; Vergütungsmodelle; Argumente für angemessene Honorare; Konflikte mit Mandanten; Servicequalität und Vertrauen; Verhalten, Stil und Rhetorik; Dokumentation und Weitergabe von Erfahrung; Internationale Aspekte; Das Auge des Bauern macht die Kühe fett; Die Trennung des Unterneh-

mensvermögens vom Privatvermögen; Haftungsrisiken; Checkliste für die Gewinnverteilung; Verfahren der Gewinnverteilung; Die Elemente der Unternehmenskultur; Schriftliche und öffentliche Regeln für alle Beteiligten; Wie Sie Ihre eigene Unternehmenskultur entwickeln uva.

Auch konkrete Spannungssituationen werden von *Heussen* aufgezeigt: die jüngeren Partner wollen nicht immer bis 2 Uhr nachts im Büro hängen und zusehen, wie die Älteren mit wichtigen Mandanten nach dem Lunch auf den Golfplatz gehen. „Wir müssen über die Work-Life-Balance reden“, sagen sie. „Aber Golf spielen mit Mandanten ist auch Arbeit – vor allem, wenn man sie gewinnen lassen muss!“, sagen die Älteren.

Zahlreiche Checklisten erleichtern die Umsetzung von Ideen und deren Kontrolle im Alltag.

Der Autor scheut sich auch nicht, auf allgemein gültige Sätze wie „Es gibt keine Alternative dazu, sich auf die Bedürfnisse der Mandanten hin aufzustellen, weil ohne Mandanten kein Umsatz möglich ist“ hinzuweisen, weil einem solche Grundwahrheiten jede Woche wieder neu bewusst werden müssen.

Die handliche Größe und Dicke des Buches machen es zum idealen Begleiter für Reisen oder für Wartezeiten vor Verhandlungen.

Benno Heussen ist einer der führenden Anwälte in Deutschland, die sich mit den Fragen des Anwaltsmanagements befasst haben. Nach 20 Jahren Beschäftigung mit diesem Thema, so schreibt er im Vorwort, ist es an der Zeit, diese Gedanken einmal in einer übersichtlichen Struktur zusammenzufassen. Es ist ihm zu danken, dass nun alle Anwälte von seinem reichen Gedankengut profitieren können.

Der Titel des Buches „Anwaltsunternehmen führen“ deutet zwar darauf hin, dass vor allem große Kanzleien angesprochen werden sollen. Das Buch bringt jedoch eine derartige Fülle an Anregungen, kritischen Überlegungen und praktischen Denkanstößen, dass es auch für jeden Einzelanwalt und jede noch so kleine Kanzlei von ganz besonderem Wert ist, damit der Anwaltsberuf erfolgreich und mit Freude gelebt werden kann.

Ivo Greiter

- **Das Recht der Länder.** Von *Erich Pürgy* (Hrsg.). Jan Sramek Verlag, Wien 2012, 3 Bände über 2.647 Seiten, geb, € 378,-.



Es wird sich wohl in keiner Bibliothek ein Werk finden, welches mit dem gegenständlichen konkurrieren könnte.

Die Materie wird hier in insgesamt 86 Beiträgen von 44 AutorInnen abgehandelt.

Das Werk dokumentiert, dass der verfassungsrechtlich sehr eingeschränkte Rahmen der Gesetzgebungskompetenz der Länder dennoch zu einer überaus umfangreichen

Gesetzesmaterie geführt hat.

Eine systematische Behandlung derselben war bislang erschwert dadurch, dass der theoretische Zugang im Wesent-

lichen nur über die Behandlung der Einzelmaterien in Spezialliteratur (zB Baurecht, Umweltrecht) möglich war.

In Band I wird mit insgesamt 14 Beiträgen ein weiter Bogen des Landesverfassungs- und Organisationsrechts gespannt. Dabei finden sich bspw auch Beiträge zu den Bezügen zum Unionsrecht, und der Finanzierung der Landesparteien, die die Vielfältigkeit des Themas besonders bewusst machen.

In den Bänden II.1 und II.2 wird dann das eigentliche Landesverwaltungsrecht behandelt.

Alles in allem ist es damit gelungen, eine Systematik zu entwickeln, welche das Recht der Länder „plastisch“ werden lässt und eine „dreidimensionale“ Betrachtungsweise aus verschiedenen Blickrichtungen ermöglicht.

Dies soll am Beispiel des Baurechts bewiesen werden.

Zunächst werden die rechtlichen Grundlagen aufgezählt und zwar beginnend mit dem Unionsrecht, dann den Landesgesetzen gegliedert nach den Bundesländern.

Es folgt eine Aufzählung der grundsätzlichen Judikatur und dann der Literatur.

In der anschließenden Darstellung des konkreten Normenkomplexes werden zunächst Zielsetzung und Gegenstand des Gesetzes beschrieben, dann der unionsrechtliche Bezug und letztlich die verfassungsrechtlichen Grundlagen behandelt.

Es folgen das spezielle Verfahrensrecht, das Polizeirecht (Aufzugsgesetze, Garagengesetze, Kleingartengesetze). Zum Schluss wird das Thema der Behörden behandelt.

Angefügt sind dann spezielle Beiträge zum Bauproduktrecht, Feuerpolizei, Gassicherheitsrecht, Stadt- und Ortsbildschutz, Raumordnungsrecht und Straßenrecht.

Dem Verlag ist zu gratulieren, dass es ihm gelungen ist, der Aufgabe besonders dadurch gerecht zu werden, ein Autorenteam zusammenzustellen, dem neben Universitätsangehörigen aus dem Bereiche des öffentlichen Rechtes auch Autoren angehören, welche insb zu ausgefallenen Spezialgebieten umfangreiche praktische Erfahrung ausweisen können.

Johann Pritz

- **Die Optimierung der Familienstiftung aus Sicht des Begünstigten.** Von *Ernst Marschner*. 2. Auflage, Linde Verlag, Wien 2011, 504 Seiten, br, € 88,-.



Bereits in der 2. Auflage legt *Marschner* dieses Buch über die Optimierung der Familienstiftung vor, in dem die bilanziellen und steuerrechtlichen Grundlagen der Privatstiftung vertieft werden. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf den spezifisch für Privatstiftungen relevanten bilanziellen und steuerrechtlichen Fragen. Das Buch beruht hiebei im Wesentlichen auf dem Rechts-

stand nach dem Budgetbegleitgesetz 2011 sowie dem Abgabenänderungsgesetz 2011; Rsp, Literatur und Veröffentlichung in der Finanzverwaltung sind bis Mitte 2011 eingearbeitet.

Besonders hervorzuheben ist die besondere Übersichtlichkeit des Buches sowie die Erläuterung der nicht immer einfachen Rechtslage durch Beispiele und konkrete Praxishinweise, die häufig ganz konkrete Optimierungsvorschläge beinhalten. Aus dem steuerlichen Teil seien erwähnt die Ausführungen über die seit 2011 geltende Verpflichtung zur Meldung der (aktuellen, nicht jedoch potenziell) Begünstigten (*Rz 733ff*) oder über die Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums („Durchgriff“) bei Stiftungen (*vgl Rz 706ff*). Dem umfangreichen steuerlichen Teil vorangestellt ist ein kurzer zivilrechtlicher Überblick, der bereits die Änderungen durch das Budgetbegleitgesetz 2010 (insbesondere § 14 Abs 3 und 4 PSG) über ein „Begünstigtenorgan“ sowie die zwischenzeitlich hierzu schon ergangene Judikatur des OGH (Mindestbestelldauer des Vorstandes drei Jahre; Aberufung des Vorstandes nur aus einem sachlichen Grund) berücksichtigt und erläutert. Vor allem jene, die mit steuerlichen Fragen von Privatstiftungen befasst sind, werden gerne auf dieses Fachbuch zurückgreifen.

Peter Csoklich

► **Einstweilige Verfügungen im Zivilverfahren.** Von *Bernhard König*. 4. Auflage, Verlag Manz, Wien 2012, 366 Seiten, geb, € 74,-.



Die Rezensentin muss vorausschicken, dass sie die Voraufgaben nicht kennt, die 1. stammt aus dem Jahr 1994, die 2. aus dem Jahr 2000, die 3. aus 2007 und die nunmehr vorliegende ist brandneu. Neue Judikatur und Literatur waren Anlass für die Neuauflage.

Das Buch befasst sich nach Allgemeinem zu einstweiligen Verfügungen in Kapitel geteilt mit Folgendem:

Den einstweiligen Verfügungen wegen Geldforderungen und wegen anderer Ansprüche, den Regelungsverfügungen, dann den besonderen einstweiligen Verfügungen, worunter die familienrechtlichen Verfügungen fallen, die zum Schutz vor Gewalt und andere Sonder-einstweilige Verfügungen, wie die auf Zahlung eines einstweiligen Mietzinses. Im Kapitel über den Interessenausgleich geht es um die Sicherheitsleistungen, die Geltungsdauer, und vor allem auch um die Ansprüche des Gegners der gefährdeten Partei bei unberechtigter einstweiliger Verfügung. Ein weiterer Teil befasst sich mit dem Verfahrensrecht inkl Kostenfragen, ein weiterer mit dem Vollzug, ein weiterer mit der Aufhebung der einstweiligen Verfügung. Alles Geschilderte bezieht sich auf einstweilige Verfügungen nach der Exekutionsordnung.

Zahlreiche andere gibt es aber auch, die in den folgenden Kapiteln behandelt werden, so bei Insolvenz, im sozialgerichtlichen Verfahren, und nach den zahlreichen Bestimmungen im gewerblichen Rechtsschutz. Auch verwandte Rechtsinstitute wie Verfügungen im Rahmen der Kinderob-sorge oder das Beweissicherungsverfahren werden behandelt.

Für die praktische Nutzung ist es bedauerlich, dass die wesentlichen behandelten Gesetzesbestimmungen nicht abgedruckt sind, weder vor dem jeweiligen Kapitel noch in einem Anhang. Dass dies nicht zu sämtlichen Bereichen möglich gewesen wäre, zeigt der Anhang „Rechtsquellenverzeichnis“, welcher immerhin 15 (!) Seiten umfasst und neben EO, ABGB, Außerstreitgesetz, UWG und Markenschutzgesetz, also Gesetzen, die dem Praktiker als gegenständlich für einstweilige Verfügungen bewusst sind, immerhin noch weitere rund 115 Gesetze, die das Thema einstweilige Verfügung betreffen, beinhaltet. An Vertiefung und Ausführlichkeit lässt dieses Werk daher nichts zu wünschen übrig. Es führt allerdings auch – zumindest bei der Rezensentin – zu einer gewissen Verunsicherung. Ist man doch normalerweise als Anwalt der Meinung, die wesentlichen Bereiche einstweiliger Verfügungen zu kennen und im Griff zu haben, erkennt man nach Studium dieses Werkes, dass dem nicht so ist. Viele Bezugnahmen des Rechtsquellenverzeichnisses betreffen aber einzelne Kommentare zu beispielhaften einstweiligen Verfügungen im Zusammenhang mit bestimmten Rechtsvorschriften, die dennoch nach gängigen Grundsätzen der EO ablaufen.

Während die Kapitel übersichtlich im Inhaltsverzeichnis dargestellt sind, zitieren sowohl das Rechtsquellenverzeichnis als auch das 25-seitige Sachregister Randzahlen. Die erste der Randzahlen gibt jedenfalls das Kapitel wieder, die zweite gehört zu den jeweiligen Themen einzelner Absätze.

Sucht man bspw bei einer mietrechtlichen Problemstellung, findet man im Sachregister sowohl Mietrechtsgesetz – s auch Erhaltungsarbeiten – als auch Mietvertrag, Kündigung, Unterlassung des Abschlusses und Mietzins, einstweiliger. Und so landet man bspw bei Erhaltungsarbeiten im Kapitel 10, einstweilige Verfügungen außerhalb der EO, und die Randzahl führt einen zur einstweiligen Verfügung zur Sicherung der Durchführung von Erhaltungsarbeiten nach § 37 Abs 3 Z 20 MRG.

Der Sukkus für die Rezensentin: Ein wertvolles Buch, und es gibt noch weit mehr einstweilige Verfügungen, als man sich vorstellen kann.

Ruth Hüttbaler-Brandauer

Indexzahlen

Indexzahlen 2012:	August	September*)
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	105,8	106,7*)
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	112,3	112,7*)
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	115,9	116,8*)
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	128,1	129,2*)
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	134,8	135,9*)
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	176,3	177,8*)
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	274,0	276,4*)
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	480,9	485,0*)
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	612,7	612,9*)
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	614,7	619,9*)
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	5383,6	5429,4*)
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4639,9	4679,3*)
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	124,4	124,9*)
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	137,0	137,5*)
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	141,0	141,6*)
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	147,1	147,6*)
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	195,9	196,5*)
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	326,1	327,3*)
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3181,2	3192,6*)

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr



Alexandra Wilhelm

Die Anfechtung von Stiftungen

Erb-, ehe- und andere zivilrechtliche Aspekte
im Vergleich Österreich – Liechtenstein

2012. XXII, 172 Seiten.
Br. EUR 38,-
ISBN 978-3-214-09079-1

Das vorliegende Werk widmet sich diesem Thema aus drei verschiedenen Gesichtspunkten

- **Erbrecht und Stiftungsrecht:** Missbrauch durch den Versuch, Vermögenswerte dauerhaft den Regelungen des Erbrechts zu entziehen?
- **Gläubiger des Stifters:** Sind deren Ansprüche durch eine Stiftung gefährdet?
- **Ehescheidung und Stiftungsrecht:** Wie verhält sich eine Stiftung im Falle der Vermögensaufteilung und Unterhaltsregelung im Zuge einer Ehescheidung?

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.

Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preklik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit** auch außerhalb der Bürozeiten **erreichbar**. Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 712 55 20-20, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: rechtsanwaltskanzlei@patleym.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5–7, Tür 6+7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55–24, E-Mail: huber-sych@aon.at

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Rechtsanwaltskanzlei Haase übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungsangelegenheiten, **kurzfristig**, Wien und Umgebung. Telefon (0676) 528 3114 oder Telefon/Telefax (01) 888 24 71, E-Mail: irenehaase@A1.net, **durchgehend erreichbar**.

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57–59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, **www.ra-bammer.at**

Übernehme (auch **kurzfristig**) **Substitutionen** in Zivilsachen, insbesondere vor dem BG I, BG HS, HG, BG **Döbling** und **Hernals** sowie auch die Ausarbeitung von **Rechtsmitteln**. RA Mag. *Birgit Noha*, LL.M., Geblergasse 93, 1170 Wien. Auch außerhalb der Bürozeiten erreichbar. Telefon (0 664) 312 13 20, Telefax (01) 90 680-618, E-Mail: office@laws.at

Burgenland

RA Dr. *Gertraud Hofer*, 7400 Oberwart, Hauptplatz 11/16A, übernimmt – auch kurzfristig – Substitutionen vor den BG Oberwart, Oberpullendorf, Güssing und Hartberg aller Art. E-Mail: office@anwaeltin-burgenland.at, Telefon (03352) 313 75, Fax DW 16, Mobil (0664) 522 85 42.

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Oberösterreich

Rechtsanwalt Mag. *Benedikt Geusau*, 4320 Perg, Hauptplatz 9, übernimmt Substitutionen in Linz und Umgebung sowie vor den Bezirksgerichten Perg, Mauthausen und Pregarten. Telefon (072 62) 53 50 30, Telefax (072 62) 53 50 34, E-Mail: office@geusau.com

Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art **in Salzburg und Umgebung**. Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, E-Mail: ra-meisthuber@aon.at

Bezirksgericht St. Johann im Pongau: Wir übernehmen Substitutionen vor dem BG St. Johann im Pongau sowie im gesamten Sprengel (auch Exekutions-Interventionen) zu den üblichen kollegialen Konditionen. Kreuzberger und Stranimaier OEG, Moßhammerplatz 14, 5500 Bischofshofen, Telefon (064 62) 41 81, Telefax (064 62) 41 81 20, E-Mail: office@mein-rechtsanwalt.at

Tirol

Übernehme Substitutionen vor den Gerichten in Innsbruck und Umgebung. RA Mag. *Sebastian Ruckensteiner*, Telefon (0512) 36 10 94, E-Mail: ruckensteiner@aon.at

International

Deutschland: Feuerberg Rechtsanwälte München/Berlin, Mitglied RAK Berlin und RAK Tirol, übernimmt Mandate/Substitutionen/Zwangsvollstreckungen in Deutschland und Vertretungen in Kitzbühel/Tirol. **München:** Sonnenstraße 2, 80331 München; Telefon 0049/89/80 90 90 590; Telefax 0049/89/80 90 90 595. **Berlin:** Wittestraße 30 K, 13509 Berlin; Telefon 0049/30/435 72 573; Telefax 0049/30/435 72 574. **www.feuerberg.com**, office@legale.pro

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelumanschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049–89) 552 999 50, Telefax (0049–89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Finnland: Unsere Rechtsanwälte in Helsinki übernehmen Mandate/Substitutionen in ganz Finnland: internationale Transaktionen, Wirtschaftsrecht, Schiedsverfahren und Prozesse. BJL Bergmann Attorneys at Law, Ansprechpartner: RA Dr. *Hans Bergmann*, Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki, Telefon (+358 9) 696 207-0, Telefax (+358 9) 696 207-10, E-Mail: hans.bergmann@bjl-legal.com, www.bjl-legal.com

Griechenland: RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland (Athen) zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

London: *Philip Moser*, MA(Cantab), Barrister, Europarecht, Kollisionsrecht und engl Recht, Beratung und Vertretung vor Gericht: Monckton Chambers, 1&2 Raymond Buildings, Gray's Inn, London WC1R 5NR. Telefon (004420) 7405 7211; Telefax (004420) 7405 2084; E-Mail: pmoser@monckton.com

Italien: RA Avv. Dr. *Ulrike Christine Walter*, in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, und 33100 Udine, Viale Venezia 2, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: walter@avvocatinordest.it; www.walter-ra.eu, www.avvocatinordest.it

Italien-Südtirol: Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht & Rottensteiner*, Hörtenbergstraße 1/B, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: info@ital-recht.com, www.ital-recht.com

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Croon Davidovich aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 (0)680 118 1515). **Amsterdam**, Herengracht 420, NL-1017 BZ, Telefon +31 (0)20 535 33 70, E-Mail: menno@croondavidovich.nl, www.croondavidovich.nl

Polen: Mag. *Tomasz Gaj*, zugelassen in Österreich als „Rechtsanwalt“ und in Polen als „adwokat“, steht österreichischen Kollegen/innen für Mandatsübernahmen in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zur Verfügung. **Kontakt:** Kärntner Ring 12, 1010 Wien, Telefon (01) 355 20 95, Telefax (01) 355 20 95-99, Homepage: www.tomaszgjaj.com, E-Mail: office@tomaszgjaj.com

Schweiz: Rechtsanwalt Fürsprecher *Roland Padrutt*, Argentinierstraße 21, Top 9, A-1040 Wien (niedergelassener europ RA/RAK Wien), mit Hauptsitz Schweiz, Schützenmattstraße 7, CH-5600 Lenzburg 1, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in der Schweiz und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. **Kontakt:** Telefon Wien +43 (1) 504 73 22, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.at, Telefon Schweiz +41 (62) 886 97 70, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.ch

Serbien: Rechtsanwältinnen *Janjic/Tesmanovic/Protic*, Gracanicka 7, 11000 Beograd, stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen besonders im Verkehrsunfallrecht, Versicherungsrecht und Internationalen Recht zur Verfügung. Telefon +381 (11) 262 04 02, Telefax +381 (11) 263 34 52, E-Mail: office@janjic.co.rs, www.advokatjtp.rs

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Dr. *Mirko Silvo Tischler*, Trdinova 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt der Österreichischen Botschaft**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +384 (0)1 432 02 87, E-Mail: info@eu-rechtsanwalt.si, Web: www.eu-rechtsanwalt.si

Ungarn: Die Rechtsanwaltskanzlei Noll, Podmanizky str. 33, H-1067 Budapest, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. RA Dr. *Bálint Noll*, Fachanwalt für Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht. Telefon +36 (1) 600 11 50, Mobil +36 (20) 92 40 172, Telefax +36 (1) 998 04 45, E-Mail: balint.noll@nolliroda.hu, www.nolliroda.hu

Partner

Wien

Rechtsanwaltspartnerschaft mit 3 Anwälten in **1010 Wien** Nähe Stephansplatz bietet Kollegen/in in repräsentativen Räumlichkeiten einer Altbaukanzlei mit topausgestatteter Infrastruktur einen Raum (ca 30 m²) und die Mitbenützung der gesamten Kanzleinfrastruktur/Sekretariat mit 4 Angestellten, EDV, Telefonanlage, Bibliothek/Konferenzraum) gegen monatliche Regiekostenpauschale an. **Kontakt:** office@ra-kmem.at, Telefon (01) 512 81 52.

Regiegemeinschaft Nähe Justizpalast, beste Infrastruktur, **repräsentative Kanzlei** bietet Kollegen/in Büroraum und Mitbenützung der gesamten Infrastruktur samt Sekretariat. **Kontakt:** markus.bernhauer@aon.at, Telefon (01) 402 12 27.

Anwaltspraxis-Regiegemeinschaft: € 400,- netto monatlich, helle freundliche Kanzleiräume, Substitutionsaufträge, Mandantenstock vorhanden, Telefon (0676) 528 3114 oder Telefon/Telefax (01) 888 24 71, E-Mail: irenehaese@A1.net

Kanzleipartner(in), eventuell auch mehrere, gesucht. Spätere Übernahme möglich. Schönes Jugendstilhaus in 1140 Wien, U-Bahn-Nähe, ca. 160 m², erweiterbar auf ca. 300 oder 450 m². Telefon (0664) 735 65 650 oder (01) 587 74 75.

Kanzleiabgabe

Wien

Rechtsanwaltskanzlei (Eigentumswohnung) unmittelbar neben dem Bezirksgericht Liesing zu verkaufen. RA Dr. *Karl Zach*, Telefon (01) 865 99 06 0.

Immobilien

Wien

RA-Büro: 64 m², Seitengasse Tuchlauben, Altbau, trotzdem hipp. € 985,-/Monat zzgl. BK und USt. Telefon (01) 535 51 54 oder E-Mail: karl.newole@newole.at

Repräsentative Altbaukanzlei in 1010 Wien mit drei Rechtsanwältinnen bietet per sofort **zwei Büroräume** samt Möglichkeit zur Mitbenützung von Sekretariat, Besprechungsraum, Bibliothek und Büroinfrastruktur an. Die beiden Räume können auch einzeln angemietet werden. Zuschriften bitte an: jcr@chello.at

Ihre Kanzlei-Website optimiert für iPhone & Co.

Ob per iPhone, BlackBerry oder Android-Handy: Das mobile Surfen im Internet wird immer beliebter. Millionen Deutsche gehen inzwischen regelmäßig von unterwegs aus online.

Um von dieser Entwicklung profitieren zu können, sollten Anwälte ihre Homepage unbedingt für die Darstellung auf Smartphones optimieren. Fallende Tarife, steigende Geschwindigkeiten sowie stetiger Fortschritt in Sachen Technik und Komfort treiben den Smartphone-Absatz seit Jahren kontinuierlich an. 2011 wurden erstmals überhaupt mehr Smartphones (488 Millionen) als PCs (415 Millionen) abgesetzt. Viele Gewerbetreibende missachten diesen Trend bislang jedoch sträflich, wie eine Studie der 1&1 Internet AG mit mehr als 500 deutschen Betrieben zeigt. 69 Prozent der Befragten haben sich ihre Webseite demnach noch nie mit einem iPhone oder Android-Handy angesehen. Und obwohl die große Mehrheit davon überzeugt ist, dass eine Smartphone-taugliche Homepage Vorteile bietet, wollten drei von vier in naher Zukunft keine Optimierungsmaßnahmen vornehmen.

Wie wird die Seite Smartphone-tauglich?

Auch wenn heute viele Smartphones „normale“ Webseiten teilweise recht brauchbar darstellen können, sollten Sie trotzdem eine Mobile-Strategie haben. Dabei steht man vor der Herausforderung, einerseits den klassischen PC-Nutzern eine ansprechende und möglichst informative Seite anzubieten, andererseits die Smartphone-Nutzer nicht mit Darstellungsproblemen oder einer zu großen Datenflut abzuschrecken. Um die Bedürfnisse beider Anwendergruppen vollends zu befriedigen, ist es denkbar, eine zweite Homepage extra für mobile Endgeräte aufzubauen.



Der Nachteil ist, dass zwei Online-Auftritte gepflegt werden müssen, was nicht nur zeitintensiver ist, sondern meistens auch mehr Geld kostet. Die andere, weitaus effektivere Variante ist eine adaptive Webseite, die das zugreifende Endgerät erkennt und sich automatisch anpasst. Das klingt zunächst etwas kompliziert, weil die Voraussetzungen hierfür im Quellcode geschaffen werden müssen. Allerdings gibt es branchenspezifische Baukasten-Systeme zur Webseitenerstellung, bei denen dieses Feature bereits von Anfang an implementiert ist, wie die 1&1 Do-It-Yourself Homepage.

Nachdem ihre Kanzlei-Homepage für die mobile Nutzung optimiert wurde, sollten Webseiten-Betreiber selbst testen, ob sie sich auch wirklich fehlerfrei bedienen lässt – natürlich direkt vom Smartphone aus. Oft lohnt es sich darüber hin aus, Bekannte oder Familienangehörige nach ihrer Meinung zu fragen.

Da Smartphones in der Regel mit einem relativ kleinen Bildschirm ausgestattet sind, ist es zudem sinnvoll, weder zu große noch zu viele Grafiken in die Homepage einzufügen. Auf diese Weise lassen sich unnötig lange Ladezeiten vermeiden.

Mit der 1&1 Do-It-Yourself Homepage erstellen Sie ganz einfach einen professionellen Internet-Auftritt für Ihre Kanzlei, ganz ohne Programmierkenntnisse! Passende Layouts, Text- und Bildvorschläge sind für Sie schon vorbereitet. Die Inhalte können Sie jederzeit individualisieren. Testen Sie die 1&1 Do-It-Yourself Homepage 30 Tage kostenlos und unverbindlich.

Nähere Informationen unter: www.lund1.info

1&1 Internet AG ■

FAZIT

Das mobile Internet ist auf dem Vormarsch. Um von dem Boom zu profitieren, sollten Sie den Anschluss nicht verpassen. Gerade das Potenzial der Nutzer unter 30 Jahren wird sich immer mehr bündeln und bietet enorme Chancen für eine Steigerung des Geschäftserfolgs, wenn man rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen ergreift. Mit der 1&1 Do-It-Yourself Homepage für Anwälte ist es auch ohne Programmierkenntnisse möglich, den eigenen Internet-Auftritt Smartphone-tauglich zu gestalten. Sie können dadurch gleich zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen: wertvolle Zeit einsparen und zusätzliche Klienten gewinnen.



© ladams - Fotolia.com

ÖJZ, ecolex, immolex und taxlex „am App der Zeit“

Gratis für alle Abonentinnen und Abonnenten auf ihrem iPad

- Ihre Zeitschrift **überall verfügbar**
- **Sofort** beim gewünschten Beitrag – nur einmal tippen
- **Früher informiert** – vor Erscheinen der Printausgabe
- Immer alles abrufbar – mit **cleverem Archiv**



© Google

Details finden Sie unter www.manz.at/zs-apps oder Link gleich mit QR-Code öffnen

P.S.: Von jenen Zeitschriften, die Sie noch nicht abonniert haben, können Sie direkt in der App die günstigste iPad-Einzelausgabe beziehen – einfach ausprobieren!

iPad is a trademark of Apple Inc. „QR-Code“ is a trademark of DENSO WAVE INC.